

Studien- und Prüfungsordnung grundständiger Studiengänge

– 6-semesterige Studienverläufe –

Ausgabe Sommersemester 2014

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die im Sommersemester 2011 im 1. Fachsemester eingeschrieben wurden. Für Studierende, die sich im Sommersemester 2011 in einem höheren Fachsemester befanden, können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus sind folgende Satzungen von besonderer Bedeutung:

[Zulassungs- und Immatrikulationssatzung](#)

[Auswahlsatzung für grundständige Studiengänge](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	3
§ 3	Praktische Studienzeiten.....	4
§ 4	Prüfungsaufbau	5
§ 5	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	6
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.....	6
§ 7	Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	7
§ 8	Arten der Prüfungsleistungen.....	7
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 10	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	9
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung	11
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 14	Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 15	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 16	Prüfungsausschuss	14
§ 17	Prüfer und Beisitzer	16
§ 18	Zweck und Durchführung.....	17
§ 19	Fachliche Voraussetzungen	17
§ 20	Art und Umfang der Zwischenprüfung.....	17
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 22	Zweck und Durchführung.....	18
§ 23	Fachliche Voraussetzungen	18
§ 24	Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	18
§ 25	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	19
§ 26	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	20
§ 27	Zusatzfächer	20
§ 28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	21
§ 29	Abschlussgrad und Urkunde.....	21
§ 30	Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung	22
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 32	Berechtigter Personenkreis.....	23
§ 33	Sonderregelung – Fristverlängerung.....	23
§ 34	Sonderregelung – Prüfungsanmeldung	23
Teil B:	Besondere Regelungen	24
§ 35	Erläuterungen und Abkürzungen in den §§ 36 bis 50	24
§ 36	Studiengang Druck- und Medientechnologie	25
§ 37	Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie	43
§ 38	Studiengang Mediapublishing	54
§ 39	Studiengang Medieninformatik.....	63
§ 40	Studiengang Mobile Medien	74
§ 41	Studiengang Print-Media-Management	84
§ 42	Studiengang Verpackungstechnik	92
§ 43	Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik	99
§ 44	Studiengang Audiovisuelle Medien	109
§ 45	Studiengang Medienwirtschaft	119
§ 46	Studiengang Werbung und Marktkommunikation	128
§ 47	Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement	135
§ 48	Studiengang E-Services.....	146
§ 49	Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	150
§ 50	Studiengang Informationsdesign.....	154
Teil C:	Schlussbestimmungen	165
§ 51	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	165

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Studiengänge

1. Druck- und Medientechnologie (Bachelor)
2. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie (Bachelor, 7-semesterig)
3. Mediapublishing (Bachelor)
4. Medieninformatik (Bachelor)
5. Mobile Medien (Bachelor, 7-semesterig)
6. Print-Media-Management (Bachelor)
7. Verpackungstechnik (Bachelor)
8. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik (Bachelor, 7-semesterig)
9. Audiovisuelle Medien (Bachelor)
10. Medienwirtschaft (Bachelor)
11. Werbung und Marktkommunikation (Bachelor)
12. Bibliotheks- und Informationsmanagement (Bachelor)
13. E-Services (Bachelor)
14. Wirtschaftsinformatik (Bachelor)
15. Informationsdesign (Bachelor)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 sowie Nr. 9 – 15 sechs Semester und für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 8 sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten, die integrierten praktischen Studienzeiten und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule / -bereiche ist im Besonderen Teil B festgelegt. Hierbei werden Art und Dauer der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen festgelegt.

- (4) Der Pflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, die der Studierende aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot auswählt. Im Teil B ist festgelegt, wie die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgen kann.
- (5) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die, in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Praktische Studienzeiten

- (1) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12 ist ein praktisches Studiensemester im vierten Studiensemester integriert. Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 6, Nr. 8 – 9 sowie Nr. 13 – 15 ist ein praktisches Studiensemester im fünften Studiensemester integriert. Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 müssen zusätzlich zwei Kurzpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.
- (2) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 kann eine einschlägige Ausbildung oder gleichwertige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten als Ersatz für die Kurzpraktika angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes.
- (3) Ein praktisches Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld mit einem Umfang von 26 Wochen in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 11, von 24 Wochen in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 – 15, sowie ergänzenden Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen. Die einzelnen Studiengänge betreffenden Regelungen sind im Teil B festgelegt. Die Blockveranstaltungen zu Beginn und am Ende der praktischen Studiensemester dienen der Einführung in die Aufgaben der praktischen Studiensemester, der Persönlichkeitsbildung der Studierenden sowie der Nachbereitung der während der praktischen Studiensemester gewonnenen Erkenntnisse. Die Studierenden werden während des praktischen Studiensemesters in der Regel von einem Professor im Umfang von 4 Stunden pro Semester betreut.
- (4) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

- (5) Der Studierende hat über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises und den in Teil B aufgeführten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes, ob der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (6) Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte der praktischen Studiensemester sind in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (7) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des zuständigen Praktikantenamtes gewechselt werden. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.
- (8) Zu den praktischen Studiensemestern werden nur die Studierenden zugelassen, die sich nach Maßgabe des Teil B zu den Prüfungsleistungen angemeldet oder diese erbracht haben.
- (9) An der Hochschule sind Praktikantenämter für die einzelnen Studiengänge eingerichtet. Die Praktikantenämter werden von einem vom Dekan beauftragten Professor der jeweiligen Fakultät geleitet. Den jeweiligen Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modulteil oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet (Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung – LVÜP) zusammen. Im Teil B sind die Modulprüfungen der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nach Art, Zahl und Umfang festgelegt. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt im Teil B für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen und Module der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen, die für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Teil B festgelegten Zeitpunkt (Studienhöchstdauer) erbracht sind, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag (Antragsfrist siehe Terminplan im Studienführer¹), ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Frist zur Erbringung der Zwischenprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium innerhalb der Studienhöchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studien- und Praxissemester, einschließlich anerkannter Fachsemester aus einem anderen Studiengang sowie aufgrund einer Berufsausbildung angerechneter praktischer Studiensemester. Fristgemäß beantragte und genehmigte Urlaubssemester sowie Semester mit nachträglicher Beurlaubung im Krankheitsfall werden nicht angerechnet.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Paragraph § 6 wurde ersatzlos gestrichen. Alle Regelungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung oder §§ 19 und 20 sowie §§ 23 und 24 enthalten.

¹ Der Studienführer ist für Studierende der Hochschule der Medien im Studienbüro kostenlos erhältlich oder kann über http://www.hdm-stuttgart.de/studenten/stundenplan/bestellung_studienfuehrer gegen Erstattung der Versandkosten bestellt werden.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen wird vom Studierenden in der Mitte des Semesters schriftlich innerhalb der gesetzten Termine (siehe Terminplan im Studienführer) vorgenommen. Hierbei legt der Studierende auch seine Wahlpflichtfächer fest. Angemeldete Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtbereich müssen vom Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden, sofern kein Rücktritt nach §12 Abs.1 erklärt wird. Sofern ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.
- (2) Zusatzfächer im Grundstudium sind nur zugelassen, wenn alle Pflichtfächer entsprechend dem Plan im Teil B angemeldet werden. Bestehen zeitliche Rückstände im ersten Studiensemester entsprechend dem Plan im Teil B, können im zweiten Studiensemester keine Zusatzfächer angemeldet werden.
- (3) Fächer, die als Zusatzfächer angemeldet wurden, können später in demselben Studiengang nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden.
- (4) Studierende dürfen sich während einer Beurlaubung nur für Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen anmelden.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. Laborarbeiten,
 5. Entwürfe und
 6. praktische Arbeiten

erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (2) In Bachelor-Studiengängen kann in den ersten zwei Semestern in der Regel eine Prüfung pro Semester am Ende der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Um welche Prüfungen es sich handelt, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Von Satz 1 nicht betroffene Klausurarbeiten werden während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.

Das Bachelorstudium wird mit einer übergreifenden mündlichen Abschlussprüfung beendet.

- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die körperliche Beeinträchtigung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern als studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens 20, höchstens 30 Minuten je Kandidat und als Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat. Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 – 15 ist die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen im Teil B festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Teil B geregelt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet (jeder Prüfer bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren Prüfern bewertet wird, ist aus einer Gesamtpunktzahl die Note zu bestimmen. Besteht eine Modul- oder Modulteilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note des Moduls oder Modulteils aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Die Modul- oder Modulteilnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 21 und 28) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Neben der Gesamtnote wird eine ECTS-Note ausgewiesen, die aus einer Kohortenberechnung mit den Bereichen

die besten 10%	= A
die nächsten 25%	= B
die nächsten 30%	= C
die nächsten 25%	= D
die letzten 10%	= E

ermittelt wird. Die ECTS-Note wird ohne qualifizierende Angaben ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Liegt keine hinreichend große Grundgesamtheit von Abschlussnoten vor, so kann eine ECTS-Note gemäß Absatz 7 Ziffer 1 ausgewiesen werden.

- (7) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.

- 1. Für die Umrechnung von Modulteil- oder Modulnoten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 und 1,3	= A = „excellent“
1,7 und 2,0	= B = „very good“
2,3 und 2,7	= C = „good“
3,0 und 3,3	= D = „satisfactory“
3,7 und 4,0	= E = „sufficient“
4,7 und 5,0	= F = „fail“.

Werden ECTS-Grades in das Notensystem der Hochschule der Medien überführt, so wird ebenfalls die oben angegebene Tabelle zu Grunde gelegt, wobei jeweils die bessere Note zur Anrechnung kommt. Bei der Bildung von ECTS-Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

	bis 1,5 den Grad A,
von 1,6	bis 2,0 den Grad B,
von 2,1	bis 3,0 den Grad C,
von 3,1	bis 3,5 den Grad D,
von 3,6	bis 4,0 den Grad E,
von 4,1	bis 5,0 den Grad F.

2. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x=1+3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x	= gesuchte Note
N _{max}	= beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	= schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
N _d	= in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird zur nächstliegenden Note gem. §11 Abs. 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

3. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung oder ein benotetes Modul als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 unter Verwendung der ECTS-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 2 Wochen vor Vorlesungsende (siehe Terminplan im Studienführer) möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Anmeldung zur Prüfung nicht ein Rücktritt nach Abs. 1 erklärt wurde und der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).

- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen oder Modulteilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) und alle Prüfungsvorleistungen mit "bestanden" bewertet sind.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (4) Wurde die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der unteren Grenze der Wahlpflichtwochenstunden bestanden.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Modulprüfung ist nicht zulässig. Erste Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 kann für genau eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung eine mündliche Nachprüfung gewährt werden. In diesem Fall findet in der Regel in der 3. Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine mündliche Nachprüfung statt, nach der von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich. Der Studierende muss erklären, für welche Prüfungsleistung er gemäß Satz 4 eine mündliche Nachprüfung ablegt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden theoretischen Studiensemesters abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester dürfen keine Prüfungsleistungen und keine Prüfungsvorleistungen erbracht werden; ausgenommen sind insgesamt höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss kann auf Antrag (Antragsfrist siehe Terminplan im Studienführer) die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium in der Studienhöchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung bzw. in der mündlichen Nachprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule der Medien Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so erfolgt die Notenbildung gemäß §11. Die ermittelte Note fließt ECTS-gewichtet in die gem. §28 gebildete Gesamtnote ein.
- (3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (4) Über die Anrechnung von bis zu 60 ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.
- (5) Während einer Beurlaubung an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen können unter Berücksichtigung der Regelungen aus Absatz 1 anerkannt werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Bestehen in einer Fakultät mehrere Praktikantenämter, ist ein Praktikantenamtsleiter stellvertretend für alle Praktikantenämter der Fakultät zu bestimmen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
3. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer für die Prüfungen (§ 17).
4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung.
5. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Verfahren gem. § 16 Abs. 8 Ziff. 3.
6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15).
7. Entscheidung über Fristverlängerung für die Bachelorarbeit (§ 25 Abs. 1), Bestehen und Nicht-bestehen (§ 13), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Zwischenprüfung oder der Bachelorprüfung (§ 30), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 8 Abs. 3.

(4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 und 4 können dem Dekan übertragen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.

(8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt ein vom Rektor benanntes Mitglied des Rektorats, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und beratend ein Mitglied der Verwaltungsleitung. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung.
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung (§ 14 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 5 Abs. 2.
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, wobei mindestens einer der Prüfer Professor sein muss. Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

II. Abschnitt – Zwischenprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums sowie gegebenenfalls lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des Teil B zu Modulprüfungen zusammengefasst werden.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt im Teil B die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung zu erbringen sind.

§ 20 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt im Teil B nach Art und Zahl die Prüfungsleistungen und Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung (§ 13 Abs. 3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulteilnoten, die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet.

III. Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sowie gegebenenfalls lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des Teil B zu Modulprüfungen zusammengefasst werden.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Zwischenprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt im Teil B die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeiten ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung bestimmt im Teil B nach Art und Zahl die Prüfungsleistungen und Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss frühestens zu Beginn des letzten Semesters gemäß Studienplan im Teil B. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modulprüfungen, soweit in Teil B nichts Abweichendes geregelt wird. Diese Frist beginnt am ersten Vorlesungstag des Semesters, das nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung liegt. Dabei gilt die Zuordnung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung zu einem Semester und nicht das kalendarische Datum der Leistungserbringung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende Fristverlängerung beantragen. Die Fristverlängerung von mehr als 2 Monaten ist in der Regel nicht möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule der Medien Stuttgart in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen. Das Thema und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Bacheloranmeldung aktenkundig gemacht. Die Bacheloranmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt für alle Bachelor-Studiengänge drei Monate. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden Prüfer. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich und eidesstattlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der erste Prüfer soll die Betreuung der Bachelorarbeit übernehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Hat der Studierende die Bachelorarbeit zu wiederholen, so ist ein neues Thema bei zwei anderen Prüfern zu bearbeiten.

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Als Zusatzfach kann jede Lehrveranstaltung der Hochschule gewählt werden, deren Besuch für die Erreichung des jeweiligen Studienziels nicht erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bezüglich der Anmeldung von Zusatzfächern sind die Regelungen gem. § 7 Abs. 3 zu beachten.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Leistung in einem Zusatzfach führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Eine Modulnote ist entweder eine Durchschnittsnote, die sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt, oder die Note einer Modulprüfung.

Die Gesamtabchlussnote ist der mit den ECTS-Punkten der einzelnen Lehrveranstaltung gewichtete Durchschnitt aller im Studium erbrachten benoteten Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen.

- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und Modulteilnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 11 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. Ferner enthält das Zeugnis – auf Antrag – die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer (§ 27) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Sollten über das in Teil B festgelegte Höchstmaß hinaus Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich erbracht worden sein, werden die zeitlich zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen als Zusatzfächer gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Bachelorarbeit ist als Prüfungsleistung im Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (5) Das Bachelorzeugnis wird vom Dekan unterzeichnet.
- (6) Das Bachelorzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn der Kandidat die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 29 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Bachelorprüfung
1. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 sowie Nr. 9 den Abschlussgrad Bachelor of Engineering.
 2. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 6 sowie Nr. 13 und Nr. 14 den Abschlussgrad Bachelor of Science.
 3. in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 – 12 sowie Nr. 15 den Abschlussgrad Bachelor of Arts.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der zu prüfenden Person wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

IV. Abschnitt – Sonderregelungen für Studierende mit Kind

§ 32 Berechtigter Personenkreis

Studierende, die mit einem Kind unter sechs Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die folgenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Sonderregelung – Fristverlängerung

Studierende, die unter den in § 32 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
2. Die Frist für die Erbringung aller Leistungen des Grundstudiums und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu 2 Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu 5 Semester.

§ 34 Sonderregelung – Prüfungsanmeldung

Studierende, die unter den in § 32 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, über die in § 7 Abs. 4 genannten Prüfungsleistungen hinaus in einem Urlaubssemester bis zu 3 Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder steht.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 35 Erläuterungen und Abkürzungen in den §§ 36 bis 50

- (1) Für alle Studiengänge ergeben sich aus den Tabellen die Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen einschließlich Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie die Bildung der Modulnoten und Gesamtnoten.

- (2) Die Abkürzungen in den Tabellen haben folgende Bedeutung:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum (Projekt)
S	=	Seminar
SP	=	Studioproduktion
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
Min	=	Bearbeitungsdauer in Minuten
Std	=	Bearbeitungsdauer in Stunden
Ta	=	Bearbeitungsdauer in Tagen
Wo	=	Bearbeitungsdauer in Wochen
BZ	=	Bedingung für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung

- (3) Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

EN	=	Entwurf
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausurarbeit
LA	=	Laborarbeit
MP	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Praktische Arbeit
PP	=	Praktische Arbeit und Präsentation
ST	=	Studienarbeit
RE	=	Referat
BA	=	Bachelorarbeit

- (4) Die Prüfungsarten werden unterschieden in:

LVÜP	=	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
PV	=	Prüfungsvorleistung (unbenotet), Nachweis erfolgt über Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“

§ 36 Studiengang Druck- und Medientechnologie

Druck- und Medientechnologie mit Schwerpunkten Technology und Print & IT

Gültig für Studierende mit Immatrikulation Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach den ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und höchstens 130 ECTS-Punkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im vierten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang ausgewiesen.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im fünften Studiensemester zu erbringen.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und das Modul Workflows and Finishing angemeldet hat.
- (11) Der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als BACHELOR of ENGINEERING in Print- and Media-Technology. Bei entsprechender Qualifikation des Absolventen kann er auf den konsekutiven Master-Studiengang Print- and Publishing vorbereiten.
- (12) Die Studierenden können sich während des Studienverlaufs auf die Richtungen „Print & IT“ oder „Technology“ spezialisieren. Die Voraussetzungen für die Richtung „Print & IT“ sind, dass neben den Pflichtmodulen IT1 und IT2 weitere für „Print & IT“ zertifizierte Wahlveranstaltungen (Kennzeichnung PIT) im Umfang von mind. 16 ECTS erworben werden. Sind die oben genannten Anforderungen erfüllt, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz der Spezialisierungsrichtung „Print & IT“ ausgewiesen. Werden die beiden Module Print und Physik-Labor sowie mehr als 16 ECTS aus den anderen, mit TEC gekennzeichneten Wahlveranstaltungen erbracht, erhält der Absolvent im Zeugnis den Zusatz „Technology“.

Tabelle 1 – Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung	Art	Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung		SWS	ECTS	Form		
		Mathematik/Informatik						IN1
1	11101	Grundlagen Informatik	V/Ü	5	5	KL,60 Min	PL	IN1
1	11102	Mathematik	V	4	4	KL,120 Min	LVÜP ¹⁾	IN1
1	11104	Statistik	V	2	3			IN1
		Modul Summe		11	12			
		Physik						PH1
1	11201	Physik 1 (Optik)	V	4	4	KL,120 Min	LVÜP ²⁾	PH1
1	11202	Physik 2 (Mechanik, Akustik, Thermo etc.)	V	2	3			PH1
		Modul Summe		6	7			
		Betriebliche Prozesse in der Druck- und Medienindustrie						DM1
1	12301	Grundlagen Printmedien (Techniken, Prozesse, Märkte)	V	2	2	KL,60 Min	PL	DM1
1	12102	Grundlagen Rechnungswesen	V	4	5	KL,120 Min	PL	DM1
1	11301	Werkstoffe 1 (Farbe, Papier, Kunststoffe)	V	4	4	KL,60 Min	PL	DM1
		Modul Summe		10	11			
		Summe 1. Semester		27	30			

¹⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11124 zu erbringen.

²⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11213 zu erbringen.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung	Art	Modul-kürzel
		Lehrveranstaltung		SWS	ECTS	Form		
		Technische Grundlagen						TGR
2	11306	Druckverfahren 1 (Technische Grundlagen, Offset)	V	4	4	KL, 60 Min	PL	TGR
2	11307	Druckverfahren 2 (Tiefdruck, Flexodruck und andere)	V	4	4	KL, 90 Min	PL	TGR
2	20303	Elektrotechnik	V	2	2	KL,60 Min	PL	TGR
		Modul Summe		10	10			
		PrePress						PPR
2	11405	Grundlagen Prepress	V	4	4	KL,60 Min	PL	PPR
2	17234	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V/Ü	4	4	EN	PL	PPR
2	11502	Farbmessetechnik	V	2	2	KL,60 Min	PL	PPR
		Modul Summe		10	10			
		Print ⁴⁾						PRI
2	11402	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien)	V	2	2	KL,60 Min	PL	PRI

2	11406	Übungen zu Grundlagen Prepress	Ü	2	2	PA	PL	PRI
2	11303	Qualitätssicherung	V	2	2	KL,60 Min	PL	PRI
2	11403	Druck- und Druckweiter- verarbeitungs- maschinen	V	2	2	KL,120 Min	LVÜP ³⁾	PRI
2	11404	Mechatronik	V	2	2			PRI
		Modul Summe		10	10			
		IT 1⁴⁾						IT1
2	11410	Datenbanken	V/Ü	4	4	KL,60 Min	PL	IT1
2	11411	Softwareentwicklung für Ingenieure I	V	4	4	KL,90 Min	PL	IT1
2	11412	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure I	Ü	2	2	PA	PV	IT1
		Modul Summe		10	10			
		Summe 2. Semester		30	30			
		Summe Grundstudium		57	60			

³⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11443 zu erbringen.

⁴⁾ Im Grundstudium ist entweder das Modul **Print** oder das Modul **IT1** als Pflichtmodul zu erbringen.

Tabelle 2 – Pflichtmodule im Hauptstudium

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Physik Labor⁵⁾						PHL
3	11510	Physik Labor *)	P	4	6	PA/MP	PL	PHL
		Modul Summe		4	6			
		IT 2⁵⁾						IT2
3	11513	Softwareentwicklung für Ingenieure II *)	V	4	4	KL,90 Min	PL	IT2
3	11514	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure II *)	Ü	2	2	PA	PV	IT2
		Modul Summe		6	6			
		Wirtschafts- und Sicherheitsaspekte in Betrieben						WS3
3	12103	Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	KL,120 Min	PL	WS3
3	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	KL,60 Min	PL	WS3
		Modul Summe		6	6			

Workflows and Finishing								WF3
3	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	KL,60 Min	PL	WF3
3	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	KL,60 Min	PL	WF3
3	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	KL,60 Min	PL	WF3
Modul Summe				8	8			
Wahlbereich 1			V	10	10			
Summe 3. Semester				28	30			

5) Im Hauptstudium ist entweder das Modul **PHL** oder das Modul **IT2** als Pflichtmodul zu erbringen.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Integrierte Praxisphase								IPP
4	11222	Integrierte Praxisphase	P	0	22	PA	PV	IPP
Modul Summe				0	22			
Praxisbegleitendes Studium								PBS
4	11214	Praxisbegleitendes Studium		0	8	PA, ST	PV	PBS
Modul Summe				0	8			
Summe 4. Semester				0	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Produktionstechnik								PT5
5	11515	Messtechnik *)	V	4	4	KL, 60 Min	PL	PT5
5	11516	Übungen Messtechnik *)	Ü	2	2	PA	PV	PT5
5	11702	Techn. Umweltschutz	V	2	2	ST/RE	PL	PT5
Modul Summe				8	8			
Management								MM5
5	12801	Produktionsplanung und Steuerung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MM5
5	13106	Kalkulation Prepress, Press, Postpress	V	4	5	KL, 120 Min	PL	MM5
Modul Summe				8	9			

		Praktikum Teil 1						PR5
5	11703	Projektpraktikum 1 *)	P	4	6	PA	PV	PR5
		Modul Summe		4	6			
		Wahlbereich 2		V	7	7		
		Summe 5. Semester			28	30		

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Bachelor Thesis								BAT
6	11555	Thesis ⁶⁾			12	BA	PL	BAT
6	11556	PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)			2	PA	PV	BAT
Modul Summe				0	14			
Praktikum Teil 2								PR6
6	11704	Projektpraktikum 2 *)	P	4	6	PA	PV	PR6
Modul Summe				4	6			
Wahlbereich 3				10	10			
Summe 6. Semester				14	30			
Gesamtsummen 1. - 6. Semester				127	180			

*) begrenzte Teilnehmerzahl

⁶⁾ Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündl. Abschlussprüfung).

Tabelle 3 – Wahlbereich Übersicht der zu erbringenden Leistungen

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3		Wahlbereich 1			10			WB1
5		Wahlbereich 2			7			WB2
6		Wahlbereich 3			10			WB3
		Summe			27	(bis max. 37 zulässig)		

Die Wahlbereichsmodule können aus folgenden Angeboten zusammengestellt werden:

1. Angebote aus dem Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie
2. Angebote aus anderen Studiengängen

Angebote aus dem Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang SWS ECTS		Prüfung Form	Art	Zerti- fikat
ab 3	11402	Werkstoffe 2 ⁷ (Pappe, Klebstoffe, Folien)	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
ab 3	11406	Übungen zu Grundlagen Prepress ⁷	Ü	2	2	PA	PL	TEC
3	11113	Grundlagenpraktikum 5P*)	P	6	5	PA, 14 Wo	PL	TEC
ab 3	11303	Qualitätssicherung ⁷	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
ab 3	11403	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen ⁷	V	2	2	KL, 120 Min	LVÜP ³⁾	TEC
ab 3	11404	Mechatronik ⁷	V	2	2		PL	TEC
ab 3	11410	Datenbanken ⁷	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	PIT
ab 3	11411	Softwareentwicklung für Ingenieure I ⁷	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PIT
ab 3	11412	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure I ⁷	Ü	2	2	PA	PL	PIT
ab 5	11513	Softwareentwicklung für Ingenieure II ⁸ *)	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PIT
ab 5	11514	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure II ⁸ *)	Ü	2	2	PA	PL	PIT
ab 5	11510	Physik Labor ⁸ *)	P	4	6	PA/MP	PL	TEC
ab 3	11671	Grundlagen Content- managementsysteme	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	PIT
ab 3	11715	Technisches Zeichnen/CAD*)	P	2	2	EN, 2 Wo	PL	TEC
ab 3	11960	Integration and Automation of Print Production Processes	V	2	2	ST/RE	PL	PIT
ab 3	11718	Druckformherstellung Tiefdruck	V	2	2	MP	PL	TEC
ab 3	11719	Offsetdruck Vertiefung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	TEC
ab 3	11720	Spezielle Druckverarbeitung	V	4	4	MP	PL	TEC
ab 3	11721	Siebdruck-Vertiefung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
ab 3	11722	Tiefdruck-Vertiefung	V	2	2	MP	PL	TEC
ab 3	11752	Digitaldruck	V	4	4	KL, 90 Min	PL	TEC
ab 3	11724	Flexodruck-Vertiefung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
ab 3	11731	Qualitätsanalyse grafischer Produkte	V/Ü	2	2	RE/ST	PL	TEC
ab 3	11732	Präsentations- u. Verhandlungstechnik	V	4	4	RE, 4 Wo	PL	TEC/ PIT
ab 3	11745	Vorlesung von Gastdozenten	V	1	1	RE/ST	PV	TEC/ PIT
ab 3	11746	Vorlesung von Gastdozenten	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TEC/ PIT
ab 3	11747	Vorlesung von Gastdozenten	V	1	1	RE/ST	PL	TEC/ PIT
ab 3	11748	Vorlesung von Gastdozenten	V	2	2	RE/ST	PL	TEC/ PIT
ab 3	11749	IT-Projektmanagement	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	PIT

ab 3	11736	XML Technologien	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	PIT
ab 3	11695	Grundlagen der Chemie		2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
ab 3	11696	Chemie für Druckingenieure		2	2	KL, 60 Min	PL	TEC
5,6	11707	TP: Digitaldruck ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11950	TL: Binding and Finishing	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11709	TP: Flexodruck ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11710	TP: Offset ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11711	TP: Offset- Formherstellung ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11712	TP: Siebdruck ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11713	TP: Tiefdruck ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11714	TP: Tiefdruck- Formherstellung ^{9,*)}	P	2	2	EN, 2 Wo	PL	TEC
5,6	11730	TP: Tampondruck ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	TEC
5,6	11740	TP: Cross-Media- Publishing ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	PIT
5,6	11620	TP: Softwareentwicklung ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	PIT
5,6	11672	TP: Contentmanagement- systeme ^{9,*)}	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	PIT
5,6	11725	Digitale Bildverarbeitung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PIT
5,6	11676	Digitale Fotografie ^{*)}	V	4	6	PP	PL	TEC/ PIT
5,6	11750	Color Management Systeme	V	2	4	PP	PL	TEC/ PIT
5,6	11751	Color Management Systeme + TP: CMS	V, Ü	4	6	PP	PL	TEC/ PIT
5,6	11640	Entwicklung von Web- Anwendungen	V/Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	PIT
5,6	11650	Softwareverbund Druck/Medien	V	2	2	ST/RE	PL	PIT
5,6	11660	Database Publishing	V	2	2	ST/RE	PL	PIT
5,6	11670	Planung und Methodik der Einführung von Softwaresystemen	V/Ü	4	4	PA	PL	PIT
3,5,6	11941	Projekte Tutorien 1			2	PA	PV	TEC/ PIT
3,5,6	11942	Projekte Tutorien 2			1	PA	PV	TEC/ PIT
3,5,6	11943	Projekte Tutorien 3			1	PA	PV	TEC/ PIT

³⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11443 zu erbringen.

⁷⁾ wählbar, sofern nicht im Grundstudium bereits erbracht

⁸⁾ wählbar, sofern nicht im dritten Semester als Pflichtmodul erbracht

⁹⁾ Die Kenntnisse aus der zugehörigen Vertiefungsvorlesung werden vorausgesetzt.

^{*)} begrenzte Teilnehmerzahl

Die aufgeführten Lehrveranstaltungen werden u. U. nicht in jedem Semester angeboten.

TP = Technologisches Praktikum, TL = Technological Lab

Angebote aus anderen Studiengängen

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Grundlagen Führung						GLF
	13501	Personalwirtschaft	V	2	2	KL,60 Min	PL	GLF
	13502	Arbeitspädagogik	V	2	2	KL,60 Min	PL	GLF
	13503	Management	V	2	2	KL,60 Min	PL	GLF
	13504	Arbeitsrecht	V	2	2	KL,60 Min	PL	GLF
	13505	Psychologie	V	2	2	KL,60 Min	PL	GLF
		Summe Modul		10	10			

Außer dem Modul "Grundlagen Führung" sind maximal 10 ECTS frei wählbar**) aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge Print-Media-Management, Mediapublishing, Verpackungstechnik oder Medieninformatik. Weitere 8 ECTS sind maximal frei wählbar**) aus dem Angebot aller Bachelor-Studiengänge. Dabei sind stets Zulassungsvoraussetzungen und geforderte Vorkenntnisse nach Maßgabe des anbietenden Studiengangs zu beachten. Wird aus dem Angebot anderer Studiengänge die Maximalzahl der einzubringenden ECTS-Punkte fälschlicherweise überschritten, bleiben die Prüfungsleistungen, die die Überschreitung verursachen, unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine.

- **) Dabei dürfen keine Lehrveranstaltungen angemeldet werden, die inhaltlich gleich sind oder deutliche Überschneidungen zu Fächern aufweisen, die der Studierende bereits belegt hat. In Zweifelsfällen ist eine Genehmigung des Studiendekans einzuholen.

Druck- und Medientechnologie ohne Schwerpunkte Technology und Print&IT
Gültig für Studierende mit Immatrikulation bis Sommersemester 2010

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten inklusive einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten und höchstens 37 ECTS-Punkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im vierten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang ausgewiesen.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im fünften Studiensemester zu erbringen.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und das Modul Workflows and Finishing angemeldet hat.
- (11) Der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als BACHELOR of ENGINEERING in Print- and Media-Technology. Bei entsprechender Qualifikation des Absolventen kann er auf den konsekutiven Master-Studiengang Print- and Publishing vorbereiten.

Tabelle 1 – Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel	
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art		
Mathematik/Informatik									IN1
1	11101	Grundlagen Informatik	V/Ü	5	5	PL	KL,60 Min	IN1	
1	11102	Mathematik	V	4	4	LVÜP ¹⁾	KL,120 Min	IN1	
1	11104	Statistik	V	2	3			IN1	
Modul Summe				11	12				
Physik									PH1
1	11201	Physik 1 (Optik)	V	4	4	LVÜP ²⁾	KL,120 Min	PH1	
1	11202	Physik 2 (Mechanik, Akustik, Thermo etc.)	V	2	3			PH1	
Modul Summe				6	7				
Betriebliche Prozesse in der Druck- und Medienindustrie									DM1
1	12301	Grundlagen Printmedien (Techniken, Prozesse, Märkte)	V	2	2	PL	KL,60 Min	DM1	
1	12102	Grundlagen Rechnungswesen	V	4	5	PL	KL,120 Min	DM1	
1	11301	Werkstoffe 1 (Farbe, Papier, Kunststoffe)	V	4	4	PL	KL,60 Min	DM1	
Modul Summe				10	11				
Summe 1. Semester				27	30				

¹⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11124 zu erbringen.

²⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11213 zu erbringen.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Verarbeitungstechnik						WI2
2	11306	Druckverfahren 1 (Technische Grundlagen, Offset)	V	4	4	PL	KL, 60 Min	WI2
2	11307	Druckverfahren 2 (Tiefdruck, Flexodruck und andere)	V	4	4	PL	KL, 90 Min	WI2
2	11402	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien)	V	2	2	PL	KL, 60 Min	WI2
		Modul Summe						
				10	10			
		Ingenieurtechnische Grundlagen						DM2.1
2	11403	Druck- und Druckweiterverarbeitungsmaschinen	V	2	2	LVÜP ³⁾	KL, 120 Min	DM2.1
2	11404	Mechatronik	V	2	2			DM2.1
2	20303	Elektrotechnik	V	2	2	PL	KL, 60 Min	DM2.1
2	11303	Qualitätssicherung	V	2	2	PL	KL, 60 Min	DM2.1
2	11502	Farbmestechnik	V	2	2	PL	KL, 60 Min	DM2.1
		Modul Summe						
				10	10			
		PrePress						DM2.2
2	11405	Grundlagen Prepress	V	4	4	PL	KL, 60 Min	DM2.2
2	11406	Übungen zu Grundlagen Prepress	Ü	2	2	PL	PA	DM2.2
2	17234	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V	4	4	PL	EN	DM2.2
		Modul Summe						
				10	10			
		Summe 2. Semester						
				30	30			
		Summe Grundstudium						
				60	60			

³⁾ Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung ist unter der EDV-Nr. 11443 zu erbringen.

Tabelle 2 – Pflichtmodule im Hauptstudium

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Physik Labor						PH3
3	11510	Physik Labor *)	P	4	6	PL	PA/MP	PH3
		Modul Summe		4	6			
		Wirtschafts- und Sicherheitsaspekte in Betrieben						WS3
3	12103	Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	PL	KL, 120 Min	WS3
3	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	PL	KL, 60 Min	WS3
		Modul Summe		6	6			
		Workflows and Finishing						WF3
3	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	PL	KL, 60 Min	WF3
3	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	PL	KL, 60 Min	WF3
3	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	PL	KL, 60 Min	WF3
		Modul Summe		8	8			
		Wahlbereich 1	V	10	10			
		Summe 3. Semester		28	30			
		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Integrierte Praxisphase						IPP
4	11222	Integrierte Praxisphase	P	0	22	PV	PA	IPP
		Modul Summe		0	22			
		Praxisbegleitendes Studium						PBS
4	11214	Praxisbegleitendes Studium		0	8	PV	PA, ST	PBS
		Modul Summe		0	8			
		Summe 4. Semester		0	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Produktionstechnik						PT5
5	11701	Messtechnik *)	V/Ü	6	6	PL	KL, 60 Min	PT5
5	11702	Techn. Umweltschutz	V	2	2	PL	ST/RE	PT5
		Modul Summe						
				8	8			
		Management						MM5
5	12801	Produktionsplanung und Steuerung	V	4	4	PL	KL, 90 Min	MM5
5	13106	Kalkulation Prepress, Press, Postpress	V	4	5	PL	KL, 120 Min	MM5
		Modul Summe						
				8	9			
		Praktikum Teil 1						PR5
5	11703	Projektpraktikum 1 *)	P	4	6	PV	PA	PR5
		Modul Summe						
				4	6			
		Wahlbereich 2	V	8	7			
		Summe 5. Semester				28	30	

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Bachelor Thesis						BAT
6	11555	Thesis ⁴⁾			12	PL	BA	BAT
6	11556	PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)			2	PV	PA	BAT
		Modul Summe						
				0	14			
		Praktikum Teil 2						PR6
6	11704	Projektpraktikum 2 *)	P	4	6	PV	PA	PR6
		Modul Summe						
				4	6			
		Wahlbereich 3						
				10	10			
		Summe 6. Semester				14	30	
		Gesamtsummen 1. - 6. Semester				127	180	

*) begrenzte Teilnehmerzahl

⁴⁾ Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündl. Abschlussprüfung).

Tabelle 3 – Wahlbereich

Übersicht der zu erbringende Leistungen

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3		Wahlbereich 1			10			WB1
5		Wahlbereich 2			7			WB2
6		Wahlbereich 3			10			WB3
		Summe			27	(bis max. 37 zulässig)		

Die Wahlbereichsmodule können aus folgenden Angeboten zusammengestellt werden:

1. Angebote aus dem Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie
2. Angebote aus anderen Studiengängen

Angebote aus dem Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnologie

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3	11113	Grundlagenpraktikum 5P*)	P	6	5	PA, 14 Wo	PL	
5,6	11707	TP: Digitaldruck ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11950	TL: Binding and Finishing ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11709	TP: Flexodruck ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11710	TP: Offset ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11711	TP: Offset-Formherstellung ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11712	TP: Siebdruck ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11713	TP: Tiefdruck ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11714	TP: Tiefdruck-Formherstellung ^{5,*})	P	2	2	EN, 2 Wo	PL	
5,6	11730	TP: Tampondruck ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
5,6	11740	TP: Cross-Media-Publishing ^{5,*})	P	2	2	PA, 6 Wo	PL	
ab 3	11715	Technisches Zeichnen/CAD*)	P	2	2	EN, 2 Wo	PL	
ab 3	11718	Druckformherstellung Tiefdruck	V	2	2	MP	PL	
ab 3	11719	Offsetdruck Vertiefung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	
ab 3	11720	Spezielle Druckverarbeitung	V	4	4	MP	PL	
ab 3	11721	Siebdruck-Vertiefung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	
ab 3	11722	Tiefdruck-Vertiefung	V	2	2	MP	PL	
ab 3	11723	Digitaldruck	V	2	2	KL, 60 Min	PL	

ab 3	11724	Flexodruck-Vertiefung	V	2	2	KL, 60 Min	PL
5,6	11725	Digitale Bildverarbeitung	V	4	4	KL, 90 Min	PL
5,6	11676	Digitale Fotografie*)	V	4	6	PP	PL
5,6	11750	Color Management Systeme	V	2	4	PP	PL
5,6	11751	Color Management Systeme + TP: CMS	V, Ü	4	6	PP	PL
ab 3	11732	Präsentations- u. Verhandlungstechnik	V	4	4	RE, 4 Wo	PL
ab 3	11734	Angewandte Internettechnologien	V	4	4	PA, 6 Wo	PL
ab 3	11745	Vorlesung von Gastdozenten	V	1	1	RE/ST	PV
ab 3	11746	Vorlesung von Gastdozenten	V	2	2	KL, 60 Min	PL
ab 3	11747	Vorlesung von Gastdozenten	V	1	1	RE/ST	PL
ab 3	11748	Vorlesung von Gastdozenten	V	2	2	RE/ST	PL
ab 3	11749	IT-Projektmanagement	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL
ab 3	11410	Datenbanken	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL
ab 3	11960	Integration and Automation of Print Production Processes	V	2	2	ST/RE	PL
ab 3	11736	XML Technologien	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL
ab 3	11411	Softwareentwicklung für Ingenieure I	V	4	4	KL, 90 Min	PL
ab 3	11412	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure I	Ü	2	2	PA	PL
ab 3	11695	Grundlagen der Chemie	V	2	2	KL, 60 Min	PL
ab 3	11696	Chemie für Druckingenieure	V	2	2	KL, 60 Min	PL
ab 5	11513	Softwareentwicklung für Ingenieure II	V	4	4	KL, 90 Min	PL
ab 5	11514	Übungen zur Softwareentwicklung für Ingenieure II	Ü	2	2	PA	PL
ab 3	11671	Grundlagen Contentmanagementsysteme	V/Ü	4	4	KL, 60 Min	PL
5,6	11620	TP: Softwareentwicklung*)	P	2	2	PA, 6 Wo	PL
5,6	11672	TP: Contentmanagementsysteme*)	P	2	2	PA, 6 Wo	PL
5,6	11640	Entwicklung von Web-Anwendungen	V/Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL
5,6	11650	Softwareverbund Druck/Medien	V	2	2	ST/RE	PL
5,6	11660	Database-Publishing	V	2	4	PA	PL
5,6	11670	Planung und Methodik der Einführung von Softwaresystemen	V/Ü	4	4	PA	PL
3,5,6	11941	Projekte Tutorien 1			2	PA	PV
3,5,6	11942	Projekte Tutorien 2			1	PA	PV
3,5,6	11943	Projekte Tutorien 3			1	PA	PV

*) begrenzte Teilnehmerzahl

- 5) Die Kenntnisse aus der zugehörigen Vertiefungsvorlesung werden vorausgesetzt.

Erläuterung: TP = Technologisches Praktikum, TL = Technological Lab

Die aufgeführten Lehrveranstaltungen werden u. U. nicht in jedem Semester angeboten.

Angebote aus anderen Studiengängen

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Grundlagen Führung						GLF
	13501	Personalwirtschaft	V	2	2	PL	KL,60 Min	GLF
	13502	Arbeitspädagogik	V	2	2	PL	KL,60 Min	GLF
	13503	Management	V	2	2	PL	KL,60 Min	GLF
	13504	Arbeitsrecht	V	2	2	PL	KL,60 Min	GLF
	13505	Psychologie	V	2	2	PL	KL,60 Min	GLF
		Summe Modul	10					

Außer dem Modul "Grundlagen Führung" sind maximal 10 ECTS frei wählbar**) aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge Print-Media-Management, Mediapublishing, Verpackungstechnik oder Medieninformatik. Weitere 8 ECTS sind maximal frei wählbar**) aus dem Angebot aller Bachelor-Studiengänge. Dabei sind stets Zulassungsvoraussetzungen und geforderte Vorkenntnisse nach Maßgabe des anbietenden Studiengangs zu beachten. Wird aus dem Angebot anderer Studiengänge die Maximalzahl der einzubringenden ECTS-Punkte fälschlicherweise überschritten, bleiben die Prüfungsleistungen, die die Überschreitung verursachen, unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine.

- **) Dabei dürfen keine Lehrveranstaltungen angemeldet werden, die inhaltlich gleich sind oder deutliche Überschneidungen zu Fächern aufweisen, die der Studierende bereits belegt hat. In Zweifelsfällen ist eine Genehmigung des Studiendekans einzuholen.

§ 37 Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie

Durch die Umstellung des Studiengangs Druck- und Medientechnologie (Bachelor) auf einen siebensemestrigen Studienverlauf müssen die Regelungen für den Deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie (Bachelor) schrittweise angepasst werden. Diese Anpassung erfolgte bisher nur für das Grundstudium. Dieser Stand wird im Folgenden wiedergegeben. Anpassungen für das Hauptstudium stehen noch aus.

Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2012 aufgenommen haben, werden rechtzeitig vor Eintritt in das Hauptstudium über die notwendigen Veränderungen informiert.

Für Studierende, die sich im Sommersemester 2012 in einem höheren Fachsemester befinden, gelten die Regelungen des Grundstudiums, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns galten. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten wie in diesem Dokument abgedruckt.

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt min. 210 ECTS-Punkte und max. 220 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden fünf Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 125 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 25 und höchstens 35 ECTS-Punkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer oder chinesischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im fünften Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Dabei sollen die Chinesisch-Kenntnisse gefestigt und ein erstes Kennenlernen des Gastlandes vor Ort ermöglicht werden.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im sechsten Studiensemester zu erbringen und kann nicht in das siebente Studiensemester verschoben werden. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester in Xi'an müssen nach Maßgabe der TU Xi'an studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung, sowie die Module C3 und C4 bestanden und das Modul WF3 angemeldet hat.
- (11) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann in Deutsch, Englisch oder Chinesisch abgefasst werden. Um eine Bachelor-Urkunde der Partneruniversität zu erhalten, muss eine Zusammenfassung (mindestens 10.000 chinesische Zeichen bzw. 3.000 Worte) in der jeweiligen Amtssprache der Partneruniversität verfasst werden. Die Zusammenfassung muss innerhalb 6 Monate nach Abgabe der Abschlussarbeit an der Partnerhochschule eingereicht werden.
- (12) Der Bachelorstudiengang DC führt zu einem berufsqualifizierenden Doppelabschluss der HdM und der TU Xi'an als Bachelor of Engineering mit dem Supplement Print and Media Technology. Bei entsprechender Qualifikation kann er auf den konsekutiven Master-Studiengang "Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management" vorbereiten.

Tabelle 1 – Pflichtmodule im Grundstudium

Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im deutsch-chinesischen Bachelor-Studiengang Druck- und Medientechnologie.

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung aus den Modulnoten.

Soweit ein Modul aus Teilmodulen besteht, kann vom Prüfungsausschuss statt der Einzelprüfungen auch eine fächerübergreifende Modulprüfung angesetzt werden.

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 111101	Grundlagen Informatik	5	5	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 111102	Mathematik/Statistik	6	7	PL: KL, 120 Min.
1	111102a	Mathematik	4	4	
1	111102b	Statistik	2	3	
1	PL: 112103	Physik	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	112103a	Physik 1 (Optik)	4	4	
1	PL: 111104	Werkstoffe 1	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 111105	Druckverfahren 1 (Grundlagen, Offset)	4	4	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 118100	Chinesisch 1	6	6	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 111201	Produktionstechniken	10	10	PL: KL, 90 Min.
2	PV: 111211				
2	111201a	Druckverfahren 2 (Tiefdruck, Flexodruck und andere)	4	4	
2	111201b	Praktikum Druck und Medien	6	6	PV
2	PL: 111202	PrePress, Farbe	6	6	PL: KL, 120 Min.
2	111202a	Grundlagen PrePress	4	4	

2	111202b	Farbmessstechnik	2	2	
2	PL: 111204	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien)	2	2	PL: KL, 60 Min.
2	PV: 111206	Übungen zu Grundlagen PrePress	2	2	PV: LÜ
2	PL: 111207	Druck- und Druckweiterverarbeitungs- maschinen 1	2	3	PL: KL, 60 Min.
2	PL: 118200	Chinesisch 2	8	8	PL: KL, 60 Min

Tabelle 2 – Pflichtmodule im Hauptstudium

Module, Modulteile, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung im deutsch-chinesischen Bachelor-Studiengang Druck- und Medientechnologie aus den Modulnoten.

Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

Soweit ein Modul aus Teilmodulen besteht, kann vom Prüfungsausschuss statt der Einzelprüfungen auch eine fächerübergreifende Modulprüfung angesetzt werden.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Workflows and Finishing						WF3
3	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	KL, 60 Min	PL	WF3
3	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WF3
3	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WF3
		Modul Summe		8	8			
		Praktikum Teil 1						PT1
3	11703	Projektpraktikum 1 ¹⁾	P	4	6	PA	PV	PT1
		Modul Summe		4	6			

		Chinesisch						C3
3	14103	Chinesisch 3 ^{1) 4)}	V	6	8	KL, 60 Min	PL	C3
		Modul Summe		6	8			
		Wirtschaft						W3
3	12103	Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	KL, 120 Min	PL	W3
		Modul Summe		4	4			
		Wahlbereich 1	V	2 ²⁾	4			
		Summe 3. Semester		22	30			

¹⁾ begrenzte Teilnehmerzahl bei Belegung im Rahmen des Wahlpflichtangebots anderer Studiengänge

²⁾ Kontaktzeit und Prüfungsart abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung

⁴⁾ Die Anwesenheit an mindestens 80 % der Vorlesungen ist Voraussetzung zur Zulassung an der Klausur

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Produktionstechnik						PT4
4	11701	Messtechnik ¹⁾	V,Ü	6	6	KL, 60 Min	PL	PT4
		Modul Summe		6	6			
		Management						MM4
4	13106	Kalkulation Prepress, Press, Postpress	V	4	5	KL, 120 Min	PL	MM4
4	12801	Produktionsplanung und Steuerung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MM4
		Modul Summe		8	9			
		Praktikum Teil 2						PT2
4	11704	Projektpraktikum 2 ¹⁾	P	4	6	PA	PV	PT2
		Modul Summe		4	6			
		Chinesisch						C4
4	14104	Chinesisch 4 ^{1) 4)}	V	6	6	KL, 60 Min	PL	C4
4	14115	Fachchinesisch ^{1) 4)}	V	2	2	KL, 60 Min	PL	C4
		Modul Summe		8	8			
		Summe 4. Semester		28	29			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel	
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art		
		Integrierte Praxisphase in China							IPS5
5	14222	Integrierte Praxisphase in China	P		16		PV	IPS5	
Modul Summe				0	16				
		Praxisbegleitendes Studium an der TU Xi'an							IE5
5	14105	Chinesisch als Fremdsprache 1	V	8	8	KL, 120 Min	PL	IE5	
5	14223	Projektpraktikum	P	5	6	ST	PV	IE5	
Modul Summe				13	14				
Summe 5. Semester				13	30				

Studium in Xi'an

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Produktionstechnik								PT6
6	14106	Drucktechnologie	V	4	6	KL, 120 Min	PL	PT6
6	14107	Druckverfahrenstechnik	V	3	4	KL, 120 Min	PL	PT6
6	14108	Lichtempfindliche Materialien	V	3	4	KL, 120 Min	PL	PT6
6	14110	Chinesisch als Fremdsprache 2	V	8	12	KL, 120 Min	PL	PT6
Modul Summe				18	26			
Wahlbereich an der TU Xi'an								WBT
6		Alle Lehrveranstaltungen aus der Tabelle „Wahlbereich für HdM-Studierende an der TU Xi'an“ können gewählt werden		2)	4			WBT
Modul Summe				2)	4			
Summe 6. Semester				18	30			

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Bachelor Thesis								BAT6
7	14555	Thesis ³⁾			12			BAT6
7	14556	PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)	P	2	2	PA	PV	BAT6
Modul Summe				2	14			
7		Wahlbereich 2	V	*)	17			WB2
Zwischensumme				2)	17			
Summe 7. Semester				2	31			
Gesamtsummen				142	210			

*) begrenzte Teilnehmerzahl

2) Kontaktzeit und Prüfungsart abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung

3) Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung).

Doppelabschluss HdM und TU Xi'an Bachelor of Engineering mit Supplement Print and Media Technology

Studium in Deutschland für Studenten aus Xi'an

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Integrierte Praxisphase in Deutschland								IPS5
5	15222	Integrierte Praxisphase in Deutschland	P	0	22	PS	PV	IPS5
Modul Summe				0	22			
Praxisbegleitendes Studium an der HdM								DF5
5	15100	Deutsch als Fremdsprache 1	V	3	5	KL, 120 Min	PL	DF5
5	15101	Praxisbegleitendes Eigenstudium an der HdM		0	1	PA, ST	PV	DF5
5	14114	Interkulturelles Seminar ¹⁾	S	2	2	ST, RE	PL	DF5
Modul Summe				5	8			
Summe 5. Semester				5	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Verarbeitungstechnik						V6
6	11306	Druckverfahren 1 (Technische Grundlagen, Offset)	V	4	4	KL, 60 Min	PL	V6
6	11307	Druckverfahren 2 (Tiefdruck, Flexodruck u. a.)	V	4	4	KL, 90 Min	PL	V6
6	11402	Werkstoffe 2 (Pappe, Klebstoffe, Folien)	V	2	2	KL, 60 Min	PL	V6
		Modul Summe			10	10		
		Ingenieurtechnische Grundlagen						IGG
6	11403	Druck- und Druckweiterverarbeitungsmaschinen	V	2	2	KL, 60 Min	PL	IGG
		Modul Summe			2	2		
		Praktikum Teil 1						PT1
6	11703	Projektpraktikum 1	P	4	6	PA	PV	PT1
		Modul Summe			4	6		
		PrePress						PP6
6	11405	Grundlagen Prepress	V	4	4	KL, 60 Min	PL	PP6
		Modul Summe			4	4		
		Deutsch als Fremdsprache						DF6
6	15102	Deutsch als Fremdsprache 2	V	6	8	KL, 120 Min	PL	DF6
		Modul Summe			6	8		
		Summe 6. Semester			26	30		
		Finishing						F7
7	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	KL, 60 Min	PL	F7
		Modul Summe			4	4		
		Praktikum Teil 2						PT2
7	11704	Projektpraktikum 2	P	4	6	PA	PV	PT2
		Modul Summe			4	6		

7		Wahlbereich an der HdM		¹⁾	8			
		Modul Summe		²⁾	8			
		Deutsch als Fremdsprache						DF7
7	15103	Deutsch als Fremdsprache 3	V	6	8	KL, 120 Min	PL	DF7
		Modul Summe		6	8			
		Wirtschaft						W7
7	12103	Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	KL, 120 Min	PL	W7
		Modul Summe		4	4			
		Summe 7. Semester		22	30			

¹⁾ Begrenzte Teilnehmerzahl bei Belegung im Rahmen des Wahlpflichtangebots anderer Studiengänge

²⁾ begrenzte Teilnehmerzahl

²⁾ Kontaktzeit und Prüfungsart abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung

Doppelabschluss HdM und TU Xi'an Bachelor of Engineering mit Supplement Print and Media Technology

Wahlbereich an der HdM für TU Xi'an-Studierende

		Modul	Umfang			Prüfung		
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	Modul-kürzel
7	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBH
7	17234	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V	4	4	EN	PL	WBH
7	11702	Techn. Umweltschutz	V	2	2	ST/RE	PL	WBH
7	14113	Chinesische Kalligraphie	V	2	2	ST	PL	WBH
7	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBH
7	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBH
7	11701	Messtechnik	V,Ü	6	6	KL, 60 Min	PL	WBH
7	11502	Farbmestechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBH
7	12801	Produktionsplanung und Steuerung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WBH
7	14109	Gastvorlesung der TU Xi'an	V	2	2	ST	PL	WBH
7	13106	Kalkulation Prepress, Press, Postpress	V	4	5	KL, 120 Min	PL	WBH
7	11113	Grundlagenpraktikum 5P*)	P	6	5	PA, 14 Wo	PL	WBH
7	11737	Integration von Produktionsprozessen	S	2	2	ST/RE	PL	WBH

7	11718	Druckformherstellung Tiefdruck	V	2	2	MP	PL	WBH
7	11719	Offsetdruck Vertiefung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WBH
7	11720	Spezielle Druckverarbeitung	V	4	4	MP	PL	WBH
7	11722	Tiefdruck-Vertiefung	V	2	2	MP	PL	WBH
7	11723	Digitaldruck	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WBH
7	11724	Flexodruck-Vertiefung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBH
7	11725	Digitale Bildverarbeitung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WBH
7	11726	Digitale Fotografie*)	V	4	4	PA, 6 Wo, MP	PL	WBH
7	11750	Color Management Systeme	V	2	4	PP	PL	
7	11751	Color Management Systeme + TP: CMS	V, Ü	4	6	PP	PL	
7	11731	Qualitätsanalyse grafischer Produkte	V, Ü	2	2	RE/ST	PL	WBH
7	11734	Angewandte Internettechnologien	V	4	4	PA, 6 Wo	PL	WBH
7	11749	IT-Projektmanagement	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	WBH

Wahlbereich 1 und 2 für HdM-Studierende

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
ab 3	11104	Statistik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	11303	Qualitätssicherung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	11202	Physik 2 (Mechanik, Akustik, Thermo etc.) *)	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	11404	Mechatronik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	20303	Elektrotechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WB
ab 3	17234	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V	4	4	EN	PL	WB
ab 3	11510	Physik Labor	P	4	6	PA/MP	PL	WB
ab 3	11702	Techn. Umweltschutz	V	2	2	ST/RE	PL	WB

ab 3	14113	Chinesische Kalligraphie	V,Ü	2	2	ST	PL	WB
4	14109	Gastvorlesung der TU Xi'an	V	2	2	ST	PL	WB
Zwischensumme				26	29			WB

BZ: Für das Belegen von 11202 (Physik 2) ist die bestandene Prüfungsleistung 11201 (Physik 1) Voraussetzung

Zusätzlich können alle Angebote aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiengangs Druck- und Medientechnologie gewählt werden. Siehe Tabelle 3 der SPO (Teil B) vom Studiengang Druck- und Medientechnologie

Wahlbereich für HdM-Studierende an der TU Xi'an

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
6	14112	Farbmetrik	V	3	3	KL, 120 Min	PL	WBT
6	14116	Flexodruck	V	2	2	KL, 120 Min	PL	WBT
6	14117	Traditionelle chinesische Kultur	V	2	2	KL, 120 Min	PL	WBT
6	14118	Betriebswirtschaftslehre	V	3	3	KL, 120 Min	PL	WBT
Summe 6. Semester				10	10			

§ 38 Studiengang Mediapublishing

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 100 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 20 und höchstens 30 ECTS-Punkten.
- (4a) Aus den aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind Moduleile (Lehrveranstaltungen) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten frei wählbar, d. h. ein Wahlpflichtmodul muss nicht komplett erbracht werden.
- (4b) Maximal 20 ECTS-Punkte ihres Wahlpflichtstudiums können die Studierenden mit frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen erbringen. Die ausgewählten Moduleile (Lehrveranstaltungen) dürfen keine inhaltlichen Doppelungen zu Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Mediapublishing-Studiums aufweisen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist in der Regel im fünften Studiensemester zu absolvieren. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus sollen die Studierenden durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt und eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Integrierten Praktischen Studiensemesters für den Studiengang Mediapublishing ausgewiesen.
- (9) In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgenden Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn das Grundstudium erfolgreich absolviert und die Module Verlagsmarketing, Verlagsherstellung und Medienökonomie besucht wurden.

Tabelle 1: Grundstudium

Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im Studiengang Mediapublishing (Bachelor).

Module und Moduleile einschließlich der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen

(Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Moduleile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Moduleilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung aus den Modulnoten.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		91099 Grundlagen Verlag/Technik						GVT
1	17104	Grundlagen Layoutprogramme und Bildbearbeitung	P	2	3	LA	PL	GVT
1	17105	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1	1	HA	PL	GVT
1	17110	Grundlagen Printmedien	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GVT
1	12905	Grundlagen Recht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GVT
		Summe Modul						
				7	8			
		91199 Mathematik/Statistik						MST
1	12201	Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MST
1	17705	Statistik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	MST
		Summe Modul						
				6	7			
		91299 Grundlagen Wirtschaft						GLW
1	12101	Betriebswirtschaftslehre	V	6	7	KL, 120 Min	PL	GLW
1	12102	Grundlagen Rechnungswesen	V	4	5	KL, 120 Min	PL	GLW
1	17101	Verlagsmärkte	V	2	2	KL, 90 Min	PL	GLW
		Summe Modul						
				12	14			
		Summe 1. Semester						
				25	29			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		91399 Lektorat/Redaktion						LER
2	17205	Lektorats-/Redaktionsmanagement	V/Ü	2	2	PA	PL	LER

2	17206	Journalismus	V/Ü	2	3	PA	PL	LER
2	17207	Programmplanung in Buchverlagen	V/Ü	2	3	RE	PL	LER
2	18133	Urheber- und Verlagsrecht*	V	2	3	KL, 90 Min	PL	LER
		Summe Modul		8	11			
	91499	Vorstufentechnologien						VST
2	11405	Grundlagen PrePress	V	4	4	KL, 60 Min	PL	VST
2	11406	Übungen zu Grundlagen PrePress	Ü	2	2	PA	PL	VST
2	17502	Color Management in der Verlagsherstellung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	VST
2	17203	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V/Ü	4	5	EN	PL	VST
		Summe Modul		12	13			
	91599	Grundlagen Management						GLM
2	12512	Projektmanagement in Verlagen	V	2	2	PA	PL	GLM
2	12903	Grundlagen Investitions- und Finanzwirtschaft	V	2	3	KL, 90 Min	PL	GLM
2	17707	Grundlagen Marketing	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLM
		Summe Modul		6	7			
		Summe 2. Semester		26	31			
		Gesamtsumme Grundstudium		51	60			

*) Die Änderung tritt erst ab dem SoSe 2011 in Kraft.

Tabelle 2: Hauptstudium

Module, Moduleile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Moduleilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung im Studiengang Mediapublishing (Bachelor) aus den Modulnoten. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

Semesterübersicht

		Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93309	Gestaltung/Elektronisches Publizieren						GEP
3	17704	Buch-/Zeitschriftengestaltung	V/Ü	4	5	EN	PL	GEP
3	17802	Elektronisches Publizieren	V/Ü	4	5	EN, KL, 90Min	PL	GEP
		Summe Modul		8	10			
	93319	Drucktechnologien						DTL
3	11113	Grundlagenpraktikum						DTL
		PrePress-Press-PostPress	P	6	5	PA, 14 Wo	PL	
		Summe Modul		6	5			
	93329	Verlagsmarketing						VLM
3	17721	Crossmediales Produktmanagement	V	2	3	PA	PL	VLM
3	17702	Pressemarketing	V	2	3	KL, 60 Min	PL	VLM
3	17803	Markt- und Medienforschung	V/Ü	4	4	PA	PL	VLM
		Summe Modul		8	10			
		Wahlpflicht		5	5			
		Summe 3. Semester		27	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		93329 Verlagsherstellung						VHS
4	18101	Verlagsherstellung Buch	V	6	6	KL, 120 Min	PL	VHS
4	18201	Verlagsherstellung Presseprodukte	V	2	2	PP	PL	VHS
		Summe Modul			8			
		93349 Weiterverarbeitungstechnologien						WVT
4	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	KL, 60 Min	PL	WVT
4	11706	Werkstoffe	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WVT
		Summe Modul			6			
		93359 Medienökonomie und Verlagsmanagement						MÖV
4	17902	Medienökonomie in Buchverlagen	V	4	4	HA	PL	MÖV
4	17701	Buchmarketing	V	2	3	PP	PL	MÖV
4	18301	Medienökonomie in Presseverlagen und Verlagsmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MÖV
		Summe Modul			10	11		
		Wahlpflicht			5	5		
		Summe 4. Semester			29	30		

Integriertes Praktisches Studiensemester

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Integrierte Praxisphase						IPP
5	18222	Integrierte Praxisphase	P		22	PA	PV	IPP
		Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	18223	Praxisbegleitendes Studium	P		8	PA, ST	PV	PBS
		Summe 5. Semester			30			

Studienabschluss

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93389	Bachelor-Abschluss						BAC
6	18555	Thesis ^{b)}			12	BA	PL	BAC
3,6	18557	Projekt 1	P	^{a)}	4	PA	PL	BAC
3,6	18558	Projekt 2	P	^{a)}	4	PA	PL	BAC
		Wahlpflicht		10	10			
		Summe 6. Semester		^{a)}	30			

^{a)} Kontaktzeit individuell nach Bedarf

^{b)} Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung).

Übersicht zum Studienverlauf

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Summe Grundstudium		51	60			
		Summe Hauptstudium Pflichtbereich		60	100			
		Summe Hauptstudium Wahlpflichtbereich		20	20			
		Gesamtsumme Semester 1 - 6		131	180			

Module Wahlpflichtbereich

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93399	Unternehmensplanung Print						UPP
3,4,6	13405	Grdl. Unternehmensplanung u. Marktforschung	V	4	4	PA	PL	UPP
3,4,6	13402	Unternehmensplanspiele	V	2	2	PA, 14 Wo	PL	UPP
3,4,6	13404	Grundlagen Controlling	V	2	2	KL, 90 Min	PL	UPP
3,4,6	11705	Betrieblicher Umweltschutz	V	2	2	ST/RE	PL	UPP
		Summe Modul		10	10			

	93408	Grundlagen Führung						GLF
3,4,6	13501	Personalwirtschaft	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13502	Arbeitspädagogik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13503	Management	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13504	Arbeitsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13505	Psychologie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
		Summe Modul		10	10			
	93409	Spezielle Technologie 2						ST2
3,4,6	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ST2
3,4,6	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ST2
3,4,6	13611	Drucksimulation 2	V	2	3	LA, 6 Wo	PL	ST2
3,4,6	13602	Zeitungstechnologie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	ST2
		Summe Modul		8	10			
	93414	Rechnerunterstützte Unternehmensführung 1						RU1
3,4,6	20602	Rechnernetze	V	4	4	KL, 60 Min	PL	RU1
3,4,6	13701	Software in der Druckindustrie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	RU1
3,4,6	13702	Praktikum Softwareanwendungen	V	2	3	PA, 6 Wo	PL	RU1
		Summe Modul		8	10			
4,6	18614	Medienkonvergenz [Zukunftswerkstatt]	P	4	6	PA	PL	MK
4,6	18615	Angewandte Marktforschung	P	5	5	PP	PL	AM
	93416	Spezielle Themen der Verlagswirtschaft						STV
3,4,6	18601	Imagemedien	V/Ü	2	2	EN	PL	STV
3,4,6	18602	Pressefotografie	Ü	2	2	PA	PL	STV
3,4,6	18613	Lizenzen, Rechtehandel und Vertriebsrecht ¹	V	2	2	KL, 60 Min	PL	STV
4,6	18605	Digitale Geschäftsmodelle	V	2	2	PP	PL	STV
4,6	18606	Vom Buch zum Hörbuch Teil 1: Konzeption	P	2	2	PA	PL	STV
4,6	18607	Vom Buch zum Hörbuch Teil 2: Produktion	P	2	2	PA	PL	STV
2,3,4	18608	Grundlagen des Präsentierens	Ü	2	2	PA	PL	STV

3,4,6	18609	Internetrecht und Digital Rights Management	Ü	2	3	KL, 60 Min	PL	STV
4,6	18616	AV-Medien	P	2	2	PA	PL	STV
4,6	18617	Screen-Design	P	2	3	PA	PL	STV
4,6	18618	Buch und Film	S	2	3	PP	PL	STV
4,6	18619	Verlags-PR	S	1	2	RE	PL	STV
4,6	18620	Medienkontrolle und Zensur	S	2	2	RE	PL	STV
4,6	18621	Medienrezeption und Käuferforschung	P	2	3	HA	PL	STV
3,4,6	18610	Lehrveranstaltung von Gastdozenten	S	1	1	HA	PL	STV
3,4,6	18611	Lehrveranstaltung von Gastdozenten	S	2	2	HA	PL	STV
3,4,6	18612	Lehrveranstaltung von Gastdozenten	S	4	4	HA	PL	STV
Summe Modul				*	*			

* Das Angebot dieses Moduls wechselt von Semester zu Semester.
Daher ist auch die Zahl der SWS und der ECTS flexibel.

¹ Studierende, die die Lehrveranstaltung „Rechtehandel und Lizenzen“ bereits belegt haben, dürfen die Lehrveranstaltung „Lizenzen, Rechtehandel und Vertriebsrecht“ nicht mehr belegen.

93419 Studiengangübergreifendes Angebot SÜA

Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Angebot der Hochschule zusammen, die in der Summe maximal 20 ECTS umfassen dürfen.

Summe Modul **max. 20**

§ 39 Studiengang Medieninformatik

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS- Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4a) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 72 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 48 ECTS- Punkten und höchstens 58 ECTS-Punkten.
- (4b) Aus den Wahlpflichtmodulen sind Moduleile (Lehrveranstaltungen) frei wählbar, d.h. Wahlpflichtmodule müssen nicht komplett erbracht werden. Empfohlen wird jedoch das Erbringen kompletter Module. Zudem sollten in jedem Semester in der Regel 30 ECTS insgesamt aus Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht werden.
- (4c) Aus den Wahlpflichtmodulen der Medieninformatik (Module SWE, SWT, RNZ, CGA, DOC, ITE, MOB, MIP, STM, UID) sind mindestens 30 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (4d) Aus dem Modul Computer Grafik und Animation (CGA) dürfen maximal 10 ECTS erbracht werden.
- (4e) Im Modul Printtechnologien (PRT) können aus dem Studiengang Druck- und Medientechnologie (Bachelor), im Modul Audiovisuelle Medien (AVM) aus dem Studiengang Audiovisuelle Medien (Bachelor) und im Modul Wirtschaftsinformatik (WIN) aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) Veranstaltungen jeweils bis zu maximal 12 ECTS erbracht werden. Aus dem Modul MOM können bis zu 20 ECTS aus Veranstaltungen des Studiengangs Mobile Medien erbracht werden, welche auch auf den in (4c) genannten Wahlpflichtanteil angerechnet werden. Welche Veranstaltungen des jeweiligen Studiengangs in welcher zeitlichen Kombination wählbar sind, sowie Prüfungsdetails legt dieser Studiengang in seiner Studien- und Prüfungsordnung jeweils selbst fest.

- (4f) Im Modul Übergreifendes Angebot (ÜAN) können beliebige Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge bis zu maximal 10 ECTS-Punkten erbracht werden.
- (4g) Wird in einem Wahlpflichtmodul aus dem Angebot anderer Studiengänge (Module PRT, WIN, AVM, MOM, ÜAN) die Maximalzahl von jeweils 10 bzw. 12 ECTS -Punkten fälschlicherweise überschritten, bleiben die Prüfungsleistungen, die die Überschreitung verursachen unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul bzw. Fach erbrachten Prüfungsleistungen (der entsprechenden Modulteile) mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen zur Bildung der Modulnote erfolgt nach den ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Grundstudium und Hauptstudium sind in diesem Sinne Fächer mit den Fachprüfungen Zwischenprüfung und Bachelorprüfung, deren Noten sich rein rechnerisch aus den eingebrachten Modulteilern ergeben.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) liegt im Allgemeinen im fünften Studiensemester, eine Vorverlegung um ein Semester ist auf Antrag und Entscheidung des Leiters des Praktikantenamtes möglich. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Medieninformatik ausgewiesen.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den der Student nicht zu vertreten hat, auf Antrag in das sechste Studiensemester verschoben werden. Unabhängig von einer eventuellen Verschiebung ist das IPS spätestens im sechsten Studiensemester zu erbringen. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.

- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und alle Prüfungen des Moduls Medieninformatik (MEI) angemeldet hat.
- (11) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Semesters werden während (z.B. RE) oder im Anschluss an das Semester (z.B. KL) abgelegt.
- (12) Im Modul Bachelor Thesis sind insgesamt genau 20 ECTS-Punkte zu erbringen, davon 12 ECTS durch das Anfertigen der Bachelor Thesis. Die restlichen 8 ECTS können entweder durch Belegen der Veranstaltung 20556 oder durch Belegen der beiden Veranstaltungen 20557 und 20558 erbracht werden. Andere Kombinationen der Veranstaltungen in diesem Modul sind nicht zulässig.
- (13) Regelungen für das Modul „Studienleistungen im Ausland“:
 - a) Voraussetzung für die Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen des Moduls „Studienleistungen im Ausland“ (SIA) ist ein Learning Agreement mit Kennzeichnung der anzurechnenden Veranstaltungen, das vor dem Auslandssemester zwischen dem Studiendekan und dem Studierenden vereinbart wird. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.
 - b) Bei Abweichungen vom Learning Agreement im Rahmen des Studiums im Ausland besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Studienleistungen.
 - c) Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der HdM erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch im Sinn von §12 Abs. 5 gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.
 - d) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

Tabelle 1

Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im Studiengang Medieninformatik (Bachelor).

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung aus den Modulnoten.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91111	Mathematik						MAT
1	20101	Analysis	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	MAT
1	20102	Diskrete Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	MAT
1	20105	Seminaristische Übungen in Mathematik	Ü	1	2	PA, 12 Wo	PV	MAT
		Modul Summe		9	10			
	91120	Praktische Informatik 1						PI1
1	20201	Software-Entwicklung 1	V,Ü	8	8	KL, 60 Min.	PL	PI1
1	20202	Computer- und Telekommunikationssysteme	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	PI1
		Modul Summe		10	10			
	91131	Allgemeine und technische Grundlagen						ATG
1	11401	Grundlagen Printtechniken	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	ATG
1	40100	Audiovisuelle Technik Grundlagen	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	ATG
1	20305	Nachrichtentechnik	V	3	4	KL, 60 Min.	PL	ATG
1	20802	Wissenschaftliches Arbeiten	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	ATG
		Modul Summe		9	10			
		Summe 1. Semester		28	30			
	91141	Theoretische Grundlagen						TGL
2	20401	Theoretische Informatik	V	2	3	KL, 60 Min.	PL	TGL
2	20402	Angewandte Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	TGL
		Modul Summe		6	7			

	91150	Praktische Informatik 2						PI2
2	20501	Datenbanken 1	V,Ü	4	5	KL, 60 Min. + LA	PL	PI2
2	20502	Software-Entwicklung 2	V,Ü	6	8	KL, 60 Min. + LA	PL	PI2
		Modul Summe		10	13			
	91160	Technische Informatik						TEI
2	20611	Betriebssysteme	V,Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	TEI
2	20602	Rechnernetze	V,Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	TEI
2	20603	Linux-Grundlagen	V,Ü	2	2	KL, 60 Min.	PL	TEI
		Modul Summe		10	10			
		Summe 2. Semester		26	30			
		Gesamtsumme Grundstudium		54	60			

Tabelle 2

Module, Modulteile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung aus den Modulnoten. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

Pflichtmodule:

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93311	Medieninformatik						MEI
3	20701	Entwicklung von Medienanwendungen	V	6	6	KL, 60 Min.	PL	MEI
3	20702	Dokumenterstellung 1	V,Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	MEI
3	20703	Grundlagen Computergrafik	V,Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	MEI
3	20704	Algorithmen und Datenstrukturen	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	MEI
		Modul Summe		18	18			
	93321	Grundlagen BWL und Recht						GBR
3	20801	BWL für Informatiker	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	GBR
3	20803	IT-Recht	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	GBR
		Modul Summe		4	4			
		Summe Pflicht im 3. Semester		22	22			

Integriertes Praktisches Studiensemester

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93330	Integrierte Praxisphase						IPP
5	20222	Integrierte Praxisphase	P	^{b)}	22	PA	PV	IPP
		Modul Summe			22			
	93340	Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	20223	Praxisbegleitendes Studium	P	^{b)}	8	ST, 12 Wo	PV	PBS
		Modul Summe			8			
		Summe 5. Semester			30			

Bachelor Thesis

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93350	Bachelor Thesis						BAC
6	20555	Thesis ^{c)}		^{b)}	12	BA	PL	BAC
3,4,6	20556	Projekt/Tutorium ^{a)}	P	^{b)}	8	PP	PL	BAC
3,4,6	20557	Projekt ^{a)}	P	^{b)}	6	PP	PL	BAC
3,4,6	20558	Tutorium ^{a)}	P	^{b)}	2	PP	PL	BAC
		Modul Summe			28			

^{a)} kann auf Wunsch auch bereits in einem früheren Semester erbracht werden

^{b)} Kontaktzeit individuell nach jeweiligem Bedarf

^{c)} Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung)

Wahlpflichtmodule Medieninformatik:

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	93360	Software Entwicklung						SWE
3,4,6	21201	Datenbanken 2	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	SWE
3,4,6	21204	Structured data and applications 2	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	SWE
3,4,6	21202	Software Engineering	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	SWE
3,4,6	21203	Verteilte Systeme	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	SWE

2	3,4,6	21205	Advanced Programming in C++	V	2	4	KL, 90 Min.	PL	SWE
			Modul Summe		18	24			
		93370	Software Technologie						SWT
	3,4,6	21312	Design Patterns	S	4	6	RE	PL	SWT
	3,4,6	21302	Datenbanken und Anwendungen	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	SWT
	3,4,6	21303	Aktuelle Programmiersprachen	S	2	2	RE	PL	SWT
	3,4,6	21313	Aktuelle Themen der Software Technologie	S	4	5	KL, 60 Min.	PL	SWT
	3,4,6	21307	Einführung in die künstliche Intelligenz	V	4	6	KL, 60 Min.	PL	SWT
	3,4,6	21388	Data Mining und Mustererkennung	P	4	4	LA	PL	SWT
	3,4,6	21309	Natural Language Processing	V	2	3	KL, 60 Min.	PL	SWT
	4,6	21310	Künstliche Intelligenz für Computerspiele	V	4	6	KL, 60 Min.	PL	SWT
			Modul Summe		28	36			
		93380	Rechnernetze						RNZ
	3,4,6	21404	Rechnernetze 2	V	3	3	KL, 60 Min.	PL	RNZ
	3,4,6	22200	Security in IT-Systemen	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	RNZ
	3,4,6	21403	Praktikum Rechnernetze	P	4	4	LA	PL	RNZ
	3,4,6	21405	Praktikum Network Security	P	4	4	LA	PL	RNZ
			Modul Summe		15	16			
		93390	Computer Grafik und Animation						CGA
	3,4,6	21505	Grundlagen Computeranimation	P	2	8	PP	PL	CGA
	3,4,6	21502	Computergrafik 2	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	CGA
	3,4,6	21504	Grundlagen Virtual Reality	P	2	8	PP	PL	CGA
			Modul Summe		6	18			
		93400	Dokumentverarbeitung						DOK
	3,4,6	21601	Wissens- und Content-Management-Systeme	V,Ü	4	4	KL, 60 Min.	PL	DOK
	3,4,6	21605	Web- und Social-Media-Analytics	V	4	5	KL, 60 Min.	PL	DOK
	3,4,6	21602	Document Management Systeme	V,Ü	2	2	KL, 60 Min.	PL	DOK
	3,4,6	21603	Dokumenterstellung 2	P	4	4	PP	PL	DOK
			Modul Summe		14	15			
		93410	Internet Technologien						ITE
	3,4,6	21701	Entwicklung von Web-Anwendungen	P	4	4	PP	PL	ITE

3,4,6	21711	Advanced Web Development	V,Ü	4	6	KL, 90 Min.	PL	ITE
3,4,6	21702	Sicherheit im Internet	P	4	4	KL, 60 Min.	PL	ITE
3,4,6	21733	Aktuelle Themen der Internet-Technologien	P	2	4	KL, 60 Min.	PL	ITE
		Modul Summe		14	18			
	93420	Mobile Communication						MOB
3,4,6	21802	Mobile Communications Systems	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	MOB
3,4,6	21804	Praktikum Mobile Applications	P	3	3	LA	PL	MOB
3,4,6	22150	Entw. von Anwendungen für mobile Endgeräte	V,Ü	4	5	KL, 60 Min.	PL	MOB
3,4,6	22340	Mobile Web Applications	S	3	4	PA	PL	MOB
		Modul Summe		14	16			
	93425	User Interaction						
3,4,6	22160	User Interface Design (UID)	S	4	5	PA	PL	UID
3,4,6	22360	User Interaction in Mobile and Embedded Systems	S	2	3	PA	PL	UID
3,4,6	22370	User Interface Design for Gaming	S	2	3	PA	PL	UID
		Modul Summe		8	11			
	93430	Spezielle Themen der Medieninformatik						STM
3,4,6	21904	Praxis der Spieleentwicklung	S	2	2	PA, RE	PL	STM
3,4,6	21911	Game-Praktikum	P	6	8	PA	PL	STM
3,4,6	21912	Theory of Game Development	V	4	6	KL, 60 Min.	PL	STM
3,4,6	21913	Game Engine Programming	V,P	4	6	LA + MP	PL	STM
3,4,6	21914	Gameplay Programming	V,P	4	6	LA + MP	PL	STM
3,4,6	21915	Game Physics	V	4	6	KL, 60 Min.	PL	STM
3,4,6	21917	Programming Massively Parallel Processors	V	2	4	LA + MP	PL	STM
3,4,6	21906	Konzepte moderner Programmiersprachen und virtueller Maschinen	S	2	2	PA, RE	PL	STM
3,4,6	21905	Großrechnertechnologie	S	2	2	PA, RE	PL	STM
3,4,6	21908	Sprachsteuerung	V	2	2	PA, RE	PL	STM
3,4,6	21909	Spezielle Themen der Computeranimation	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	STM
3,4,6	21910	Planung und Methodik großer SW-Projekte	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	STM
3,4,6	21916	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	S	1	2	LT	PV	STM
		Modul Summe		37	50			

	93440	Medieninformatik-Projekt						MIP
3,4,6	21901	Präsentation und Kommunikation	S	2	2	RE	PL	MIP
3,4,6	21902	Projektarbeit	P	0	6	PP	PL	MIP
3,4,6	21903	IT-Projektmanagement	S	2	2	PA	PL	MIP
		Modul Summe		4	10			
		Summe Wahlpflichtangebot						
		Medieninformatik:		126	166			

Studium im Ausland und Gastdozenten:

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3,4,6	93445	Studium im Ausland						SIA
3,4,6	22333	Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule	*)	*)	*)	*)	*)	SIA
3,4,6	93456	Studienleistungen aus Angeboten von Gastdozenten ^{b)}	**)	**)	**)	**)	**)	SIA
		Modul Summe		*)	*)			

*) Die Anrechnung erfolgt gem. Regelungen in den Ziffern 13 a) bis 13 d). Der Umfang der ECTS ergibt sich aus den Learning Agreement bzw. dem Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Note erfolgt gem. SPO-Teil A.

**) Es dürfen benotete Lehrveranstaltungen von Gastdozenten aus den Studienbereichen Medieninformatik und Mobile Medien belegt und dadurch maximal 12 ECTS erbracht werden. Der Nachweis erfolgt per Schein des jeweiligen Dozenten. Die Note ergibt sich aus der gewichteten ECTS Durchschnittsnote der eingebrachten Einzelleistungen.

Wahlpflichtmodule anderer Studiengänge:

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3,4,6	93450	Printtechnologien ^{d)}						PRT
		Modul Summe			12			
3,4,6	93460	Wirtschaftsinformatik ^{d)}						WIN
		Modul Summe			12			
3,4,6	93470	Audiovisuelle Medien ^{d,e)}						AVM
		Modul Summe			12			

3,4,6 93475 Mobile Medien^{d,f)} MOM

Modul Summe 20

3,4,6 93480 Übergreifendes Angebot ^{d)} ÜAN

Modul Summe 10

Summe Wahlpflichtangebot anderer Studiengänge: 66

- ^{d)} Kontaktzeit und Prüfungsdetails sind jeweils durch den anbietenden Studiengang festgelegt
- ^{e)} Folgende Lehrveranstaltungen des Studiengangs Audiovisuelle Medien (Bachelor) dürfen nicht belegt werden: 40904 Nachrichtentechnik, 40806 Computeranimation 1
- ^{f)} Veranstaltungen, die bereits explizit in der MIB-SPO aufgeführt sind, sind ausgeschlossen. Der Import weiterer MMB-Veranstaltungen ist mit dem MIB-Studiendekan abzustimmen.

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht		132
Wahlpflicht	mindestens	48
	höchstens	58
davon Wahlpflicht aus Medieninformatikmodulen	mindestens	30
gesamt	mindestens	180
	höchstens	190

Anhang: Mögliches Modul- und Modulteilangebot für andere Studiengänge:

Folgende Vorschläge zeigen, wie Modulteile aus dem MIB-Angebot als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule in der SPO anderer Studiengänge zusammengestellt und genutzt werden können. Dabei sind die jeweiligen Voraussetzungen bzw. die zeitliche Abfolge zu beachten.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Mathematische Grundlagen								
i	20101	Analysis	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	
		Modul Summe			4			
Grundlagen der Informatik 1								
i	20202	Computer- und Telekommunikationssysteme	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	
i	20201	Software-Entwicklung 1	V	8	8	KL, 60 Min.	PL	
		Modul Summe			10			

Grundlagen der Informatik 2

i+1	20501	Datenbanken 1 ¹⁾	V	4	5	KL, 60 Min. PL + LA
Modul Summe					5	

Folgende Module können als Wahlpflichtmodule von anderen Studiengängen benutzt werden. Dabei sind die jeweiligen Voraussetzungen bzw. die zeitliche Abfolge zu beachten. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Wahlpflichtangebots und den damit verbundenen Voraussetzungen bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Studiendekan Medieninformatik.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
i	20402	Angewandte Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	
i+1	20502	Software-Entwicklung 2 ²⁾	V	6	8	KL, 60 Min. + LA	PL	
i+1	20703	Grundlagen Computergrafik ^{1,3)}	V	4	4	KL, 60 Min.	PL	
i+1	21601	Wissens- und Content-Management-Systeme ¹⁾	P	4	4	KL, 60 Min.	PL	
i+1	21602	Document Management Systeme ¹⁾	P	2	2	KL, 60 Min.	PL	
i+2	21505	Grundlagen Computeranimation ⁴⁾	P	2	8	PP	PL	
i+2	21502	Computergrafik 2 ⁴⁾	V	2	2	KL, 60 Min.	PL	
i+2	21504	Grundlagen Virtual Reality ⁴⁾	P	2	8	PP	PL	

¹⁾ Voraussetzung: Grundlagen der Informatik 1

²⁾ Voraussetzung: Grundlagen der Informatik 2

³⁾ Voraussetzung: Angewandte Mathematik

⁴⁾ Voraussetzung: Grundlagen Computergrafik

§ 40 Studiengang Mobile Medien

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Mobile Medien (MMB) in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 210 ECTS- Punkte und höchstens 220 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4a) Das Hauptstudium umfasst die folgenden fünf Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Die Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich, sowie auf interdisziplinäre Themen ist in Tabelle 4 dargestellt.
- (4b) Aus den Wahlpflichtmodulen sind Moduleile (Lehrveranstaltungen) frei wählbar, d.h. Wahlpflichtmodule müssen nicht komplett erbracht werden. Empfohlen wird jedoch das Erbringen kompletter Module. Zudem sollten in jedem Semester in der Regel 30 ECTS insgesamt aus Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht werden.
- (4c) Die Studierenden müssen ein interdisziplinäres Schwerpunktthema wählen. Hierzu sind zwei Basismodule und das Modul „Interdisziplinärer Schwerpunkt“ zu belegen. Die Basismodule dienen dazu, notwendige Grundlagen für die Arbeit in einem verpflichtenden interdisziplinären Projekt und der Teilnahme an spezialisierten Veranstaltungen in kooperierenden Studiengängen vorzubereiten.
- (4d) Im Modul Übergreifendes Angebot (ÜAN) können beliebige Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge bis zu maximal 12 ECTS-Punkten erbracht werden.
- (4e) Im Modulbereich Medieninformatik Angebot (MIN) können beliebige Prüfungsleistungen aus dem Studiengang Medieninformatik (Bachelor) erbracht werden. Wird die Maximalzahl von ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich überschritten, bleiben die Prüfungsleistungen, die die Überschreitung verursachen unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

- (6) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (7) Das Integrierte Praktische Studiensemester¹ (IPS) liegt im fünften Studiensemester. In begründeten Ausnahmefällen kann das IPS verschoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs auf Antrag des Studierenden. Das IPS muss spätestens im sechsten Studiensemester durchgeführt werden. Zusätzlich zu den nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen ist vor Eintritt in das IPS die Teilnahme an definierten Blockveranstaltungen verpflichtend. Einzelheiten sind in der aktuell gültigen Version der Richtlinien für die Durchführung des IPS für den Studiengang Mobile Medien geregelt.
- (8) Das IPS wird in das sechste Studiensemester verschoben, wenn im vierten Fachsemester innerhalb der in § 7 Absatz 1 genannten Frist für die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen vorliegen:
- Die Zwischenprüfung wurde noch nicht abgeschlossen
 - Es sind in Summe weniger als 75 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht.
- (9) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Semesters werden während (z.B. RE) oder im Anschluss an das Semester (z.B. KL) abgelegt.
- (10) Regelungen für das Modul „Studienleistungen im Ausland“:
- a) Voraussetzung für die Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen des Moduls „Studienleistungen im Ausland“ (SIA) ist ein Learning Agreement mit Kennzeichnung der anzurechnenden Veranstaltungen, das vor dem Auslandssemester zwischen dem Studiendekan und dem Studierenden vereinbart wird. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.
 - b) Bei Abweichungen vom Learning Agreement im Rahmen des Studiums im Ausland besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Studienleistungen.
 - c) Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der HdM erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch im Sinn von § 12 Abs. 5 gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.
 - d) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

- 11) Die Prüfungsform LT (Lerntagebuch) für das Modul 119710 ist in der Studien- und Prüfungsordnung für siebensemestrigе Bachelorstudiengänge definiert.

¹ Weitergehende Informationen, Merkblätter und Formulare zum IPS können über <https://wiki.mi.hdm-stuttgart.de/wiki/Praxissemester> abgerufen werden.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium**Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden.**

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96110	Mathematik						MAT
1	20101	Analysis	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MAT
1	20102	Diskrete Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MAT
1	20105	Seminaristische Übungen in Mathematik	Ü	1	2	PA, 12 Wo	PV	MAT
		Modul Summe		9	10			
	96120	Praktische Informatik 1						PI1
1	20201	Software-Entwicklung 1	V,Ü	8	8	KL, 60 Min	PL	PI1
1	20202	Computer- und Telekommunikationssysteme	V	2	2	KL, 60 Min	PL	PI1
		Modul Summe		10	10			
	96130	Allgemeine und technische Grundlagen						ATG
1	20801	BWL für Informatiker	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ATG
1	20803	IT-Recht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ATG
1	20305	Nachrichtentechnik	V	3	4	KL, 60 Min	PL	ATG
1	20802	Wissenschaftliches Arbeiten	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ATG
		Modul Summe		9	10			
		Summe 1. Semester		28	30			
	96140	Theoretische Grundlagen						TGL
2	20402	Angewandte Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	TGL
		Modul Summe		4	4			
	96150	Medien						MED
2	22110	Informationspsychologie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MED
2	22130	Mediengestaltung	S	1	1	PA	PVL	MED
		Modul Summe		3	3			

	96160	Praktische Informatik 2						PI2
2	20501	Datenbanken 1	V, Ü	4	5	KL, 60 Min + LA	PL	PI2
2	20502	Software-Entwicklung 2	V, Ü	6	8	KL, 60 Min + LA	PL	PI2
		Modul Summe		10	13			
	96170	Technische Informatik						TEI
2	20611	Betriebssysteme	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	TEI
2	20602	Rechnernetze	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	TEI
2	20603	Linux-Grundlagen	V, Ü	2	2	KL, 60 Min	PL	TEI
		Modul Summe		10	10			
		Summe 2. Semester		27	30			
		Gesamtsumme Grundstudium		55	60			

Tabelle 2: Module, Moduleile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums.
Teil 1: Allgemeine Pflichtmodule (alle Module und Moduleile müssen erbracht werden)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96200	Mobile Anwendungsentwicklung						MOB
3	22150	Entwicklung von Anwendungen für mobile Endgeräte	V, Ü	4	5	KL, 60 Min	PL	MOB
3,4	21804	Praktikum Mobile Applications	P	3	3	LA	PL	MOB
3	22160	User Interface Design	S	4	5	PA	PL	MOB
		Modul Summe		11	13			
	96230	Mobile Netze und Sicherheit						MVB
3,4	21802	Mobile Communication Systems	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MVB
3,4	22200	Security in IT-Systemen	V	4	5	KL, 60 Min	PL	MVB
		Modul Summe		8	9			
	96220	Content						CON
3,4	22210	Mobile Content	V, Ü	4	5	MP	PL	CON
3,4	22220	Cross-Media-Prozesse	S	2	3	PA	PL	CON
3	22120	Mediensysteme	V	2	2 ^{*)}	KL, 60 Min	PL	CON
		Modul Summe		8	10			

	96240	Projektarbeit						PRA
4	22230	Projekt		2	6	PA	PL	PRA
4	21903	IT-Projektmanagement	S	2	2	PA	PL	PRA
		Modul Summe		4	8			
	96210	Soft Skills und Management						SSM
3,4	22170	Tutorium	S	1	2	HA	PV	SSM
3	22180	Präsentationstraining	S	2	2	RE, HA	PL	SSM
3	22190	BWL und Marketing	V	4	5	KL, 60 Min	PL	SSM
		Modul Summe		7	9			
		Summe Pflicht im 3. und 4. Semester		38^{*)}	49^{*)}			

*) Studierende mit Studienbeginn im WS 2009/10 haben das Fach Mediensysteme bereits im Grundstudium absolviert und haben daher einen Pflichtanteil im 3./4. Semester von nur 36 SWS / 47 ECTS.

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (alle Module und Moduleile müssen erbracht werden)

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96250	Integrierte Praxisphase						IPP
5	22222	Integrierte Praxisphase	P	^{a)}	22	PA	PV	IPP
		Modul Summe			22			
	96260	Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	22223	Praxisbegleitendes Studium	P	^{a)}	8	ST, 12 Wo	PV	PBS
		Modul Summe			8			
		Summe 5. Semester			30			

Teil 3: Studienabschluss (alle Module und Moduleile müssen erbracht werden)

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96300	Bachelor Abschluss						BAC
7	22555	Thesis ^{b)}		^{a)}	12	BA	PL	BAC
		Modul Summe			12			

^{a)} Die Kontaktzeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- b) Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung)

Teil 4: Interdisziplinäre Schwerpunktthemen

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	96310	Basismodul: Technologie						BMT
4,6	20702	Dokumenterstellung 1	V,Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	BMT
4,6	20703	Grundlagen Computergrafik	V,Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	BMT
		Modulsumme		8	8			
	96320	Basismodul: Wirtschaft						BWI
4,6	22240	Einführung in die Medienwirtschaft	V	4	4	KL, 60 Min	PL	BWI
4,6	22250	e-business	V	2	4	KL, 60 Min	PL	BWI
		Modulsumme		6	8			
	96330	Basismodul: Content						BCO
4,6	119901	Journalistik, Konzeption ^{e)}		2	2	ST	PL	BCO
4,6	221181	Radio-Workshop 1 ^{f)}	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	BCO
4,6	119432	Grundlagen Mediengestaltung ^{g)}		4	6	PA	PL	BCO
		Modulsumme		6	8			
	119440	Basismodul: User Interaction		6	8	MP	PL	BUI
3,6	119440a	Usability Engineering		4	4			BUI
4,7	119440b	Usability Engineering Projekt		2	4			BUI
	96350	Interdisziplinärer Schwerpunkt						IDS
4,6,7	22444	Interdisziplinäres Projekt	P	2	8	PA	PL	IDS
4,6,7	22445	Interdisziplinäre Veranstaltungen ^{c)}		^{c)}	^{c)}	^{c)}	^{c)}	IDS
		Modul Summe		^{d)}	^{d)}			

- g) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von min. 8 und max. 10 ECTS aus dem Angebot eines grundständigen Studiengangs der HdM belegt werden. Die Auswahl aller Veranstaltungen muss vor der Anmeldung der ersten Prüfungsleistung in diesem Modul mit den Studiendekanen beider Studiengänge (MMB und anbietender Studiengang) genehmigt werden. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte nicht Teil des Pflichtbereichs des Studiengangs MMB. Sind und die durch die bisher vom Studierenden belegten Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden. Die Kontaktzeit und Prüfungsdetails sind jeweils durch den anbietenden Studiengang festgelegt

- ^{d)} Die Summe der ECTS bzw. SWS ergibt sich aus den gewählten Lehrveranstaltungen. Gemäß Fußnote ^{c)} sind im Modul IDS min. 16 ECTS und max. 18 ECTS zu erbringen.
^{e)} Die Veranstaltung „119901 Journalistik, Konzeption“ ersetzt den Import der bisherigen Veranstaltung „51004 Journalistik, Konzeption“ aus dem Studiengang Medienwirtschaft (jetzt LV 223018c). Sie wird gleichwertig angerechnet.
^{f)} Die Veranstaltung 119432 kann anstelle des Radioworkshops (221181 bzw. 41416) belegt werden, um das Basismodul Content zu vervollständigen.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Teil 1: Mobile Medien (in alphabetischer Reihenfolge):

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	96400	Business Development						BDV
4,6,7	22310	Innovationsmanagement	V	4	5	KL, 60 Min	PL	BDV
4,6,7	22320	Mobile Dienste u. Geschäftsmodelle	V	4	5	PA	PL	BDV
4,6,7	22330	Fallstudie	S	3	5	PA	PL	BDV
		Modul Summe		11	15			
	96410	Mobile Application Development						MAD
4,6,7	21702	Sicherheit im Internet	P	4	4	KL, 60 Min	PL	MAD
4,6,7	22340	Mobile Web Applications	S	3	4	PA	PL	MAD
		Modul Summe		7	8			
	96420	Mobile Content						MCO
4,6,7	21601	Wissens- und Content- Management-Systeme	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	MCO
4,6,7	21602	Document Management Systeme	V, Ü	2	2	KL, 60 Min	PL	MCO
		Modul Summe		6	6			
4,6,7	119630	Spieleentwicklung für mobile Geräte		4	6	PA	PL	SMG
6,7	119665	Mobile Game Design		2	4	PA	PL	MGD
6,7	224459	Mobile Advertising and Brand Engagement		4	4	PA	PL	ABE
	96430	Mobile User Interaction						MUI
4,6,7	22360	User Interaction in Mobile und Embedded Systems	S	2	3	PA	PL	MUI

4,6,7	119660	User Experience Design	S	2	3	PA	PL	MUI
		Modul Summe		4	6			
	96440	Spezielle Themen mobiler Medien						STM
4,6,7	21907	Maschinelle Sprachverarbeitung	V	4	4	PA, RE	PL	STM
4,6,7	21908	Sprachsteuerung	V	2	2	PA, RE	PL	STM
		Modul Summe		6	6			
	96450	Systemtechnik						SYT
4,6,7	21404	Rechnernetze 2	V	3	3	KL, 60 Min	PL	SYT
4,6,7	22380	Labor Systemtechnik	P	4	5	LA	PL	SYT
		Modul Summe		7	8			
4,6,7	21916	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	S	1	2	LT	PV	AWA

Teil 2: Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
4,6,7	96460	Übergreifendes Angebot ^{e)}						ÜAN
		Modul Summe		f)	f)			
4,6,7	96465	Angebot Medieninformatik ^{e,g)}		f,g)	f,g)			MIN
e)	Kontaktzeit und Prüfungsdetails sind jeweils durch den anbietenden Studiengang festgelegt. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte durch die bisher vom Studierenden belegten Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden.							
f)	Die Summe der ECTS-Punkte bzw. SWS ergibt sich aus den gewählten Lehrveranstaltungen							
g)	Aus dem Angebot des sechssemestrigen Studiengangs Medieninformatik Bachelor können Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium frei importiert werden. Wählbar sind nur Veranstaltungen, deren Inhalte durch die bisher vom Studierenden belegten oder noch zu belegenden Veranstaltungen noch nicht abgedeckt wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studiendekan.							

Teil 3: Studium im Ausland:

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3,4,6	93445	Studium im Ausland und Veranstaltungen von Gastdozenten						SIA
3,4,6	22333	Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule	*)	*)	*)	*)	*)	SIA
3,4,6, 7	93457	Studienleistungen aus Angeboten von Gastdozenten	**)	**)	**)	**)	**)	SIA
		Modul Summe		*)	*)			

*) Die Anrechnung erfolgt gem. Regelungen in den Ziffern 10 a) bis 10 d). Der Umfang der ECTS ergibt sich aus den Learning Agreement bzw. dem Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Note erfolgt gem. SPO-Teil A.

**) Es dürfen benotete Lehrveranstaltungen von Gastdozenten aus den Studienbereichen Medieninformatik und Mobile Medien belegt und dadurch maximal 12 ECTS erbracht werden. Der Nachweis erfolgt per Schein des jeweiligen Dozenten. Die Note ergibt sich aus der gewichteten ECTS Durchschnittsnote der eingebrachten Einzelleistungen.

Tabelle 4: ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Grundstudium		60
Pflicht im Hauptstudium		91*)
Interdisziplinäre Themen	mindestens	32
	höchstens	34
Wahlpflicht inkl. ÜAN	mindestens	25*)
	höchstens	37*)
gesamt	mindestens	210
	höchstens	220

*) Studierende mit Studienbeginn im WS 2009/10 haben einen Pflichtanteil im Hauptstudium von 89 ECTS-Punkten und entsprechend einen Wahlpflichtanteil von 27–39 ECTS-Punkten.

§ 41 Studiengang Print-Media-Management

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 100 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich sind aus den aufgeführten Wahlpflichtmodulen einzelne Modulteile (Lehrveranstaltungen) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten und höchstens 30 ECTS-Punkten frei wählbar, wobei maximal 10 ECTS-Punkte aus frei wählbaren Modulteilen (Lehrveranstaltungen) aus anderen Bachelor-Studiengängen der Hochschule der Medien erbracht werden können.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt gemäß Teil A § 21 und die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt gemäß Teil A § 28 (1).
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im fünften Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll

der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Print-Media-Management ausgewiesen.

- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im sechsten Studiensemester zu erbringen. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat und alle Prüfungen der Module Produktionswirtschaft und Management angemeldet hat.

Tabelle 1: Grundstudium

Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im Studiengang Print-Media-Management (Bachelor).

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel	
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art		
Grundlagen Wirtschaft									GLW
1	12101	Betriebswirtschaftslehre	V	6	7	KL, 120 Min	PL	GLW	
1	12102	Grundl. Rechnungswesen	V	4	5	KL, 120 Min	PL	GLW	
Summe Modul				10	12				
Grundlagen Naturwissenschaften									GLN
1	12201	Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLN	
1	12202	Statistik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLN	
1	11201	Physik (Optik)	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLN	
Summe Modul				12	12				
Grundlagen Prozesse und Verfahren in der Druck- und Medienindustrie									GPV

1	12301	Grundl. Printmedien (Techniken, Prozesse, Märkte)	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GPV
2	12322	Print Simulation 1 (Sheetfed Offset)	Ü	2	2	LA, 6 Wo	PL	GPV
2	12303	Werkstoffe 1 (Farbe, Papier, Kunststoffe)	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GPV
		Summe Modul		6	6			
		Prepress						PPR
2	17204	Grundlagen Gestaltung und Typografie	V/Ü	4	4	EN	PL	PPR
2	11502	Farbmess technik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	PPR
2	11405	Grundlagen Prepress	V	4	4	KL, 60 Min	PL	PPR
2	11406	Übungen zu Grundlagen Prepress	Ü	2	2	PA	PL	PPR
		Summe Modul		12	12			
		Technologie und Qualitätsmanagement						TQM
2	11306	Druckverfahren 1 (Technische Grundlagen Offset)	V	4	4	KL, 60 Min	PL	TQM
2	11403	Druck- u. Druckweiterverarbeitungs maschinen	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TQM
2	12501	Qualitätsmanagement	V	2	2	KL, 60 Min	PL	TQM
		Summe Modul		8	8			
		Grundlagen Informationssysteme						GLI
1	12601	Informatik	V	4	5	KL, 60 Min	PL	GLI
2	12602	Organisation	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
2	12603	Computersysteme	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLI
		Summe Modul		8	10			
		Summe Grundstudium		56	60			

Tabelle 2: Hauptstudium

Module, Moduleile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums.

Pflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Spezielle Technologie 1								ST1
3	11729	Druckverfahren B (Technik)	V	4	5	KL, 90 Min	PL	ST1
3	11504	Druckverarbeitung und -veredelung	V	4	4	KL, 60 Min	PL	ST1
3	11113	Grundlagenpraktikum PrePressPress PostPress	P	6	5	PA, 14 Wo	PL	ST1
Summe Modul				14	14			
Produktionswirtschaft								PRW
3	12801	Produktionsplanung und Steuerung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PRW
3	12802	Materialwirtschaft	V	2	2	KL, 60 Min	PL	PRW
Summe Modul				6	6			
Management								MAN
3	12901	Kosten- und Leistungsrechnung	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MAN
3	12902	Grundlagen Recht	V	2	3	KL, 60 Min	PL	MAN
3	12903	Grundl. Investitions- und Finanzwirtschaft	V	2	3	KL, 90 Min	PL	MAN
Summe Modul				8	10			
Summe Pflichtbereich 3. Semester				28	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Kalkulation und Vertrieb						KUV
4	13101	Marketing	V	2	2	KL, 90 Min	PL	KUV
4,6	13102*)	Kalkulatorischer Verfahrensvergleich	V	2	2			KUV
4,6	13107*)	Zukunftstechnologien der Druck- und Medienindustrie	V	2	1	KL, 90 Min	LVÜP*)	KUV
4	13106	Kalkulation Prepress, Press, Postpress	V	4	5	KL, 120 Min	PL	KUV
4	13108	Sales Print	V	2	2	KL, 90 Min	PL	KUV
		Summe Modul			10	12		
		Projektmanagement						PRM
4	13201	Grundlagen Projektmanagement	V	2	2	KL, 60 Min	PL	PRM
4	13202	Projektarbeit	P	6	6	PA, 14 Wo	PL	PRM
		Summe Modul			8	8		
		Summe Pflichtbereich 4./ 6. Semester			18	20		

*) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung EDV-Nr. 13127

Integriertes Praktisches Studiensemester

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Integrierte Praxisphase						IPP
5	13222	Integrierte Praxisphase	P		22	PA	PV	IPP
		Summe Modul			22			
		Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	13223	Praxisbegleitendes Studium	P		8	PA, ST	PV	PBS
		Summe Modul			8			
		Summe Pflichtbereich 5. Semester			30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Bachelor-Abschluss								BAC
6	13555	Bachelor-Thesis			12	BA	PL	BAC
6	13556	Projektarbeit in Gruppen		8	8	PA	PL	BAC
Summe Modul				8	20			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel	
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art		
		Gesamtsumme Grundstudium		56	60				
		Gesamtsumme Hauptstudium Pflichtbereich		54	100				
		Summe Pflicht Semester 1 - 6		110	160				

Module Wahlpflichtbereich

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Unternehmensplanung Print								UPP
3,4,6	13405	Grundlagen Unternehmensplanung und Marktforschung	V	4	4	PA	PL	UPP
3,4,6	13402	Unternehmensplanspiele	V	2	2	PA, 14 Wo	PL	UPP
3,4,6	13404	Grundlagen Controlling	V	2	2	KL, 90 Min	PL	UPP
3,4,6	11705	Betrieblicher Umweltschutz	V	2	2	ST, RE	PL	UPP
Summe Modul				10	10			
Grundlagen Führung								GLF
3,4,6	13501	Personalwirtschaft	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13502	Arbeitspädagogik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13503	Management	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13504	Arbeitsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
3,4,6	13505	Psychologie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	GLF
Summe Modul				10	10			

Spezielle Technologie 2								ST2
3,4,6	11508	Prepress-Workflows 1	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ST2
3,4,6	11507	Prepress-Workflows 2	V	2	2	KL, 60 Min	PL	ST2
3,4,6	13611	Print Simulation 2 (Heatset)	V	2	3	LA, 6 Wo	PL	ST2
3,4,6	13602	Zeitungstechnologie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	ST2
Summe Modul				8	10			
Rechnerunterstützte Unternehmensführung 1								RU1
3,4,6	20602	Rechnernetze	V,Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	RU1
3,4,6	13701	Software in der Druckindustrie	V	2	3	KL, 60 Min	PL	RU1
3,4,6	13702	Praktikum Softwareanwendungen	V	2	3	PA, 6 Wo	PL	RU1
Summe Modul				8	10			
Übergreifendes Angebot								ÜAN
Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen zusammen, die in der Summe maximal 10 ECTS umfassen können.								
Summe Modul				10				
Professionelle Gesprächsführung								GSF
3,4,6	13703	Grundzüge Präsentation und Verhandlung	V	4	6	ST	PL	GSF
3,4,6	13704	Ausgewählte Fragen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts	V	2	2	ST	PL	GSF
Summe Modul				6	8			
Recht								RE
3,4,6	13705	Grundlagen wiss. Arbeitens	V	2	2	HA	PL	RE
3,4,6	13706	Grundlagen Bilanzierung und Steuerlehre	V	2	2	KL, 60 Min	PL	RE
3,4,6	13707	Grundlagen Handels- und Gesellschaftsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	RE
3,4,6	13708	Grundlagen Vertragsrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	RE
Summe Modul				8	8			

		Prozessmanagement						PZM
3,4,6	13709	Prozess- und Technologiemanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PZM
3,4,6	13710	Projekte Prozessoptimierung in der Druckindustrie	V	6	6	PA, 14 Wo	PL	PZM
3,4,6	13711	Projektkonzeption	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PZM
Summe Modul				14	14			
Unternehmensnachfolge in der Druck- und Medienindustrie								
3,4,6	13712	Unternehmensnachfolge in der Druck- und Medienindustrie	V	4	4	HA	PL	

§ 42 Studiengang Verpackungstechnik

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 und höchstens 190 ECTS Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 100 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten und höchstens 30 ECTS-Punkten. Wird die Maximalzahl von 30 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich fälschlicherweise überschritten, bleiben die zuletzt erbrachten Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Entscheidend sind hier die Prüfungstermine. Aus den Wahlpflichtmodulen sind Moduleile (Lehrveranstaltungen) frei wählbar, d. h. Wahlpflichtmodule müssen nicht komplett erbracht werden. Empfohlen wird jedoch, komplette Module zu wählen, sowie 10 ECTS-Punkte im 3. Semester und 10 ECTS-Punkte im 5. Semester zu erbringen. Im Wahlpflichtbereich können im Rahmen eines Moduls "Übergreifendes Angebot" bis zu 10 ECTS Punkte aus beliebigen Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge erbracht werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Zur Berechnung einer Modulnote werden alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt gemäß Teil A § 21. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt gemäß Teil A § 28 (1).
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im vierten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Verpackungstechnik ausgewiesen.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist im vierten Studiensemester zu erbringen. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und die Pflichtmodule des dritten Studiensemesters bestanden bzw. angemeldet hat.

Tabelle 1

Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im Studiengang Verpackungstechnik (Bachelor).

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung aus den Modulnoten.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91221	Naturwissenschaften 1						NW1
1	10103	Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	NW1
1	10105	Physikalische Grundlagen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	NW1
1	10104	Statistik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	NW1
		Modul Summe		10	12			
	91241	Verfahrenstechnik 1						VT1
1	11715	Technisches Zeichnen / CAD	P	2	2	EN	PL	VT1
1	10107	Grundlagen Druckverfahren	V	4	4	KL, 90 Min	PL	VT1
1	10203	Grundlagen der Verpackungstechnik	V	4	4	KL, 90 Min	PL	VT1
		Modul Summe		10	10			
		Packstoffe und Packmittel 1						PP1
1	10106	Werkstoffe 1 (Faserstoffe)	V	2	3	KL, 60 Min	PL	PP1
1	10123	Chemische Grundlagen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	PP1
		Modul Summe		6	8			
		Summe 1. Semester		26	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91261	Betriebswirtschaft						BWL
2	10109	Kosten- und Leistungsrechnung	V	4	5	KL, 90 Min	PL	BWL
2	12103	Betriebswirtschaftslehre	V	4	5	KL, 120 Min	PL	BWL
		Modul Summe		8	10			

	91251	Naturwissenschaften 2						NW2
2	10100	Grundlagen Informatik	V, Ü	4	5	KL, 60 Min	PL	NW2
2	10108	Physik für Verpacker	V	4	5	KL, 90 Min	PL	NW2
		Modul Summe		8	10			
	91271	Verfahrenstechnik 2						VT2
2	11304	Verpackungsdruck	V	2	3	KL, 60 Min	PL	VT2
2	10110	Grundlagen der Kommunikation und Gestaltung	V	2	3	KL, 60 Min	PL	VT2
2	10404	Lebensmitteltechnologie	V	4	4	KL, 90 Min	PL	VT2
		Modul Summe		8	10			
		Summe 2. Semester		24	30			

Tabelle 2

Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium im Studiengang Verpackungstechnik (Bachelor).

Module, Modulteile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung aus den Modulnoten. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92311	Verfahrenstechnik 3						VT3
3	10113	Technology of Polymer Packaging	V	4	4	KL, 90 Min	PL	VT3
3	10112	Verpackungsmaschinen *)	V	4	4	KL, 120 Min	LVÜP*)	VT3
3	11404	Mechatronik *)	V	2	2			VT3
		Modul Summe		10	10			
	92301	Packstoffe und Packmittel 2						PP2
3	10801	Werkstoffe 2 (Kunststoff, Glas, Metall)	V	4	5	KL, 90 Min	PL	PP2
3	10111	Werkstoffpraktikum	P	4	5	LA, 13 Wo+MP	PL	PP2
		Modul Summe		8	10			
	92321	Produktionstechnik 1						PT1

3	10236	Entwurf und Gestaltung	V	4	5	EN, 6 Wo	PL	PT1
3	10114	Konstruktionspraktikum	P	4	5	EN, 13 Wo	PL	PT1
		Modul Summe		8	10			
		Summe 3. Semester		26	30			
*) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung 10777								

Integriertes Praktisches Studiensemester

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92331	Integrierte Praxisphase						IPP
4	10222	Integrierte Praxisphase	P	0	22	PA	PV	IPP
		Modul Summe			22			
	92341	Praxisbegleitendes Studium						PBS
4	10223	Praxisbegleitendes Studium	P	0	8	ST, 12 Wo	PV	PBS
		Modul Summe		0	8			
		Summe 4. Semester		0	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92351	Verfahrenstechnik 4						VT4
5	10116	Glas- und Metallverpackungen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	VT4
5	10117	Kunststoffpraktikum	P	4	5	LA, 13 Wo	PL	VT4
		Modul Summe		8	10			
	92361	Produktionstechnik 2						PT2
5	10115	Verarbeitungstechnik Packstoffe	V,P	6	10	EN, 13 Wo	PL	PT2
		Modul Summe		6	10			
5		Wahlpflicht			10			
		Summe 5. Semester		14	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92371	Abschlusspraktikum						BAT
6	10224	Wissenschaftliche Arbeit mit selbst- gewähltem Thema	P	0	8	RE + MP, 10 Wo	PL	BAT
6	10555	Bachelorthesis ^{a)}		0	12	BA	BA	BAT
		Summe 6. Semester		0	20			

^{a)} Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert, bei dem verifiziert wird, dass die Arbeit inhaltlich vom Studierenden verfasst und erarbeitet wurde (übergreifende mündliche Abschlussprüfung).

Wahlmöglichkeiten durch Modulangebot im Hauptstudium

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92411	Betriebstechnik						WBT
3,5,6	10227	Arbeitsvorbereitung	V	2	2	MP	PL	WBT
3,5,6	10232	Umweltschutz und Recycling	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WBT
3,5,6	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBT
3,5,6	11705	Betrieblicher Umweltschutz	V	2	2	ST, RE	PL	WBT
		Modul Summe		10	11			
	92421	Projektmanagement und Projektarbeit						WPP
3,5,6	10230	Projektmanagement	V	4	4	KL, 60 Min + HA	PL	WPP
5,6	10118	Industrieller Workshop	P	6	6	EN, 13 Wo	PL	WPP
3,5,6	10122	Sem. zu Werkstoffen und deren Fertigungstechniken z. Herst. von Verpackungen/Funktionsteilen	S	2	4	ST + RE	PL	WPP
		Modul Summe		12	14			
	92425	PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)						WPT
3,5,6	10557	PET 1 (Projekte, Exkursionen,Tutorien)	P	0	1	PA	PV	WPT
3,5,6	10558	PET 2 (Projekte, Exkursionen,Tutorien)	P	0	1	PA	PV	WPT
		Modul Summe		0	2			

	92441	Qualitätswesen						WQS
3,5,6	12502	Qualitätsmanagement	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WQS
3,5,6	11303	Qualitätssicherung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WQS
3,5,6	10119	Good Manufacturing Practices (GMPs) u. ihre Anwendung i. d. flexiblen Verpackung	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WQS
3,5,6	10421	Standardisierung Flexodruck	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WQS
5,6	10124	Projekte Verpackungsprüfung	P	2	2	PP	PL	WQS
		Modul Summe		10	12			
	92431	Management und Logistik						WML
3,5,6	10233	Technologiemanagement	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WML
3,5,6	10234	Logistik	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WML
3,5,6	10120	Kostenmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WML
		Modul Summe		12	14			
	92451	Gestaltung und Marketing						WGM
3,5,6	10235	Verpackungsproduktion und Veredelung	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
5,6	10237	Verpackungsmarketing	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
3,5,6	10238	Entwicklung von Verpackungssystemen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
		Modul Summe		12	15			

Aus diesem Modul ist eine Auswahl zu treffen, so dass sich mindestens 10 ECTS-Punkte ergeben.

§ 43 Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

Durch die Umstellung des Studiengangs Verpackungstechnik (Bachelor) auf einen siebensemestrigen Studienverlauf müssen die Regelungen für den Deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik (Bachelor) schrittweise angepasst werden. Diese Anpassung erfolgte bisher nur für das Grundstudium. Dieser Stand wird im Folgenden wiedergegeben. Anpassungen für das Hauptstudium stehen noch aus.

Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2012 aufgenommen haben, werden rechtzeitig vor Eintritt in das Hauptstudium über die notwendigen Veränderungen informiert.

Für Studierende, die sich im Sommersemester 2012 in einem höheren Fachsemester befinden, gelten die Regelungen des Grundstudiums, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns galten. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten wie in diesem Dokument abgedruckt.

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 210 und höchstens 220 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 61 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden fünf Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 138 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten und höchstens 27 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich können im Rahmen eines Moduls „Übergreifendes Angebot“ bis zu 10 ECTS-Punkte aus beliebigen Lehrveranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge erbracht werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Zur Berechnung einer Modulnote werden alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt gemäß Teil A § 21. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt gemäß Teil A § 28 (1).

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im fünften Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Dabei sollen die Chinesisch-Kenntnisse gefestigt und ein erstes Kennenlernen des Gastlandes ermöglicht werden.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im sechsten Studiensemester zu erbringen. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester in Xi'an müssen nach Maßgabe der TU-Xi'an studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und die Pflichtmodule des dritten Studiensemesters angemeldet oder bestanden hat.
- (11) Der Bachelorstudiengang DCV führt zu einem berufsqualifizierenden Doppelabschluss an der HdM und der TU-Xi'an als Bachelor of Engineering mit dem Supplement Packaging Technology. Bei entsprechender Qualifikation kann er auf den Masterstudiengang Packaging, Design and Marketing (PDM) vorbereiten.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium im Studiengang Deutsch-Chinesischer Studiengang Verpackungstechnik (Bachelor)

- Module und Moduleile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen).
- Im Grundstudium sind alle Module und Moduleile Pflicht und müssen erbracht werden.
- Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach Credits, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 118100	Chinesisch 1	6	6	PL: KL, 60 Min
1	PL: 118110	Mathematik	4	4	PL: KL, 60 Min
	116110a	Mathematik	4	4	
1	PL: 116120	Physik	6	6	PL: KL, 90 Min
1	PL: 116130	Chemie	4	4	PL: KL, 90 Min
1	PL: 116140	Faserstoffe 1	4	4	PL: KL, 90 Min
	116140a	Faserstoffe	2	2	
	116140b	Faserstoffverpackungen	2	2	
1	PL: 116150	Verpackungsdruck 1	6	6	PL: KL, 120 Min
	116150a	Druckverfahren	4	4	
	116150b	Verpackungsdruck mit praktischen Vorführungen	2	2	
2	PL: 118200	Chinesisch 2	8	8	PL: KL, 60 Min
2	PL: 116210	Werkstoffprüfung	6	6	PL: LA 13 Wo + MP
	116210a	Werkstoffprüfung	2	2	
	116210b	Praktikum Werkstoffprüfung	4	4	
2	PL: 116220	Kunststoffe 1	6	6	PL: KL, 90 Min
	116220a	Kunststoffe	2	2	
	116220b	Technology of Polymer Packaging	4	4	

2	PL: 118230	Faserstoffe 2	4	4	PL: EN 13 Wo
	118230a	CAD/Faserstoffverpackungen	4	4	
2	PL: 116240	Maschinenbau 1	6	6	PL: KL, 90 Min
	116240a	Technische Grundlagen	2	2	
	116240b	Mechatronik	4	4	
Summe Grundstudium			60	60	Anz. PL: 11; PV: -
davon 1. Semester			30	30	Anz. PL: 6; PV: -
davon 2. Semester			30	30	Anz. PL: 5; PV: -

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92309	Packstoffe und Packmittel 2						M6
3	10801	Werkstoffe 2 (Kunststoff, Glas Metall)	V	4	5	KL, 90 Min	PL	M6
3	17301	Werkstoffpraktikum	P	2	3	LA 6 Wo+MP	PL	M6
		Summe Modul		6	8			
	92319	Produktionstechnik 1						M7
3	10114	Konstruktionspraktikum	P	4	5	EN 13 Wo	PL	M7
3	10236	Entwurf und Gestaltung	V	4	5	EN 6 Wo	PL	M7
		Summe Modul		8	10			
	92329	Chinesisch						C3
3	14103	Chinesisch 3 ^{1) 4)}	V	6	8	KL, 60 Min	PL	C3
		Summe Modul		6	8			
3	92335	Wahlbereich 1		*)	6		*)	
		Summe Modul		*)	6			
		Summe 3. Semester		*)	32			
	92349	Produktionstechnik 2						M8
4	17321	Verarbeitungstechnik Packstoffe	V/P	6	6	EN, PP	PL	M8
		Summe Modul		6	6			

	92359	Verfahrenstechnik 2						M9
4	10113	Technology of Polymer Packaging	V	4	4	KL, 90 Min	PL	M9
4	10112	Verpackungsmaschinen	V	4	4	KL, 120 Min	PL	M9
		Summe Modul		8	8			
	92369	Verfahrenstechnik 3						M10
4	10117	Kunststoffpraktikum	P	4	5	LA	PL	M10
4	10116	Glas- und Metallverpackungen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	M10
		Summe Modul		8	10			
	92379	Chinesisch						C4
4	14104	Chinesisch 4 ^{1) 4)}	V	6	6	KL, 60 Min	PL	C4
		Summe Modul		6	6			
		Summe 4. Semester		30	30			

*) Kontaktzeit und Art der Prüfungsleistung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

¹⁾ begrenzte Teilnehmerzahl bei Belegung im Rahmen des Wahlpflichtangebots anderer Studiengänge

⁴⁾ Die Anwesenheit an mindestens 80% der Vorlesungen ist Voraussetzung zur Zulassung an der Klausur.

Studium in China für Studierende der HdM

Integriertes Praktisches Studiensemester

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92389	Praktisches Studiensemester in China						IPS
5	16222	Integrierte Praxisphase in China	P	0	16	PA	PV	IPS
		Summe Modul		0	16			
	92399	Praxisbegleitendes Studium an der TU Xi'an						MC1
5	14105	Chinesisch als Fremdsprache 1	V	8	8	KL, 120 Min	PL	MC1
5	16229	Projektarbeit an der TU Xi'an	P	5	6			MC1
		Summe Modul		13	14			
		Summe 5. Semester		13	30			

Studium an der TU Xi'an

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92409	Verpackungsentwicklung						MC2
6	16107	Verpackungstechnologie	V	4	6	KL, 120 Min	PL	MC2
6	16108	Sicherheitsmerkmale	V	3	4	KL, 120 Min	PL	MC2
6	16109	Druck- und Verpackungswerkstoffe	V	6	6	ST	PL	MC2
		Summe Modul		13	16			
	92419	Interkulturelle Kompetenz						MC3
6	16110	Gestaltung und Design	V	3	4	KL, 120 Min	PL	MC3
6	14110	Chinesisch als Fremdsprache 2	V	8	12	KL, 120 Min	PL	MC3
		Summe Modul		11	16			
	92429	Verpackungsmanagement						RC1
6	16112	Ringvorlesung 2	V	4	4	ST	PL	RC1
		Summe Modul		4	4			
		Summe 6. Semester		24	36			

Pflichtbereich Bachelor Thesis

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92439	Bachelor Thesis						BAT6
7	16555	Thesis			12	BA	PL	BAT6
7	16556	Tutorien		2	2	PA	PV	BAT6
		Summe Modul		2	14			
7	92449	Wahlbereich 2		*)	16			
		Summe Modul		*)	16			
		Summe 7. Semester		*)	30			

*) Kontaktzeit und Art der Prüfungsleistung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

Wahlmöglichkeiten durch Modulangebot im Hauptstudium

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Betriebstechnik						WBT
3,7	10227	Arbeitsvorbereitung	V	2	2	MP	PL	WBT
3,7	10232	Umweltschutz und Recycling	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WBT
3,7	11302	Sicherheitstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WBT
3,7	11705	Betrieblicher Umweltschutz	V	2	2	ST, RE	PL	WBT
		Modul Summe	10					
		Projektmanagement und Projektarbeit						WPP
3,7	10230	Projektmanagement	V	4	4	KL, 60 Min + HA	PL	WPP
7	10118	Industrieller Workshop	P	6	6	EN, 13 Wo	PL	WPP
3,7	10122	Sem. zu Werkstoffen und deren Fertigungstechniken z. Herst. von Verpackungen/Funktionsteilen	S	2	4	ST + RE	PL	WPP
		Modul Summe	12					14
		PET (Projekte, Exkursionen, Tutorien)						WPT
3,7	10557	PET 1 (Projekte, Exkursionen,Tutorien)	P	0	1	PA	PV	WPT
3,7	10558	PET 2 (Projekte, Exkursionen,Tutorien)	P	0	1	PA	PV	WPT
		Modul Summe	0					2
		Qualitätswesen						WQS
3,7	12502	Qualitätsmanagement	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WQS
3,7	11303	Qualitätssicherung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WQS
3,7	10119	Good Manufacturing Practices (GMPs) und ihre Anwendung i. d. flexiblen Verpackung	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WQS
3,7	10421	Standardisierung Flexodruck	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WQS
7	10124	Projekte Verpackungsprüfung	P	2	2	PP	PL	WQS
		Modul Summe	10					12

Management und Logistik								WML
3,7	10233	Technologiemanagement	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WML
3,7	10234	Logistik	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WML
3,7	10120	Kostenmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WML
Modul Summe				12	14			
Gestaltung und Marketing								WGM
3,7	10235	Verpackungsproduktion und Veredelung	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
3,7	10237	Verpackungsmarketing	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
3,7	10238	Entwicklung von Verpackungssystemen	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGM
Modul Summe				12	15			

Aus diesem Modul ist eine Auswahl zu treffen, so dass sich **mindestens 10 ECTS-Punkte** ergeben.

Studium in Deutschland für Studierende aus Xi'an

Integriertes Praktisches Studiensemester

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92509	Integrierte Praxisphase in Deutschland						IPS
5	17220	Integrierte Praxisphase in Deutschland	P	0	22	PS	PV	IPS
Modul Summe				0	22			
	92519	Interkulturelle Kommunikation						IKK
5	14114	Interkulturelles Seminar	V	2	2	ST,RE	PL	IKK
Modul Summe				2	2			
	92520	Praxisbegleitendes Studium an der HdM						DF5
5	15100	Deutsch als Fremdsprache 1	V	3	5	KL,120 Min	PL	DF5
5	17221	Praxisbegleitendes Eigenstudium an der HdM		0	1			DF5
Modul Summe				3	6			
Summe 5. Semester				6	30			

Studium an der HdM

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92529	Packstoffe und Packmittel 1						MD1
6	10801	Werkstoffe 2 (Kunststoff, Glas, Metall)	V	4	5	KL, 90 Min	PL	MD1
6	17301	Werkstoffpraktikum	P	2	3	LA, 13 Wo + MP	PL	MD1
		Modul Summe		6	8			
	92539	Produktionstechnik						MD2
6	10114	Konstruktionspraktikum	P	4	5	EN	PL	MD2
		Modul Summe		4	5			
	92549	Verfahrenstechnik 1						MD3
6	10107	Grundlagen Druckverfahren	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MD3
6	10203	Grundlagen der Verpackungstechnik	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MD3
		Modul Summe		8	8			
	92559	Deutsch als Fremdsprache						DF6
6	15102	Deutsch als Fremdsprache 2	V	6	8	KL, 120 Min	PL	DF6
		Modul Summe		6	8			
		Summe 6. Semester		24	29			
	92569	Packstoff und Packmittel 2						MD4
7	10236	Entwurf und Gestaltung	V	4	5	EN	PL	MD4
7	17311	Kunststoffpraktikum	P	2	2	LA	PL	MD4
		Modul Summe		6	7			
	92579	Produktionstechnik 2						MD5
7	10112	Verpackungsmaschinen	V	4	4	KL, 120 Min	PL	MD5
7	11304	Verpackungsdruck	V	2	3	KL, 60 Min	PL	MD5
7	17321	Verarbeitungstechnik der Packstoffe	V/P	6	6	EN, PP	PL	MD5
		Modul Summe		12	13			

		Wahlbereich							
7	92589	Wahlbereich	V	*)	4				
		Modul Summe		*)	4				
		92599	Deutsch als Fremdsprache					DF7	
7	15103	Deutsch als Fremdsprache 3	V	6	8	KL, 120 Min	PL	DF7	
		Modul Summe		6	8				
		Summe 7. Semester		*)	32				

*) Kontaktzeit und Art der Prüfungsleistung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung.

§ 44 Studiengang Audiovisuelle Medien

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS- Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 56 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 64 ECTS- Punkten und höchstens 74 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich sind aus dem Modul Seminar (SEM) maximal zwei Teilmodule und aus dem Modul Studioproduktion (SPR) minimal ein und maximal zwei Teilmodule zu erbringen. Zusätzlich sind aus den restlichen Modulen aus "Teil 4: Wahlpflichtbereich" Teilmodule im Umfang von minimal 34 ECTS-Punkten und maximal 62 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Zur Berechnung einer Modulnote werden alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt gemäß Teil A § 21. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt gemäß Teil A § 28 (1).
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt nach dem dritten und vor dem sechsten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von technischen, gestalterischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu

einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Audiovisuelle Medien ausgewiesen.

- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im fünften Studiensemester zu erbringen und kann nur in begründeten Ausnahmefällen in das sechste Studiensemester verschoben werden. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung und das Modul MT bestanden hat.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen). Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden.

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
1	40201	Mathematik 1	V	4	4	KL, 60 Min	PL	MAT
1	40401	Physik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	NWG
1	40301	Informatik 1	V	4	4	KL, 60 Min	PL	INF
1	40302	Praktikum Informatik 1	P	2	2	PA, 12 Wo	PL	INF
1	40402	Elektronik 1	V	2	2	KL, 60 Min	PL	NWG
1	40101	Audiovisuelle Technik*	V	4	4	KL, 120 Min	LVÜP	AV1
1	40102	Grundl. der Mediengestaltung 1*	V	4	4			AV1
1	40501	Medienkultur 1	V	4	4	RE, 4 Wo	PL	MKL
1	40406	Übungen Naturwissenschaft 1	Ü	1	2	PA, 12 Wo	PV	NWG
Summe 1. Semester				29	30	8		

* 40111 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
2	40202	Mathematik 2	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MAT
2	40303	Informatik 2	V	4	5	KL, 60 Min	PL	INF
2	40344	Praktikum Informatik 2	P	2	3	PA, 12 Wo	PL	INF
2	40404	Elektronik 2	V	4	4	KL, 60 Min	PL	NWG
2	40601	Kommunikation	V	2	2	RE, 4 Wo	PL	AV2
2	40722	Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MWR
2	40701	Medienrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MWR
2	40502	Medienkultur 2	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	MKL
2	40603	Grundlagen der Mediengestaltung 2	V	4	4	HA, 4 Wo	PL	AV2
2	40407	Übungen Naturwissenschaft 2	Ü	1	2	PA, 12 Wo	PV	NWG
Summe 2. Semester				27	30	10		

Modulkürzel und Modulnamen:

MAT	=	Mathematik	MKL	=	Medienkultur
NWG	=	Naturwissenschaft Grundlagen	AV2	=	Audiovisuelle Grundlagen 2
INF	=	Informatik	MWR	=	Medien, Wirtschaft, Recht
AV1	=	Audiovisuelle Grundlagen 1			

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Module und Moduleile einschließlich der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen
(Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen).

Teil 1: Medientechnik (Pflichtbereich)

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92500	Medientechnik						MT
3	40801	Tontechnik 1*	V	2	2			MT
3	40802	Event Media*	V	2	2			MT
3	40803	Filmtechnik*	V	2	2	MP	LVÜP	MT
3	40804	Videotechnik*	V	2	2			MT
3	40805	Interaktive Medien 1*	V	2	2			MT
3	40806	Computeranimation *	V	2	2			MT
Summe Modul				12	12	1		
*	40888	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung						

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (Pflichtbereich)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92510	Integrierte Praxisphase						IPP
5	40222	Integrierte Praxisphase	P	0	22	PA	PV	IPP
		Summe Modul		0	22			
	92520	Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	40223	Praxisbegleitendes Studium	P	0	8	PA, KL, 60 Min	PV	PBS
		Summe Modul		0	8			
		Summe 5. Semester		0	30			

Teil 3: Tutorium/Bachelorarbeit (Pflichtbereich)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92530	Bachelor						BA
6	40555	Bachelorarbeit		0	12	ST, 13 Wo	BA	BA
2-6	40556	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PV	BA
		Summe Modul		0	14	2		

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Technik

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92541	Kommunikationstechnik						KMT
3	40901	Praktikum Elektronik 1	P	4	4	MP	PL	KMT
4	40902	Praktikum Elektronik 2*	P	4	4	MP	PL	KMT
3	40904	Nachrichtentechnik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	KMT
		Summe Modul		12	12			
	92542	Bildbearbeitungstechnik						BBT
4	44907	Visual Effects	Ü	4	4	PA, 4 Wo	PL	BBT

3	40908	Bildverarbeitung	V	2	3	KL, 60 Min	PL	BBT
		Summe Modul		6	7			
	92543	Technik elektronischer Medien						TEM
3	40906	Praktikum Fotografie	P	4	4	PA, 12 Wo	PL	TEM
4	40905	Tontechnik 2	V	2	3	KL, 60 Min	PL	TEM
4,6	40955	Tontechnik 3	V	2	3	KL, 60 Min	PL	TEM
4	40909	Interaktive Medien 2	V	2	3	KL, 60 Min	PL	TEM
4	40911	Technische Innovationen	V	2	2	ST, 4 Wo	PL	TEM
3,4	40912	Aktuelle Fragen der Medientechnik 1	S	2	2	HA, 4 Wo	PL	TEM
4,6	40913	Aktuelle Fragen der Medientechnik 2	S	2	2	HA, 4 Wo	PL	TEM
		Summe Modul		16	19			
	92544	Informationstechnik						IMT
3	40903	Praktikum Informatik 3	P	2	4	PA, 12 Wo	PL	IMT
3,4,6	20501	Datenbanken 1	V	4	5	KL, 60 Min	PL	IMT
3,4,6	20602	Rechnernetze	V	4	4	KL, 60 Min	PL	IMT
3,4,6	22200	Security in IT-Systemen	V	4	5	KL, 60 Min	PL	IMT
3,4,6	44908	Praktikum Computergrafik	P	4	4	PA, 12 Wo	PL	IMT
		Summe Modul		18	22			
		Summe Wahlbereich		52	60	17		

* BZ: Praktikum Elektronik 1 oder gleichwertige Kenntnisse

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Gestaltung

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92551	Text-Ton-Bild						TTB
4	41103	Kreativität	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	TTB
3	41104	Text-Ton-Bild-Gestaltung	S	10	10	PA, 4 Wo	PL	TTB
6	41113	Präsentation	Ü	2	4	ST, 4 Wo	PL	TTB
		Summe Modul		16	20			

	92552	Dramaturgie						DRA
4	41110	Dramaturgie	V	4	4	EN, 4 Wo	PL	DRA
3	41111	Inszenierung 1	V	4	4	EN, 4 Wo	PL	DRA
4	41112	Inszenierung 2	V	2	2	EN, 4 Wo	PL	DRA
3	41105	Drehbuchentwicklung	S	2	4	PA, 4 Wo	PL	DRA
		Summe Modul		12	14			
	92553	Film 1						FI1
3	41129	Licht	S	2	4	PA, 4 Wo	PV	FI1
3	41107	Bildgestaltung	V	4	6	RE, 4 Wo	PL	FI1
3	41124	Film als Werk	S	2	2	HA 4 Wo	PL	FI1
		Summe Modul		8	12			
	92554	Film 2						FI2
4	41108	Filmgestaltung 1	V	2	2	EN, 4 Wo	PL	FI2
6	41109	Filmgestaltung 2	V	4	4	EN, 4 Wo	PL	FI2
4	41119	Sounddesign	V	4	6	EN, 4 Wo	PL	FI2
		Summe Modul		10	12			
	92555	Gestaltung journalistischer Beiträge						GJB
3	41401	Journalistische Grundlagen	S	4	4	PA, 4 Wo	PL	GJB
3	41416	Radio-Workshop 1	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	GJB
4	41417	Radio-Workshop 2	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	GJB
6	41418	Radio-Workshop 3	Ü	4	6	ST, 4 Wo	PL	GJB
		Summe Modul		16	22			
	92556	Postproduktion						PPR
3	41120	Montage und Continuity	S	4	4	HA, 4 Wo		PPR
3	41122	Digitaler Schnitt	Ü	2	4	ST, 4 Wo		PPR
3	41123	Postproduction	S	2	2	RE, 4 Wo		PPR
3	41127	Compositing (Basics)	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	PPR
		Summe Modul		10	14			
	92557	Design						DES
3	41114	Graphic Arts	V	4	6	EN, 4 Wo	PL	DES
3	41115	Screendesign	Ü	4	6	EN, 4 Wo	PL	DES

3	41421	Produktionsdesign	Ü	2	3	EN, 14 Wo	PL	DES
		Summe Modul		10	15			
	92558	Aktuelle Gestaltung						AKG
4	41101	Aktuelle Fragen der Medienkonzeption 1	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	AKG
6	41102	Aktuelle Fragen der Medienkonzeption 2	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	AKG
4	41125	Aktuelle Fragen der Mediengestaltung 1	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	AKG
6	41126	Aktuelle Fragen der Mediengestaltung 2	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	AKG
		Summe Modul		12	12			
	92559	Spezielle Themen der Mediengestaltung						STM
3, 4	41130	Konzeption für Interaktive Medien	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	STM
4, 6	41131	Interface Culture	S	4	4	RE, 4 Wo	PL	STM
4	41132	Spezielle Fragen der Mediengestaltung 1	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	STM
6	41133	Spezielle Fragen der Mediengestaltung 2	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	STM
		Summe Modul		14	16			
		Summe Wahlbereich		108	137	32		

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Studientechnik

Aus dem Modul SEM sind maximal zwei Teilmodule und aus dem Modul SPR sind minimal ein und maximal zwei Teilmodule zu erbringen.

		Modul	Umfang			Prüfung		
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	Modul- kürzel
	92600	Seminar						SEM
4, 6	41201	Ton Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41202	Event Media Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41203	Film Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41204	Video Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41205	Interaktive Medien Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41206	Computeranimation Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41207	Internet Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
4, 6	41208	Visual Effects Seminar	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	SEM
		Summe Modul		16	24			
	92560	Studioproduktion						SPR
4, 6	41301	Studioproduktion Ton 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41302	Studioproduktion Fernsehen 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41303	Studioproduktion Film 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41304	Studioproduktion Event 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41305	Studioproduktion Computer- animation 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41306	Studioproduktion Interaktive Medien 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41307	Studioproduktion Internet 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
4, 6	41308	Studioproduktion Visual Effects 1 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41311	Studioproduktion Ton 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41322	Studioproduktion Fernsehen 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41333	Studioproduktion Film 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41344	Studioproduktion Event 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41355	Studioproduktion Computer- animation 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41366	Studioproduktion Interaktive Medien 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR

6	41377	Studioproduktion Internet 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
6	41388	Studioproduktion Visual Effects 2 (T+G)*	SP	6	12	PA,14 Wo**	LVÜP	SPR
Summe Modul				96	192			
Summe Wahlbereich				112	216	24		

* BZ: 40111 und 40888 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen

** Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Wirtschaft

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92570	Audiovisuelle Medien Wirtschaft						AMW
4	50501	Buchführung und Bilanzierung	V	4	4	KL,120Min	PL	AMW
6	50502	Kosten- und Leistungsrechnung	V	4	4	KL,120Min	PL	AMW
6	50503	Finanzwirtschaft	V	2	2	KL, 90 Min	PL	AMW
4	50801	Grundlagen Medienmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	AMW
6	50802	Medienmarketing	V	2	2	KL, 60 Min	PL	AMW
4	50901	Grundlagen Projektmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	AMW
6	50911	Transferprojekt Projektmanagement	V	2	2	PA	PL	AMW
4,6	41600	Existenzgründung	S	4	4	HA	PL	AMW
4,6	41601	Internationale Existenzgründung	S	2	2	HA	PL	AMW
Summe Modul				28	28	9		

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Medienwissenschaft

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92581	Medienwissenschaft						MWI
4	41402	Medienwissenschaft	S	4	4	RE, 4 Wo	PL	MWI
6	41403	Medienpolitik	V	2	2	RE, 4 Wo	PL	MWI
6	41404	Mediengeschichte	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MWI
6	41406	Filmgeschichte	S	4	4	ST, 4 Wo	PL	MWI
		Summe Modul		12	12	4		

Teil 4: Wahlpflichtbereich / Studienpraxis

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92591	Audiovisuelle Medien Studienpraxis						AMS
3	40910	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	S	2	2	HA, 4 Wo	PL	AMS
3	41501	Projekt 1	P	0	2	PA, 14 Wo	PV	AMS
4	41502	Projekt 2	P	0	2	PA, 14 Wo	PV	AMS
6	41503	Projekt 3	P	0	2	PA, 14 Wo	PV	AMS
2-6	41504	Bachelor-Tutorium 2	P	0	2	PA, 14 Wo	PV	AMS
6	41505	Bachelor-Kolloquium	S	2	2	RE, 4 Wo	PL	AMS
3,4,6		Wahlfächer anderer Bachelor-Studiengänge*		max.	12			AMS
		Summe Modul		16	24	7		

* Je nach BZ und Teilnehmerzahl, Prüfungsart und Prüfungsform wie im betreffenden Studiengang festgelegt (das Erbringen von Wahlfächern aus dem Grundstudium anderer Bachelor-Studiengänge erfordert die Zustimmung des Studiendekans des Studiengangs AMB).

§ 45 Studiengang Medienwirtschaft

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 190 ECTS-Punkte.
- (3) Das Studium besteht aus 11 Pflichtmodulen mit insgesamt 98 ECTS-Punkten, einem Pflicht-Tutorium (2 ECTS) sowie einer Anzahl von Wahlpflichtmodulen, aus der Wahlpflichtmodule mit der Summe von 38 ECTS-Punkten zu wählen sind. Das Studium hat die drei Schwerpunkte:
 - (I) Wirtschaft, Management
 - (II) Konzeption, Produktion
 - (III) Kommunikation, Gesellschaft, Politik.

Aus dem Schwerpunkt (I) Wirtschaft, Management müssen Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten gewählt werden. Aus dem Angebot anderer Studiengänge der HdM können Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von max. 18 ECTS-Punkten gewählt werden. Das Praxissemester ist integriert und wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

- (4) Aus den Modulen des Schwerpunktes (II) Konzeption, Produktion muss im Laufe des Studiums ein Modul gewählt werden, dies jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Medientechnik-Pflichtmoduls (MTE). Die Teilnahme an diesen Produktionen kann vom verantwortlichen Dozenten auf die die ordnungsgemäße Ausbildung sicherstellende Zahl beschränkt werden.
- (5) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab, die mit 12 ECTS-Punkten bewertet wird.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn diese bzw. die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Punkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.

- (7) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (8) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (9) Das Integrierte Praktische Studiensemester (IPS) liegt im vierten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen des Praxissemesterbetriebes sowie des Erwerbs von technischem, wirtschaftlichem und organisatorischem Wissen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete professionelle Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Produktionsverfahren und Organisationsabläufe erarbeitet werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Integrierten Praktischen Studiensemesters für den Studiengang Medienwirtschaft ausgewiesen.
- (10) Das Integrierte Praktische Studiensemester ist spätestens im fünften Studiensemester zu erbringen und kann nicht in das sechste Studiensemester verschoben werden. In dem auf das Integrierte Praktische Studiensemester folgenden Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (11) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden und die Pflicht-Moduleile des dritten Semesters zur Prüfung angemeldet hat (50801 Grundlagen Medienmanagement, 50901 Grundlagen Projektmanagement, 50911 Transferprojekt Projektmanagement, 51001 Medien-, Kommunikations-theorie, 51110 Audio und 51111 Video).
- (12) Ein Projekt umfasst 2 ECTS-Punkte und beinhaltet Aufgaben im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder dem Studiengang. Maximal drei Projekte können je Studierenden erbracht werden.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Module und Moduleile einschließlich der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen

Im Grundstudium sind alle Module und Moduleile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Moduleilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung aus den Modulnoten.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	91505	Schlüsselkompetenz						SKZ
2	57404	Psychologie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	SKZ
2	50105	Präsentations- und Verhandlungstechnik	S	2	2	ST	PL	SKZ
		Summe Modul		4	4			
	91560	Inhalte und Gestaltung						IGE
1	51004	Journalistik, Konzeption	S	2	2	ST	PL	IGE
2	51005	Grundlagen Mediengestaltung	V	4	4	ST	PL	IGE
2	50702	Ethik, Medienethik	V	2	2	ST + RE	PL	IGE
		Summe Modul		8	8			
	91515	Methodische Grundlagen						MTG
1	50101	Wissenschaftliches Arbeiten	V	2	2	ST	PL	MTG
2	50204	Statistik	V, Ü	2	2	KL, 60 Min	PL	MTG
1	50203	Medienforschung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MTG
		Summe Modul		6	6			
	91525	Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen						NTG
1	50301	Physik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	NTG
1	50302	Informatik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	NTG
2	50304	Grundlagen AV-Technik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	NTG
2	51112	Informations- u. Kommunikationstechnik	V	2	2	KL, 60 Min	PL	NTG
		Summe Modul		12	12			

	91530	BWL, VWL, Recht						BWL
1	50404	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	V	4	4	KL, 90 Min	PL	BWL
2	50405	Volkswirtschaftslehre	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BWL
2	50406	Marketing	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BWL
1	12904	Grundlagen Recht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BWL
		Summe Modul		10	10			
	91540	Rechnungswesen, Finanzen						RWF
1	50501	Buchführung und Bilanzierung	V	4	4	KL, 120 Min	PL	RWF
2	50502	Kosten- und Leistungsrechnung	V, Ü	4	4	KL, 120 Min	PL	RWF
2	50503	Finanzwirtschaft	V	2	2	KL, 90 Min	PL	RWF
		Summe Modul		10	10			
	91555	Medienwirtschaft, Medienökonomie						MMO
1	50606	Einführung in die Medienwirtschaft	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MMO
2	50607	Medienunternehmen und -märkte	V	2	2	ST	PL	MMO
1	50608	Mediensysteme	S	2	2	KL, 60 Min	PL	MMO
2	50604	Medienrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MMO
		Summe Modul		10	10			
		Summe Grundstudium		60	60			

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung. Die Ergebnisse der Modulteilprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

Teil 1: Pflichtmodule

		Modul		Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92605	Medienmanagement						MMA
3	50801	Grundlagen Medienmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	MMA
3,5	50802	Medienmarketing	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MMA
5,6	50803	Führung	S	2	2	ST + RE	PL	MMA
		Summe Modul		8	8			

	92615	Projektmanagement						PMA
3	50901	Grundlagen Projektmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	PMA
3	50911	Transferprojekt Projektmanagement	V	2	2	PA	PL	PMA
5,6	50903	Medienkalkulation	V	2	2	KL, 60 Min	PL	PMA
		Summe Modul		8	8			
	92625	Medienwissenschaft u. -praxis						MWP
3	51001	Medien-, Kommunikationstheorie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MWP
5,6	58403	Medienwirkungsforschung	V	2	2	ST + RE	PL	MWP
5,6	51003	Mediensoziologie	V	2	2	ST + RE	PL	MWP
3,5,6	51007	Journalistisches / Medienwissenschaftliches Projekt	P	6	8	ST	PL	MWP
		Summe Modul		12	14			
	92645	Medientechniken						MTE
3	51110	Audio	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MTE
3	51111	Video	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MTE
3,5	51113	Interaktive Medien, Computeranimation	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MTE
3,5	11401	Grundlagen Printtechniken	V	2	2	KL, 60 Min	PL	MTE
		Summe Modul		8	8			
		Summe		36	38			

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (Pflichtmodul)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92650	Integrierte Praxisphase						IPP
4	52222	Integrierte Praxisphase	P		22	PA	PV	IPP
		Summe Modul			22			
	92655	Praxisbegleitendes Studium						PBS
4	52223	Praxisbegleitendes Studium	V		8	PA, KL 90 Min	PV	PBS
		Summe Modul			8			
		Summe			30			

Teil 3: Bachelorarbeit / Tutorium (Pflichtmodul)

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
6	53555	Bachelorarbeit		0	12	BA	PL	BA
1 - 6	53556	Tutorium		0	2	PA	PL	BA
		Summe Modul		0	14			

Teil 4: Wahlpflichtmodule
Schwerpunkt I: Wirtschaft, Management

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	54101	Spezielles Medienmanagement: Verlag, Medienhäuser				ST + RE *)		MVM
3,5,6	54110	Verlagsmanagement und Konvergenzstrategien	S	2	3		PL	MVM
	54120	Transferprojekt Verlag und Konvergenz	S	2	3		PL	MVM
	54200	Spezielles Medienmanagement:TV, Radio				ST + RE*)		SMM
5,6	54201	TV-/Radio-Management und Controlling	S	2	3		PL	SMM
5,6	54202	Transferprojekt TV, Radio	S	2	3		PL	SMM
		Summe Modul		4	6			
	54300	Spezielles Medienmanagement: Internet, Multimedia				ST + RE *)		SIM
5,6	54301	Internetstrategien und -konzepte	S	2	3		PL	SIM
5,6	54302	Transferprojekt Internet, Multimedia	S	2	3		PL	SIM
		Summe Modul		4	6			

	54400	Spezielle Medien-BWL: Investition, Finanzierung				ST + RE *)	IFW
3,5,6	54401	Investition und Finanzierung	S	2	3	PL	IFW
3,5,6	54402	Rating, Finanzierungsmodelle	S	2	3	PL	IFW
		Summe Modul		4	6		
3,5,6	54450	Spezielle Medien-BWL: Controlling				ST + RE *)	SMC
3,5,6	54451	Controlling, Management Accounting	V	2	3	PL	SMC
3,5,6	54452	Transferprojekt: Angewandtes Medien-Controlling	S	2	3	PL	SMC
		Summe Modul		4	6		
	54500	Spezielle Medien-BWL: Organisation, Personal				ST + RE *)	OPW
3,5,6	54501	Organisation	S	2	3	PL	OPW
3,5,6	54502	Personalmanagement	S	2	3	PL	OPW
		Summe Modul		4	6		
	54600	Internationales Medienmanagement				ST+PA *)	IMM
3,5,6	54604	Internationale Finanz- und Medienmärkte	S	2	3	PL	IMM
3,5,6	54605	Transferprojekt Internationales Medienmanagement	S	2	3	PL	IMM
		Summe Modul		4	6		
	54700	Empirische Medienforschung				ST + RE *)	EMF
5,6	54701	Empirische Medienforschung: Methoden und Theorien	S	2	3	PL	EMF
5,6	54702	Transferprojekt Empirische Medienforschung	S	2	3	PL	EMF
		Summe Modul		4	6		

*) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung

Schwerpunkt II: Konzeption, Produktion

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
		Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	54800	Produktion Audio				PA *)		PAO
5,6	54801	Konzeption Audio	S	2	2		PL	PAO
5,6	54802	Realisation Audio	SP	4	6		PL	PAO
		Summe Modul		6	8			
	54850	Produktion HoRadS				PA*)		PHR
5,6	54851	Konzeption HoRadS	S	2	2		PL	PHR
5,6	54852	Realisation HoRadS	SP	4	6		PL	PHR
		Summe Modul		6	8			
	54860	Produktion Webcasting				PA*)		PWC
5,6	54861	Konzeption Webcasting	S	2	2		PL	PWC
5,6	54862	Realisation Webcasting	SP	4	6		PL	PWC
		Summe Modul		6	8			
	54900	Produktion Video, Film				PA *)		PVF
5,6	54901	Konzeption Video, Film	S	2	2		PL	PVF
5,6	54902	Realisation Video, Film	SP	4	6		PL	PVF
		Summe Modul		6	8			
	54950	Convergent Journalism				PA*)		PCJ
5,6	54951	Konzeption Convergent Journalism	S	2	2		PL	PCJ
5,6	54952	Realisation Convergent Journalism	SP	4	6		PL	PCJ
		Summe Modul		6	8			
	54960	Produktion TV				PA*)		PTV
5,6	54961	Konzeption TV-Produktion	S	2	2		PL	PTV
5,6	54962	Realisation TV-Produktion	SP	4	6		PL	PTV
		Summe Modul		6	8			
	55100	Produktion Interaktive Medien, Multimedia				PA *)		PIM
5,6	55101	Konzeption Interaktive Medien, Multimedia	S	2	2		PL	PIM

5,6	55102	Realisation Interaktive Medien, Multimedia	SP	4	6		PL	PIM
		Summe Modul		6	8			
	55110	Produktion Print				PA *)		PPT
5,6	55103	Konzeption Print	S	2	2		PL	PPT
5,6	55104	Realisation Print	SP	4	6		PL	PPT
		Summe Modul		6	8			
	55120	Mediengestaltung				PA *)		MEG
5,6	55105	Gestaltung Computeranimation	SP	4	3		PL	MEG
5,6	55106	Gestaltung Online-Medien	SP	4	3		PL	MEG
		Summe Modul		8	6			

*) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung

Schwerpunkt III: Kommunikation, Gesellschaft, Politik

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92780	Kommunikation, Gesellschaft, Politik						KGP
3,5,6	51006	Unternehmenskommunikation, PR	S	2	2	ST	PL	KGP
3,5,6	54602	Interkulturelles Management	S	2	2	ST	PL	KGP
3,5,6	58406	Politik und Gesellschaft	V	2	2	ST	PL	KGP
		Summe Modul		6	6			

Sonstiges

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	92790	Projekte						PRO
3,5,6	55301	Projekt 1	P	0	2	PA	PL	PRO
3,5,6	55302	Projekt 2	P	0	2	PA	PL	PRO
3,5,6	55303	Projekt 3	P	0	2	PA	PL	PRO
		Summe Modul		0	6			

§ 46 Studiengang Werbung und Marktkommunikation

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte und höchstens 194 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des „Integrierten Praktischen Studiensemesters“ und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 76 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 44 ECTS-Punkten und höchstens 58 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich ist aus jedem Modul die zugeordnete Anzahl an ECTS-Punkten und die Anzahl von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Zur Berechnung einer Modulnote werden alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Leistungspunkte gewichtet.

Zur Berechnung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung/Bachelorprüfung werden die zugehörigen Prüfungsleistungen des Grund- bzw. Hauptstudiums entsprechend ihrer ECTS-Leistungspunkte gewichtet.

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät begrenzt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (8) Das „Integrierte Praktische Studiensemester“ liegt im vierten Studiensemester. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von konzeptionellen, planerischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete, projektbezogene Aufgabenstellungen herangeführt werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Integrierten Praktischen Studiensemesters für den Studiengang Werbung und Marktkommunikation ausgewiesen.
- (9) Das „Integrierte Praktische Studiensemester“ ist spätestens im fünften Studiensemester zu erbringen und kann nicht in das sechste Studiensemester verschoben werden. In dem auf das praktische Studiensemester folgende Präsenzsemester müssen noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (10) Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Module „Grundlagen Medien“ und „Grundlagen Sozialwissenschaften“ angemeldet hat.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erbracht werden. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung.

Modulnamen und Modulkürzel

Modulname	Modulkürzel	Modulname	Modulkürzel
Grundlagen Technik	WGT	Grundlagen Medien	WMG
Grundlagen Wirtschaft	WGW	Grundlagen Gestaltung	WGG
Grundlagen Sozialwissenschaft	WGS	Soft Skills	WSS

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
1	57604	Grundlagen Prepress und Print	S	2	3	KL, 60 Min	PL	WGT
1	57201	Techn. Grundlagen der Marktkommunikation	V	4	5	KL, 60 Min	PL	WGT
1	50501	Buchführung und Bilanzierung	V	4	4	KL, 120 Min	PL	WGW
1	57401	Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	3	ST + RE, 4 Wo	PL	WGS
1	57501	Präsentationstechnik	S	2	3	ST + RE, 4 Wo	PV	WSS
1	57601	Grundlagen DTP	P	2	3	PA + RE, 4 Wo	PV	WGG
1	57602	Grundlagen Gestaltung und Typografie	S	4	5	PA +RE, 12 Wo	PL	WGG
1	57101	Soft Skills	S	4	4	ST+RE, 4 Wo	PL	WSS
Summe 1. Semester				24	30		8	
2	57202	Statistik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WGS
2	50305	Grundlagen AV-Technik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WGT
2	57302	Betriebswirtschaftslehre	V	4	5	KL, 90 Min	PL	WGW
2	57303	Volkswirtschaftslehre	S	4	5	KL, 90 Min	PL	WGW
2	57402	Grundlagen Soziologie	S	2	3	KL, 60 Min	PL	WGS
2	57403	Psychologie	V	2	3	KL, 90 Min	PL	WGS
2	57406	Werbung 1	S	4	5	ST+RE, 4 Wo	PL	WMG
2	57405	Mediensysteme	S	2	3	KL, 60 Min	PL	WMG
Summe 2. Semester				22	30		8	
Summe 1. und 2. Semester				46	60		16	

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Das Hauptstudium besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten.

Modulnamen und Modulkürzel

Modulname	Modulkürzel	Modulname	Modulkürzel
Werbung und Marketing	WWM	Kommunikation und PR	WKO
Psychologie und Sozialforschung	WPY	Integrierte Praxisphase	IPP
Planung	WPL	Praxisbegleitendes Studium	PBS
Fächerübergreifende Prüfungen	WBP		

Teil 1: Pflichtmodule

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Werbung und Marketing								WWM
3	57305	Werbung 2 *)	S	4	6	KL,180 Min	PL	
3	57306	Marketing *)	S	4	6			
Summe Modul				8	12			
*) Für den Studiengang Werbung und Marktkommunikation: Anmeldung nur fächerübergreifend unter der EDV-Nummer 57333 möglich.								
Kommunikation und PR								WKO
3	58404	Kommunikationstheorie	S	4	4	ST+RE, 6 Wo	PL	WKO
5	58405	Public Relations	S	4	4	ST+RE, 6 Wo	PL	WKO
Summe Modul				8	8			
Psychologie und Sozialforschung								WPY
5	57801	Markt- und Werbepsychologie	S	2	2	KL, 60 Min	PL	WPY
5	57802	Sozial- und Marktforschung	S	4	5	ST+RE, 6 Wo	PL	WPY
Summe Modul				6	7			
Planung								WPL
5	57901	Management	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WPL
5	57902	Werbe- und Wettbewerbsrecht	V	2	2	KL, 90 Min	PL	WPL
Summe Modul				4	4	2		
Summe Pflichtmodule				26	31			

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (Pflichtmodul)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Integrierte Praxisphase						IPP
4	57222	Integrierte Praxisphase	P		22	PA	PV	IPP
		Summe Modul						
								22
		Praxisbegleitendes Studium						PBS
4	57223	Praxisbegleitendes Studium	P		8	PA, ST	PV	PBS
		Summe Modul						8
		Summe 4. Semester						30

Teil 3: Bachelorarbeit / Bachelorprüfung (Pflichtmodul)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
6	57555	Bachelorarbeit			12	BA	PL	WBP
6	57556	Mündliche Bachelorprüfung			3	MP, 30 Min	PL	WBP
		Summe Modul						
								0
								15

Teil 4: Wahlpflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Kommunikation und Gesellschaft						WKG
5	58433	Medienwirkungsforschung	S	2	2	ST+RE, 6 Wo	PL	WKG
5	58406	Politik und Gesellschaft	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WKG
6	51033	Mediensoziologie	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WKG
6	58901	Bachelor-Kolloquium	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WKG
		Summe Modul						
								8
								8

Es sind 6 bis 8 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Kommunikationsinstrumente								WKI
5	58201	PR-Journalismus und PR-Stilformen	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WKI
3	58202	Mediaplanung	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WKI
5	58207	Marketing Strategien	V	2	2	KL, 60 Min	PL	WKI
5	58204	Sales Promotion und Messen	V	2	2	ST+RE, 6 Wo	PL	WKI
5	58205	Direct Marketing und Sponsoring	V	2	2	ST+RE, 6 Wo	PL	WKI
Summe Modul				10	10			

Es sind 6 bis 8 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Kommunikationsprojekte								WKP
6	58701	Kommunikationsprojekt 1	S	2	3	ST+RE, 12 Wo	PL	WKP
6	58702	Kommunikationsprojekt 2	S	2	3	ST+RE, 12 Wo	PL	WKP
6	58703	Kommunikationsprojekt 3	S	2	3	ST+RE, 12 Wo	PL	WKP
6	58704	Kommunikationsprojekt 5	S	2	3	ST+RE, 12 Wo	PL	WKP
6	58705	Kommunikationsprojekt 6	S	2	3	ST+RE, 12 Wo	PL	WKP
Summe Modul				10	15			

Es sind 6 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Print-Gestaltung								WPG
3	58105	Bildsprache & Fotodesign	P	4	4	EN, 6 Wo	PL	WPG
3	58102	Typografie	S	2	2	EN, 6 Wo	PL	WPG
3	58106	Werbedesign & ArtWork	S	4	4	EN, 12 Wo	PL	WPG
Summe Modul				10	10	3		

Es sind 6 bis 8 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Cross-Media-Gestaltung								WCG

3	58206	Neue Medien/Internet	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PL	WCG
5	58501	Gestaltung Non-Print	S	4	4	EN, 6 Wo	PL	WCG
6	58502	Event und Messen	S	2	2	EN, 6 Wo	PL	WCG
6	58503	Werbetext	S	4	4	EN, 6 Wo	PL	WCG
Summe Modul				12	12		4	

Es sind 6 bis 8 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Wirtschaft								WWI
3	58301	Personalwirtschaft	S	2	2	KL, 60 Min	PL	WWI
3	58303	Werbeagenturen Accounting und -organisation	S	2	2	ST+RE, 4 Wo	PV	WWI
5	58304	Grundlagen Projektmanagement	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WWI
3	12902	Grundlagen Recht	V	2	3	KL, 60 Min	PL	WWI
3,5,6	58902	Tutorium A	P		2	PA, 14 Wo	PV	WWI
3,5,6		Wahlpflichtfächer anderer Studiengänge	**) **)	**) **)	**) **)	**) **)	**) **)	WWI
Summe Modul				10**	13**	5**	5**	

**) Je nach BZ (Besondere Zulassungsbedingungen) und Teilnehmerzahl, Art und Prüfungsleistung wie im betreffenden Studiengang festgelegt.

Es sind 8 bis 10 ECTS mit min. 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
Technik und Medien								WTM
3	11112	Drucktechnisches Praktikum	P	4	2	PA, 12 Wo	PV	WTM
3	13603	Print-Produktion	V	4	4	KL, 90 Min	PL	WTM
3	58602	Mediengestaltung 2 (Computeranimation)	S	4	3	EN, 12 Wo	PV	WTM
5	58603	Kalkulation Medien	V	2	3	KL, 90 Min	PL	WTM
Summe Modul				14	12	4	4	

Es sind 6 bis 10 ECTS mit min. 1 Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 47 Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte und höchstens 192 ECTS-Leistungspunkte. Es sind zwei lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester einschließlich zweier Kurzpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 1).
- (3) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 84 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 2) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 36 ECTS-Leistungspunkten und höchstens 48 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 3 - Teil 4).

Wahlmodule können aus einem Katalog von 2- oder 4-stündigen (4 bzw. 6 ECTS) Modulen aus den Bereichen Dienstleistungen, Informationstechnik, Management und Medien gewählt werden. Jedes Wahlmodul kann nur einmal belegt werden. Die Anrechenbarkeit einer Lehrveranstaltung eines anderen Studiengangs bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleitung. Jedes Wahlmodul ist mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen.

- (4) In den Wahlpflichtmodulen kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann oder wenn Art und Inhalt der Lehrveranstaltung eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erfordern.
- (5) Das Integrierte Praktische Studiensemester liegt im vierten Studiensemester; es umfasst 24 Wochen. Es dient der Vermittlung praktischer Erfahrungen und Kenntnisse in Ergänzung zu den Lehrinhalten der theoretischen Semester. Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden auch mit Projektarbeit betraut werden. In das praktische Studiensemester sind Theorieanteile im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten integriert. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Bachelor) ausgewiesen.
- (6) Der Eintritt in das Integrierte Praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.

- (7) Regelungen für das Modul „Besondere Prüfungsleistungen“

- (a) Studierende können für die Organisation und Durchführung freiwilliger hochschulbezogener Aktivitäten, die der Förderung sozialer, geistiger, musischer oder sportlicher Interessen der Studierenden dienen, ASC-Punkte (Activity and Social Credits) erwerben.
 - (b) Anrechenbare Tätigkeiten müssen mit einem eigenverantwortlichen Engagement über die Maße des Studiums hinaus verbunden sein. Sie dienen der Weiterbildung der sozialen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenz des Studierenden. Die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe muss außerhalb ECTS-bewerteter Lehrveranstaltungen stattfinden. Pro Semester können nicht mehr als 10 ASC für Tätigkeiten eines Studierenden angerechnet werden.
 - (c) Über die Anrechnung von Tätigkeiten sowie die Höhe der dafür zu vergebenen ASC entscheidet hochschulweit der vom Senat bestimmte ASC-Koordinator. Die Auswahl der Tätigkeiten und Bestimmung der Voraussetzungen erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss.
 - (d) Auf Antrag des Studierenden werden je volle 10 ASC als 1 ECTS-Credit auf die im Wahlpflichtbereich für das Studium zu erbringenden Credits angerechnet, bis zu einem Maximum von 3 Credits. Hierzu sind durch den Studierenden die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A und/oder B anzumelden und der Nachweis über die entsprechende Menge an erworbenen ASC beim Prüfungsamt einzureichen.
 - (e) Auf Antrag des Studierenden kann ein anrechenbares Sprachmodul als Prüfungsvorleistung im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Hierzu muss der Studierende die Prüfungsvorleistung Fremdsprache anmelden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs beim Prüfungsamt einreichen. Die Liste der anrechenbaren Sprachkurse führt das Sprachenzentrum.
 - (f) Die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikationen A, Schlüsselqualifikationen B und Fremdsprache können von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien belegt werden. Studierende des Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement erbringen diese im Rahmen des Wahlpflichtangebots. Andere Studiengänge regeln die Einzelheiten der Belegung in den jeweiligen Paragraphen des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Regelungen für das Modul „Studienleistungen im Ausland“
- (a) Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht wurden und nicht gemäß § 15 Abs. 1 SPO Teil A anrechnungsfähig sind, können im Rahmen des Moduls „Studienleistungen im Ausland“ anerkannt werden.

- (b) Voraussetzung für die Anerkennung ist ein Learning Agreement, das vor dem Auslandssemester zwischen der Studiengangleitung und dem Studierenden vereinbart wird. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.
- (c) Bei Abweichungen vom Learning Agreement im Rahmen des Studiums im Ausland besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Studienleistungen.
- (d) Eine Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der HdM erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Die Beantragung der Anrechnung einer ausländischen Prüfungsleistung sowohl für eine im Rahmen der Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistung (§ 15 Abs. 1 SPO) als auch für die Anerkennung für das Modul „Studienleistungen im Ausland“ kann als Täuschungsversuch im Sinne von § 17 Abs. 5 SPO gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.
- (e) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Module und Modulteile einschließlich der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
(Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen)

Im Grundstudium sind alle Module und Modulteile Pflicht und müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Bildung der Modulnoten aus Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Leistungspunkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung.

Sem.	Modul		Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	70010	Nationale und internationale Informationsstrukturen				KL 60 Min	PL	PIS
1	70011	Nationale Informationsstrukturen	V	2	2			
1	70012	Internationale Informationsstrukturen	V	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70020	Medien 1				KL 60 Min	PL	PME1
1	70093	Literatur- und Medien	V	2	2			
1	70092	Mediengenres	V	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70030	Medienschließung 1				HA	PV	PWO1
1	70033	Regeln der Formalerschließung	S,Ü	4	4			
		Summe Modul		4	4			
	70040	Informationsressourcen 1				HA	PV	PIR1
1	70041	Vorlesung	V	2	2			
1	70042	Übung	Ü	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70050	Informationstechnik 1				KL 45 Min	PL	PIT1
1	70051	Vorlesung	V	2	2			
1	70052	Übung	Ü	2	2			
		Summe Modul		4	4			

	70065	Bibliothekarische Dienstleistungen 1						PDL1
1	70061	Bestandsorganisation und -vermittlung	V,S	2	2	KL 45 Min	PL	
1	70062	Informationsdienstleistungen	V,S	2	2	RE	PV	
		Summe Modul		4	4			
	70075	Schlüsselqualifikationen 1				RE, HA	PL	PSQ1
1	70071	Informationskompetenz	S	2	4			
		Summe Modul		2	4			
1	70080	Kurzpraktikum 1		0	2		PV	PKP1
		Summe 1. Semester		26	30			
	70090	Medien 2				HA	PL	PME2
2	70021	Medienkommunikation	V	2	2			
2	70022	Medienmarkt	V	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70100	Medienerschließung 2				KL 60 Min	LVÜP¹⁾	PWO2
2	70101	Theorie der Formalerschließung	V	2	2			
2	70102	Verbundkatalogisierung	Ü	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70110	Informationsressourcen 2				KL 60 Min	LVÜP²⁾	PIR2
2	70111	Vorlesung	V	2	2			
2	70112	Übung	Ü	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70125	Bibliothekarische Dienstleistungen 2				KL 45 Min	PL	PDL2
2	70122	Zielgruppenorientierte Dienstleistungen ³⁾	V,S	2	3	PP	PV	
		Summe Modul		2	3			
	70135	Informationstechnik 2						PIT2
2	70133	Vorlesung	V	2	3	KL 45 Min	PL	
2	70134	Übung	Ü	2	3	PA	PV	
		Summe Modul		4	6			

70145 Public Management 1							PPM1
2	70141	Marketing	V	2	2	KL 60 Min	LVÜP ⁴⁾
2	70142	Kulturmanagement	V	2	2		
2	70144	Übung	Ü	2	3	PP	PV
Summe Modul				6	7		
2	70150	Kurzpraktikum 2		0	2		PV PKP2
Summe 2. Semester				24	30		
Summe Grundstudium				50	60		

¹⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für PWO1 und PWO2, EDV-Nr. 70100

²⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für PIR1 und PIR2, EDV-Nr. 70110

³⁾ Die für die Lehrveranstaltung 70122 ausgewiesenen ECTS werden erst mit Bestehen der Prüfungsleistung 70125 angerechnet.

⁴⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für Marketing und Kulturmanagement, EDV-Nr. 70146

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Module, Moduleile, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Moduleilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Punkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung aus den Modulnoten. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

Teil 1: Pflichtmodule

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	70200	Medienmanagement				KL 90 Min	PL	PMM
3	70201	Medienbestandskonzepte	V	2	2			
3	70202	Medienbeschaffung	V	2	2			
3	70203	Medienrecht	V	2	2			
Summe Modul				6	6			

	70210	Medienerschließung 3				KL 90 Min	PL	PW03
3	70211	Grundlagen der inhaltlichen Erschließung	V	2	2			
3	70212	Verbale Erschließung	V,Ü	2	3			
3	70213	Klassifikatorische Erschließung	V,Ü	2	2			
		Summe Modul		6	7			
	70220	Fachinformation				RE / HA	PL	PFI
3	70221	Seminar	S	2	3			
3	70222	Übung	Ü	2	2			
		Summe Modul		4	5			
		Pflichtlehrveranstaltungen 3. Semester		16	18			
	70230	Bibliothekspolitik/Bibliotheks- konzepte				KL 60 Min	PL	PBP
5	70231	Bibliotheksbau und -einrichtung	V	2	2			
5	70232	Bibliothekspolitik und Bibliothekskonzepte	V	2	2			
		Summe Modul		4	4			
	70240	Public Management 2				KL 60 Min	PL	PPM2
5	70241	Personalmanagement	V	2	3			
5	70242	Organisation	V	2	2			
		Summe Modul		4	5			
	70255	IT-Management						PITM
5	70253	IT-Management in Bibliotheken	V	2	2	KL 60 Min	LVÜP ⁴⁾	
5	70256	Bibliothekssoftware	V	2	3			
5	70257	Bibliotheksinformationssysteme	S,Ü	2	2	RE	PV	
		Summe Modul		6	7			
	70290	Schlüsselqualifikationen 2				PA	PV	PSQ2
5	70291	Kommunikation & wiss. Arbeiten	Ü	2	2			
		Summe Modul		2	2			
		Pflichtlehrveranstaltungen 5. Semester		16	18			

	70280	Public Management 3				KL 60 Min	PL	PPM3
6	70281	Öffentliche Finanzen / Öffentliche Verwaltung	V	2	3			
6	70282	Controlling, KLR	V	2	3			
		Summe Modul		4	6			
		Pflichtlehrveranstaltungen 6. Semester		4	6			
		Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium		36	42			

4) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung IT-Management und Bibliothekssoftware, EDV-Nr. 70258

Teil 2: Integriertes Praktisches Studiensemester (Pflichtmodul)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
		Integriertes Praktisches Studiensemester						IPS
4	70260	Integrierte Praxisphase		0	22		PV	PPS
		Summe Modul		0	22			
		Praxisbegleitendes Studium						PBS
4	70270	Praxisbegleitendes Studium		2	8	ST	PV	PBS
		Summe Modul		2	8			
		Summe 4. Semester		2	30			

Teil 3: Bachelorarbeit (Pflichtmodul)

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
6	9000	Bachelorarbeit		0	12		BA	BAC
		Summe Modul		0	12			

Teil 4: Wahlpflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs werden angeboten aus den Bereichen

- Dienstleistungen
- Informationstechnik
- Management
- Medien
- Lehrveranstaltung eines anderen Studiengangs ⁶⁾
- Leistungen aus dem Modul „Besondere Prüfungsleistungen“
- Leistungen aus dem Modul „Studienleistungen im Ausland“

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung	
			Art	SWS	ECTS	Form	Art
3,5,6	70706	Vertiefung zur Formalerschließung	S	4	6	KL	PL
3,5,6	70708	Historische Bestände 1: Schrift und Buch in Antike und Mittelalter (Handschriften)	S	4	6	ST	PL
3,5,6	70726	Einführung in die Filmanalyse	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70784	Aktuelle Themen des Bibliotheks- und Informationssektors 2	S	4	6	HA	PL
3,5,6	70805	Schreibwerkstatt	S	2	4	HA	PL
3,5,6	70808	Aktuelle Themen des Bibliotheks- und Informationssektors 1	S	2	4	HA	PL
3,5,6	70826	eNovation: Business Model Generation	S	2	4	HA	PL
3,5,6	70837	Bildungslandschaften gestalten - reale und virtuelle Lernwelten	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70839	Einführung in die Langzeitarchivierung	S	2	4	ST	PL
3,5,6	70849	Semantic Web in Libraries	S	4	6	ST	PL
3,5,6	70860	Krankenhausbibliotheken - Theorie und Praxis	S	2	4	ST	PL
3,5,6	70871	Populärmusikgeschichte	S	2	4	ST	PL
3,5,6	70888	Projekt Online-Tutorials zur Vermittlung von Informationskompetenz	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70896	Projekte in Bibliotheken: Fallbeispiele 3	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70897	Elektronisches Publizieren: Open Access und Social Media	S	4	6	PA	PL
3,5,6	70898	Konzeption einer Schulbibliothek	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70899	Analyse digitaler Spiele	S	4	6	ST	PL
3,5,6	70900	DDC und RVK im Vergleich	S	2	4	LA	PL
3,5,6	70901	Methoden der Medienschließung	S	2	4	PA	PL

3,5,6	70902	Medienmanagement in Schulbibliotheken	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70903	Dokumentenmanagement	S	4	6	LA	PL
3,5,6	70904	Open Source Bibliothekssysteme	S	4	6	LA	PL
3,5,6	70905	IT-Services für eine Managementberatung	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70906	Internationale Dimensionen der Bibliotheksarbeit	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70907	Veranstaltungsmanagement praktisch 1	S	4	6	PP	PL
3,5,6	70908	„Resource Description and Access“ - der neue internationale Katalogisierungsstandard	S	2	4	LA	PL
3,5,6	70909	Serious Games	S	4	6	HA	PL
3,5,6	70910	Managementinstrumente in Bibliotheken und Informationseinrichtungen	S	2	4	LA	PL
3,5,6	70911	Ein Koffer voller Geschichten: Künstlerisch-kreative Formen der Kinderliteraturvermittlung	S	2	4	PA	PL

6) Die Anrechenbarkeit einer Lehrveranstaltung eines anderen Studiengangs bedarf der Genehmigung durch die Studiengangleitung.

Teil 5: Modul „Besondere Prüfungsleistungen“

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	67800	Besondere Prüfungsleistungen						BPL
1-6	67801	Schlüsselqualifikation A	S	0	1	PA	PVL	BPL
3,5	67802	Schlüsselqualifikation B	S	0	2	PA	PVL	BPL
3,5	67803	Fremdsprache	S	0	2	KL*	PVL	BPL
		Summe Modul		0	5			

*) Die Klausurdauer richtet sich nach den Vorgaben des Sprachenzentrums der Hochschule der Medien.

Teil 6: Modul „Studienleistungen im Ausland“

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3,5,6	70876	Studienleistungen im Ausland	**)	**)	**)	**)	**)	SIA

****)** Abhängig von Art und Umfang der anzurechnenden Lehrveranstaltung(en) unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 8 dieser SPO (Teil B – Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement)

§ 48 Studiengang E-Services

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 82 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht wurden und die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (6) Zwischenprüfung und Bachelorprüfung sind bestanden, wenn die Noten aller zu diesen Prüfungsleistungen gehörenden Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.
- (7) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (8) Prüfungsvorleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4,0) oder dem Ergebnis „bestanden“ bewertet sein. Das Ergebnis der Modulprüfung steht bis zum Vorliegen einer erfolgreichen Prüfungsvorleistung unter Vorbehalt.

- (9) Im Rahmen der Wahlmodule wird ein Katalog von Veranstaltungen aus den Bereichen Informations- und Medienwirtschaft angeboten, unter denen Veranstaltungen einer Richtung ausgewählt werden können. Nicht im Katalog enthaltene Veranstaltungen aus diesen Bereichen können vom Studiendekan auf Antrag als für den Wahlmodul anrechenbar anerkannt werden. Insgesamt ist mindestens die für den Modul geforderte Zahl der ECTS-Punkte zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlveranstaltung wird durch eine bestandene bzw. mindestens mit Note 4,0 bewertete Prüfungsvorleistung dokumentiert. Die belegten Wahlveranstaltungen werden im Rahmen der für den Wahlmodul angegebenen übergreifenden Prüfungsleistung abgeprüft. In Veranstaltungen des Wahlbereiches kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden.
- (10) Das integrierte Praxisprojekt liegt im fünften Studiensemester. Es ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistungen der nachbereitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich erbracht wurden.

Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Praxisprojektes für den Studiengang Information Services ausgewiesen.

- (11) Der Eintritt in das integrierte Praxisprojekt ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (12) Diese Fassung der SPO Teil B für den Bachelor-Studiengang E-Services tritt für die Jahrgänge ab Zulassungszeitraum WS 2006/07 in Kraft.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				ECTS	SWS	PL	PV	
1	75000	Electronic Services 1: Grundlagen	V,S,Ü	5	4	PP		ES 1
1	75010 PV 75020 PL	Electronic Services 2: Mediensysteme I	V,S,Ü	5	4	KL 60 Min	PA	ES 2
1	75030 PV 75040 PL	Betriebswirtschaftslehre 1: Grundlagen	V,S,Ü	10	8	KL 90 Min	PA	BWL 1
1	75050 PV 75060 PL	Informationstechnik 1: Grundlagen	V,S,Ü	10	9	KL 90 Min	PA	IT 1
Summe 1. Semester				30	25			
2	75070 PV 75080 PL	Betriebswirtschaftslehre 2: Kommunikation und Marketing	V,S,Ü	10	8	KL 90 Min	PA	BWL 2
2	75090 PV 75100 PL	Electronic Services 3: Business Process Management	V,S,Ü	5	4	KL 60 Min	PA	ES 3
2	75110	Electronic Services 4: Mediensysteme II	V,S,Ü	5	4	PP		ES 4
2	75120 PV 75130 PL	Informations- technik 2	V,S,Ü	10	9	KL 90 Min	PA	IT 2
Summe 2. Semester				30	25			
Summe 1. und 2. Semester				60	50			

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				ECTS	SWS	PL	PV	
3	75200	Electronic Services 5: Web- Projekt	V,S,Ü	5	4	PP		ES 5
3	75210 PV 75220	Electronic Services 6: ES für Öffentliche Verwaltungen	V,S,Ü	5	4	PP	PA	ES 6
3	75360 PV 75370 PL	Dienstleistungs- und Medien- management 1: Grundlagen I	V,S,Ü	10	8	KL 90 Min.	PA	DM 1
3	75240 PV 75250 PL	Wahlpflichtmodul 1	V,S,Ü	10	7	MP 30 Min.	PA	WPM 1
Summe 3. Semester				30	23			
4	75260	Electronic Services 7: Multimedia- Projekt	V,S,Ü	5	4	PP		ES 7

4	75270	Electronic Services 8: Mobile Business	V,S,Ü	5	4	KL 60 Min.		ES 8
4	75390 PL	Dienstleistungs- und Medienmanagement 2: Grundlagen II	V,S,Ü	10	8	LA		DM 2
4	75300 PV 75310 PL	Wahlpflichtmodul 2	V,S,Ü	10	5	ST	PA	WPM2
Summe 4. Semester				30	21			
5	75320 PV	Integrierte Praxisphase	V,S,Ü	22	0		ST	IPP
5	75330 PL	Praxisbegleitendes Studium	V,S,Ü	8	4	PP		PBS
Summe 5. Semester				30	4			
6	9000	Bachelorarbeit	V,S,Ü	12	0	-		BA
6	75340 PV 75350 PL	Wahlpflichtmodul 3	V,S,Ü	18	16	MP 30 Min.	PA	WPM3
Summe 6. Semester				30	16			
Summe 3. bis 6. Semester				120	64			

§ 49 Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 82 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht wurden und die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (6) Zwischenprüfung und Bachelorprüfung sind bestanden, wenn die Noten aller zu diesen Prüfungsleistungen gehörenden Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten.
- (7) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (8) Prüfungsvorleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4,0) oder dem Ergebnis „bestanden“ bewertet sein. Das Ergebnis der Modulprüfung steht bis zum vorliegenden einer erfolgreichen Prüfungsvorleistung unter Vorbehalt.

- (9) Im Rahmen der Wahlmodule wird ein Katalog von Veranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Informationstechnik angeboten, unter denen ausgewählt werden kann. Nicht im Katalog enthaltene Veranstaltungen aus diesen Bereichen können vom Studiendekan auf Antrag als für den Wahlmodul anrechenbar anerkannt werden. Insgesamt ist mindestens die für den Modul geforderte Zahl der ECTS-Punkte zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlveranstaltung wird durch eine bestandene bzw. mindestens mit Note 4,0 bewertete Prüfungsvorleistung dokumentiert. Die belegten Wahlveranstaltungen werden im Rahmen der für den Wahlmodul angegebenen übergreifenden Prüfungsleistung abgeprüft. In Veranstaltungen des Wahlbereiches kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden.
- (10) Die Integrierte Praxisphase liegt im fünften Studiensemester. Sie ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistungen der nachbereitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich erbracht wurden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung der integrierten Praxisphase für den Studiengang Wirtschaftsinformatik ausgewiesen.
- (11) Der Eintritt in die Integrierte Praxisphase ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (12) Diese Fassung der SPO Teil B für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik tritt für die Jahrgänge ab Zulassungszeitraum SS 2011 in Kraft.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	PL	PV	
1	74000	Wirtschaftsinformatik 1: Grundlagen	V,S,Ü	4	5	PP		WI 1
1	74010 PV 74020 PL	Wirtschaftsinformatik 2: Mediensysteme I	V,S,Ü	4	5	KL 60 Min.	PA	WI 2
1	74030 PV 74040 PL	Betriebswirtschaftslehre 1: Grundlagen	V,S,Ü	8	10	KL 90 Min.	PA	BWL 1
1	74050 PV 74060 PL	Informationstechnik 1: Grundlagen	V,S,Ü	9	10	KL 90 Min.	PA	IT 1
Summe 1. Semester				25	30			
2	74070 PV 74080 PL	Betriebswirtschaftslehre 2: Kommunikation und Marketing	V,S,Ü	8	10	KL 90 Min.	PA	BWL 2
2	74090	Wirtschaftsinformatik 3: Mediensysteme II	V,S,Ü	4	5	PP		WI 3
2	74100 PV 74110 PL	Wirtschaftsinformatik 4: Business Process Management	V,S,Ü	4	5	KL 60 Min.	PA	WI 4
2	74120 PV 74130 PL	Informationstechnik 2 Grundlagen II	V,S,Ü	9	10	KL 90 Min.	PA	IT 2
Summe 2. Semester				25	30			
Summe 1. und 2. Semester				50	60			

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan für das Hauptstudium

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	PL	PV	
3	74200 PV 74010 PL	Wirtschaftsinformatik 5: MIS und CRM	V,S,Ü	4	5	KL 60 Min.	PA	WI 5
3	74220	Wirtschaftsinformatik 6: Informationsmanagement	V,S,Ü	4	5	KL 60 Min.	PP	WI 6
3	74230	Wirtschaftsinformatik 7: ERP	V,S,Ü	4	5	KL 60 Min.		WI 7
3/4	74240 PL 74400 PV	Informationstechnik 3: Software- Engineering + Projektmanagement	V,S,Ü	4	5	MP	PP	IT 3
3	74250 PV 74260 PL	Wahlpflichtmodul 1	V,S,Ü	7	10	MP 30 Min.	PA	WPM 1
Summe 3. Semester				23	30			

4	74270 PV 74280 PL	Wirtschaftsinformatik 8: Business Intelligence	V,S,Ü	6	6	KL 60 Min.	PA	WI 8
4/3	74300 PL	Wirtschaftsinformatik 9: Kooperationssysteme	V,S,Ü	4	5	PP		WI 9
4	74310	Wirtschaftsinformatik 10: Rollout-Projekt + Projektmanagement	V,S,Ü	4	4	PA		WI 10
4	74330 PL	Betriebswirtschaftslehre 3: Management	V,S,Ü	4	5	LA		BWL 3
4	74340 PV 74350 PL	Wahlpflichtmodul 2	V,S,Ü	5	10	ST	PA	WPM2
Summe 4. Semester					23	30		
5	74360 PV	Integrierte Praxisphase	V,S,Ü	0	22		ST	IPP
5	74370 PV	Praxisbegleitendes Studium	V,S,Ü	4	8	PP		PBS
Summe 5. Semester					4	30		
6	9000	Bachelorarbeit	V,S,Ü	0	12	-		BA
6	74380 PV 74390 PL	Wahlpflichtmodul 3	V,S,Ü	16	18	MP 30 Min.	PA	WPM3
Summe 6. Semester					16	30		
Summe 3. bis 6. Semester					66	120		

§ 50 Studiengang Informationsdesign

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 180 ECTS- Leistungspunkte und höchstens 190 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung, das heißt mit dem Bestehen der Module aus diesen Semestern, ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 1).
- (4) Das Hauptstudium umfasst die folgenden vier Studiensemester einschließlich des Integrierten Praktischen Studiensemesters und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 82 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 2) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 38 ECTS-Leistungspunkten und höchstens 48 ECTS-Leistungspunkten (Tabelle 3).

Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden im 3., 4. und 6. Studiensemester Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten Multimedia, Interaktionsdesign und visuelle Kommunikation angeboten. Aus jedem Schwerpunkt ist mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Ein Modul ist in einem Semester abzuschließen, dazu sind mindestens die dem Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Bachelor-Studiengänge der HdM können vom Studiengangleiter anerkannt werden. Diese sind keinem Wahlpflichtmodul zugeordnet.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind bzw. die zugeordneten Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Die Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums gewichtet nach ECTS-Punkten. Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt aus den Modulnoten des Grundstudiums und des Hauptstudiums gewichtet nach ECTS-Leistungspunkten.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

- (7) In Wahlpflichtmodulen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann oder wenn Art und Inhalt der Lehrveranstaltung eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erfordern.
- (8) Die Integrierte Praxisphase ist im fünften Semester zu erbringen. Es dient der Vermittlung von Kenntnissen in möglichst vielen Bereichen der Praxisstelle sowie der Erfahrung von gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen. Darüber hinaus soll der Studierende durch Zuordnung zu einer Führungskraft des Unternehmens an konkrete akademische Aufgabenstellungen herangeführt werden. Dabei sollen eingehende Fachkenntnisse über Konzeption, Gestaltung und Organisationsabläufe erworben werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung der Integrierten Praxisphase für den Studiengang Informationsdesign ausgewiesen.
- (9) Der Eintritt in die Integrierte Praxisphase ist nur zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat.

Tabelle 1 Grundstudium

Im Grundstudium sind alle Module und Moduleile Pflicht und müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66000	Information Technology 1				MP	LVÜP	IT 1
1	66000	Webseiten	V	2	2			IT 1
1	66000	Webseiten	Ü	2	3			IT 1
1	66000	Datenbanken	V, Ü	3	3			IT 1
		Summe Modul		7	8			
	66005	Design 1						DES 1
1	66006	Typografie und Layout	S	2	2	EN	PL	DES 1
1	66013	Darstellungstechniken	S	3	4	EN	PL	DES 1
1	66012	Bildgestaltung	V, Ü	4	4	EN	PL	DES 1
		Summe Modul		9	10			
	66015	Content 1						CON 1
1	66021	Writing	V	2	2	PA	LVÜP	CON 1
1	66021	Writing	Ü	2	2			CON 1
1	66023	Wissenschaftliches Arbeiten/ Recherche/Präsentation	S	2	2	HA	PL	CON 1
		Summe Modul		6	6			
	66030	Basics 1						BS 1
1	66031	Informationspsychologie	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BS 1
1	66032	Human Computer Interaction	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BS 1
1	66034	Einführung ins Informationsdesign	V	2	2	RE	PV	BS 1
		Summe Modul		6	6			
		Summe 1. Semester		28	30			

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66041	Information Technology 2				MP	LVÜP	IT 2
2	66041	Dynamische Webseiten	V	2	2			IT 2
2	66041	Dynamische Webseiten	Ü	2	3			IT 2
2	66041	Medientechnik	V	2	2			IT 2
		Summe Modul		6	7			
	66055	Design 2						DES 2
2	66051	Interfacedesign	S	2	3	PA	PL	DES 2
2	66052	Kommunikationsdesign	S	4	4	EN	PL	DES 2
2	66053	Interaktionsdesign	S	2	2	EN	PL	DES 2
		Summe Modul		8	9			
	66060	Content 2						CON 2
2	66061	Technical Writing	S	2	2	PA	LVÜP	CON 2
2	66061	Technical Writing	Ü	2	2			CON 2
2	66063	Methoden Usability Engineering	S	2	2	PP	PL	CON 2
		Summe Modul		6	6			
	66070	Basics 2						BS 2
2	66076	Kommunikationstraining	Ü	2	2	HA	PV	BS 2
2	66236	Projektmanagement	V,Ü	2	2	KL, 60 Min	PL	BS 2
2	66075	Kreativitätstechniken	V	2	2	PA	PV	BS 2
2	66033	Multimedia Didaktik	V	2	2	RE	PL	BS 2
		Summe Modul		8	8			
		Summe 2. Semester		28	30			

Tabelle 2 Hauptstudium Übersicht und Pflichtbereich

Die Bildung der Modulnoten aus Noten von Modulteilprüfungen erfolgt gewichtet nach ECTS-Leistungspunkten, ebenso die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung aus den Modulnoten. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Grundstudiums werden in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

3. Semester – Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3		Pflichtmodule		14	14			
3		Wahlpflichtmodule		*)	*)			
		Summe		*)	*)			
*) je nach gewählten Veranstaltungen								

Pflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66105	Multimedia 1						MM 1
3	66106	Interaktive Werkzeuge	S	4	4	PA	PL	MM 1
3	66107	Texten online	P	2	2	PA	PL	MM 1
		Summe Modul		6	6			
	66116	Design 3						DES 3
3	66331	User Centered Design	P	4	6	PA	PL	DES 3
3	66118	Interkulturelle Kommunikation	S	2	2	PA	PV	DES 3
		Summe Modul		6	8			
		Summe Pflichtmodule 3. Sem.		12	14			

4. Semester – Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
4		Pflichtmodule		14	18			
4		Wahlpflichtmodule		*)	*)			
		Summe		*)	*)			
*) je nach gewählten Veranstaltungen								

Pflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66121	Multimedia 2						MM 2
4	66122	AV-Projekt	P	4	5	PA	PL	MM 2
4	66225	Interaktionstechniken	S	4	5	PP	PL	MM 2
		Summe Modul		8	10			
	66160	Design 4						DES 4
4	66115	Corporate Design	S	4	5	EN	PL	DES 4
4	66162	Gestalten im virtuellen Raum	S	2	3	PP	PL	DES 4
		Summe Modul		6	8			
		Summe Pflichtmodule 4. Sem.		14	18			

5. Semester – Pflichtmodule

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66130	Integrierte Praxisphase						IPP
5	66130	Integrierte Praxisphase		0	22	PA	PV	IPP
		Summe Modul		0	22			
	66140	Praxisbegleitendes Studium						PBS
5	66141	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (virtuell)	S	2	4	HA	PV	PBS 1

5	66142	Studienarbeit (mit Bezug zur Praxisphase)	P	0	4	PA, ST	PV	PBS 2
		Summe Modul		2	8			
		Summe 5. Semester		2	30			

6. Semester – Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modul			Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	
		Pflichtmodule		6	20		
		Wahlpflichtmodule		*)	*)		
		Summe 6. Semester		*)	*)		

*) je nach gewählten Veranstaltungen

Pflichtmodule

Modul			Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66151	Bachelorarbeit						BA
6	9000	Bachelorarbeit		0	12	BA	PL	BA
6	66558	Kolloquium Bachelorarbeit	S	4	4	RE	PV	BA
		Summe Modul		4	16			
6	66180	Basics 3						BS 3
6	66073	Medienrecht	V	2	2	KL, 60 Min	PL	BS 3
6	66556	Tutorium		2	2	PA	PV	BS 3
		Summe Modul		4	4			
		Summe Pflichtmodule 6. Sem.		8	20			

Tabelle 3: Hauptstudium Wahlpflichtbereich**Tabelle 3 - Teil 1: Schwerpunkt Multimedia**

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
			Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66251	Web-basierte Systeme			min. 4¹⁾			WBS
3	66252	XML	V	2	2	KL 60 Min	PL	WBS
3	66253	Obj. Orientierter Entwurf	V	2	2	KL 90 Min	PL	WBS
3	66311	Advanced Web Programming	S	4	5	PA	PL	WBS
3	66330	Visuelle Programmierung	S	4	5	PA	PL	WBS
		Summe Modul		12	14			
	66341	Produktion Webcasting			min. 8¹⁾	PA	LVÜP	WBC
3	66255	Konzept Webcasting	S	2	2			WBC
3	66256	Realisation Webcasting	P	4	6			WBC
		Summe Modul		6	8			
	66257	Produktion Textdesign			min. 8¹⁾			TED
3	66258	Journalistische Textformen	P	2	4	PA	PL	TED
3	66245	Advanced Technical Writing	S	2	4	PA	PL	TED
		Summe Modul		4	8			
	66259	Multimediales Lernen			min. 7¹⁾			MML
3,4,6	66328	E-Learning	S	4	6	ST	PL	MML
3,4,6	66260	Lehrmedien	S	4	5	PA	PL	MML
3	66261	E-Learning-Projekt	S	4	5	PA	PV	MML
3	66262	Research-Project E-Learning	S	4	5	PA	PL	MML
		Summe Modul		16	21			
	66342	Convergent Journalism			min. 8¹⁾	PA	LVÜP	CVJ
4,6	66264	Konzept Convergent Journalism	S	2	2			CVJ
4,6	66265	Realisation Convergent Journalism	P	4	6			CVJ
		Summe Modul		6	8			
	66343	Produktion HoRadS			min. 8¹⁾	PA	LVÜP	HRS
4,6	66267	Konzept HoRadS	S	2	2			HRS

4,6	66268	Realisation HoRadS	P	4	6			HRS
		Summe Modul		6	8			
	66337	Content Management			min. 3¹⁾			CMS
4,6	66240	Web Content Management Systeme	Ü	2	3	PA	PL	CMS
¹⁾ Es sind mindestens diese dem Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.								

Tabelle 3 – Teil 2: Schwerpunkt Interaktionsdesign

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66281	Human Computer Interaction			min. 5 ¹⁾			HCI
3	66332	Forschungsmethodik	S	2	3	PA	PL	HCI
3	66333	Empirische Forschung	S	4	5	PA	PL	HCI
3	66228	HCI Trends	S	2	2	PA	PV	HCI
3	66282	Interkulturelles Informationsdesign	S	2	3	PA	PL	HCI
3	66283	Research Project HCI	S	3	3	PA	PL	HCI
3	66312	Application Design	P	3	6	PA	PL	HCI
		Summe Modul		16	22			
	66284	Advanced Usability Engineering			min. 4 ¹⁾			AUE
4, 6	66313	Entwurf interaktiver Oberflächen	S	4	6	PA	PL	AUE
4, 6	66286	Projekt Interaktionsgestaltung	P	4	4	PA	PL	AUE
4,6	66290	Advanced Usability Engineering Methods I	S	2	4	PA	PL	AUE
4,6	66291	Advanced Usability Engineering Methods II	S	4	5	PA	PL	AUE
		Summe Modul		14	19			
	66287	Advanced Interaction Design			min. 5 ¹⁾			AID
4, 6	66288	Konzeption interaktiver Medien	S	4	5	EN	PL	AID
4, 6	66314	Projekt Raum, Zeit, Bewegung	S	4	8	EN	PL	AID
4,6	66315	Interaktive Infografiken	P	4	8	EN	PL	AID
		Summe Modul		12	21			

¹⁾ Es sind mindestens diese dem Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Tabelle 3 - Teil 3: Schwerpunkt Visuelle Kommunikation

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
	66301	Visuelle Medien			min. 4¹⁾			VIM
3	66302	Infografiken	P	4	4	EN	PL	VIM
3	66303	Präsentationstechniken	S	2	2	PP	PV	VIM
3	66304	Webdesign	S	4	4	PA	PL	VIM
3	66305	Journalistische Textformen	P	2	4	PA	PL	VIM
3	66316	Type Design	S	2	3	EN	PL	VIM
3	66317	Datenvisualisierung	P	3	6	EN	PL	VIM
3	66318	Designprojekt	P	4	8	EN	PL	VIN
		Summe Modul		21	31			
	66319	Gestaltung 1			min. 3¹⁾			GE1
6	66320	Gestaltungsprojekt	P	3	6	EN	PL	GE1
4, 6	66322	Designprozess	S	2	3	EN	PL	GE1
4,6	66323	Interfacegestaltung	P	4	6	PA	PL	GE1
4,6	66340	Grafische Gestaltung und Typografie	S	2	3	EN	PL	GE1
		Summe Modul		9	15			
	66324	Gestaltung 2			min. 6¹⁾			GE2
6	66325	Ausstellungsdesign	P	4	8	EN	PL	GE2
4,6	66326	Visualisierungsprojekt	P	3	6	EN	PL	DigB
		Summe Modul		6	14			
	66338	Digitale Bildgestaltung			min 6¹⁾			DigB
4,6	66321	Fotografie	S	2	4	EN	PL	DigB
4,6	66329	Digital Painting	S	2	6	EN	PL	GE2
4,6	66339	Fotomontage	S	2	4	PA	PL	DigB
		Summe Modul		7	14			

¹⁾ Es sind mindestens diese dem Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Tabelle 3 - Teil 4: Übergreifendes Angebot

		Modul	Umfang			Prüfung		Modul- kürzel
Sem.	EDV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Form	Art	
3,4,6		Studiengangübergreifendes Lehrangebot ²⁾	V,S,P				PL	WPA
	66334	Internationaler Intensivkurs A			2 ³⁾		PV	WPA
	66335	Internationaler Intensivkurs B			4 ³⁾		PV	WPA
	66336	Internationaler Intensivkurs C			6 ³⁾		PV	WPA

²⁾ Die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen aus anderen Bachelor-Studiengängen der HdM bedarf der Genehmigung des Studiengangleiters.

³⁾ Über die Anerkennung und den Umfang der anzuerkennenden Leistung (maximal 6 ECTS) entscheidet der Studiengangleiter auf Basis des vorgelegten Leistungsnachweises.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule der Medien Stuttgart
(ZIS)**

Vom 17.01.2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 17.01.2014 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Zulassungsverfahren.....	3
§ 3 Zulassungsfristen	4
§ 4 Zulassungsantrag.....	4
§ 5 Immatrikulationsverfahren	7
§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel	8
§ 7 Exmatrikulation	8
§ 8 Beurlaubung	8
§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	9
§ 10 Prüfungsfristen	9
§ 11 Meldepflichten	9
§ 12 Nachfristen	10
§ 13 Vergleichbare Studiengänge.....	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen einzelnen Studiengang (§ 30 LHG) oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
 2. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 9 LHG).
 3. einen Masterstudiengang als postgradualen Studium (§ 31 Abs. 1 LHG)
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie, den deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik und den deutsch-chinesischen Masterstudiengang Drucktechnologie und Management können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:
 1. Druck- und Medientechnologie
 2. Mediapublishing
 3. Medieninformatik
 4. Mobile Medien
 5. Print-Media-Management
 6. Verpackungstechnik
 7. Audiovisuelle Medien
 8. Medienwirtschaft
 9. Werbung und Marktkommunikation
 10. Online-Medien-Management
 11. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
 12. Crossmedia-Redaktion/Public Relations

Im Sommersemester:
 13. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
 14. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

Im Wintersemester:
 15. Informationsdesign
 16. Bibliotheks- und Informationsmanagement

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
- Crossmedia-Redaktion/Public Relations

3. für ein weiterführendes konsekutives Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Print & Publishing
2. Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
3. Computer Science and Media
4. Elektronische Medien
5. Master of Media Research

Im Sommersemester:

6. Packaging, Design & Marketing

4. für ein weiterführendes nicht konsekutives, berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium mit Masterabschluss

Im Wintersemester:

1. International Business

In jedem zweiten Wintersemester:

2. Bibliotheks- und Informationsmanagement

- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule der Medien gilt:

(1) Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bezeichnet. Studienbewerber

- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
- ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,

werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.

- (2) Studienbewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§58 Abs. 1 LHG).
- (3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Zuzulassende Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.
- (5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Zulassungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist für alle Studiengänge einzureichen
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar
- (2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Antragsrelevante Bildungsnachweise (z.B. Schul- oder Hochschulzeugnisse) sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.
2. Alle Bildungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
3. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
4. Ausländischen Bildungsnachweisen muss eine Anerkennungsbescheinigung beigelegt werden. Einzelheiten zu dieser Anerkennungsbescheinigung werden in Abs. 2 und 3 geregelt.
5. Der Zulassungsantrag muss inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Abs. 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist unterschrieben vorliegen.
6. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Ausländerstudienkollegs der Hochschule Konstanz).

- Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis aus dem Abschlussjahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß § 3 zu erbringen.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) beizufügen. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Ausländerstudienkolleg der Hochschule Konstanz (ASK). Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel im Rahmen einer Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau nachgewiesen.
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
 4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 34 Abs. 2 und 3 LHG),
 6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 7. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 8. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 9. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),

10. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
11. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
12. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise,
13. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 4 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Zeugniskopie über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses sowie bei Bachelorabschlüssen die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte erkennbar sein. Dabei sind für eine Zulassung in Studiengängen nach §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 5 (Master of Media Research) und §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 1 (International Business) und §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 2 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) mindestens 210 ECTS nachzuweisen.
 2. Nachweise über berufliche Tätigkeiten; für eine Zulassung in Studiengängen nach §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 1 (International Business) und §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 2 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) muss die berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 12 Monate betragen. Dabei werden nur einschlägige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt, die einen Mindestumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit aufweisen.
 3. für die Studiengänge gemäß §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 4 (Elektronische Medien) und §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 6 (Packaging, Design & Marketing) eine Bewerbungsmappe.
 4. für den Studiengang gemäß §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 5 (Master of Media Research) ein Motivationsschreiben unter Berücksichtigung des Forschungsthemas auf das sich der Studierende bewirbt.
 5. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterstudiengängen (vgl. § 6 (Eignungskriterien) der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart).
 6. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 7. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
- (4) Sollte ein Bewerber glaubhaft versichern, dass er oder sie nicht über die Möglichkeit verfügt, sich auf elektronischem Weg über die Homepage der Hochschule der Medien zu bewerben, so stellt das Studienbüro auf Nachfrage eine Möglichkeit zur Onlinebewerbung vor Ort zur Verfügung.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der zugelassene Studienbewerber hat, als Deutscher oder EU-Bürger, den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Nicht EU-Bürger und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation in der Regel persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizulegen:
 1. der Zulassungsbescheid,
 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG, § 85 Abs. 1 LHG),
 3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen) und über Studienzeiten und Studieninhalte (Vorlesungsskripte, Studien- und Prüfungsordnung, etc.) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen,
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 5. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
 7. ein Passbild mit Namensangabe und Studiengang auf der Rückseite,
 8. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 9. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 12 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) eine Bestätigung über ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Wochen (30 Arbeitstage) oder den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Volontariat oder ein PR-Trainee-Programm oder eine mindestens sechsmontatige regelmäßige freie Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Studiengangs,
 10. für die Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 1 (International Business) sowie § 1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 2 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) ein Nachweis über die Bezahlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Hochschule der Medien Stuttgart.
 11. für alle Studiengänge der Fakultät Electronic Media die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Rechtevereinbarung (Vereinbarung über Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen von HdM-Produktionen)
- (3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die

Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.

- (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 12 Abs. 4 LHG zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 6 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG) erklärt der Studierende, dass er das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan des Studienführers der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 2 Nr.3 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens des Studierenden im Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam (§ 62 Abs. 4 LHG)

§ 8 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Nennung des Grundes innerhalb der im Studienführer der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Beurlaubung auf Antrag auch außerhalb der im Studienführer genannten Fristen möglich. Besondere Gründe sind:
 - eine Krankheit,

- die Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
- eine bevorstehende Niederkunft,
- sonstige außergewöhnlich wichtige Gründe.

Das Vorliegen des besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 9 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 9 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (5) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 10 Prüfungsfristen

aufgehoben

§ 11 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr aufgrund des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 13 Vergleichbare Studiengänge

- (1) Studiengänge der gleichen Hochschulart sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG vergleichbar, wenn ein Studiengang, in welchem ein Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert war (anderer Studiengang), und der Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt (neuer Studiengang), sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und den im Studium zu vermittelnden Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden.
- (2) Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans des neuen Studiengangs.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Sommersemester 2014. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 17.01.2014



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)**

vom 18.10.2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Hochschule der Medien am 18.10.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Auswahlkriterien	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nachrücken	4
§ 7 Ergebnis	4
§ 8 Kosten	4
§ 9 Ausländerquote	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den grundständigen Bachelorstudiengängen

1. Druck- und Medientechnologie
2. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
3. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
4. Mediapublishing
5. Medieninformatik
6. Mobile Medien
7. Print-Media-Management
8. Verpackungstechnik
9. Audiovisuelle Medien
10. Medienwirtschaft
11. Werbung und Marktkommunikation
12. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
13. Bibliotheks- und Informationsmanagement
14. Online-Medien-Management
15. Informationsdesign
16. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

neunzig von hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultätsräten der Hochschule der Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Jede besteht aus zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) In den Studiengängen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 11 sowie Nr. 13 bis 16 erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen genannten Kriterien.
- (2) Im Studiengang nach § 1 Nr. 4 und 12 wird zunächst eine Rangliste gemäß § 5 unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien gebildet. Auf Basis dieser Rangliste werden zwei

Drittel der Studienplätze, die nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden, direkt vergeben. Für die verbliebenen Studienplätze, die nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden, wird ein Auswahlgespräch als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Hierzu wird mindestens die 2,5-fache Anzahl von Bewerbern bezogen auf die Anzahl der verbliebenen Studienplätze eingeladen. Die Modalitäten des Auswahlgesprächs werden von der Auswahlkommission festgelegt und den eingeladenen Bewerbern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt. Durch die Berücksichtigung des Auswahlgesprächs wird eine weitere Verfahrensnote gebildet, die maßgebend für die weitere Ranglistenbildung ist.

- (3) aufgehoben
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die Auswahl nach den Kriterien
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) einschlägige oder förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung und
 - c) unter Bewertung sonstiger Leistungen
- getroffen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe

- schulischer Leistung,
- Berufsausbildung und
- sonstiger Leistungen

auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt wird.

- (2) Die Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
1. Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
 2. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
 3. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission eines Studiengangs legen gemeinschaftlich fest, in welchen Ausbildungsberufen abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildungen über die Eignung für das angestrebte Studium dieses Studiengangs besonderen Aufschluss geben und somit als für den Studiengang einschlägig oder zumindest als für den jeweiligen Studiengang förderlich gelten.

Eine abgeschlossene und anerkannte, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenanhhebung um bis zu 1,0 (10/10). Eine sonstige, für den jeweiligen Studiengang förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenanhhebung um bis zu 0,5 (5/10). Es wird nur eine einzige

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

Mögliche Notenanhörungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10).

Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift für eine einschlägige Berufsausbildung und die Höhe der Notengutschrift für eine förderliche Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission. Im Studiengang nach § 1 Nr. 12 tritt ein Volontariat an die Stelle einer Berufsausbildung.

- (4) In einzelnen Studiengängen erfolgt eine Bewertung sonstiger Leistungen. Dabei gelten folgende Regelungen
1. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 13 bis 16 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer, für den Studiengang nach § 1 Nr. 12 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten Dauer und für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer als zusätzliches Auswahlkriterium.
 2. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 5, 6, 14 und 16 wird ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet darlegt (vgl. HVVO § 10 Abs. 2 Ziffer 1), als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Es ist dem Bewerber freigestellt, ob ein Bericht mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht wird.

Im Bericht soll über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, eingegangen werden (vgl. HVVO § 10 Abs. Ziffer 5).

Der schriftliche Bericht kann zu einer Notenanhörung führen. Mögliche Notenanhörungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10). Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.

- (5) Die Note nach Absatz 2 wird gegebenenfalls um die Notenanhörung nach Absatz 3 (Berufsausbildung) und 4 (sonstige Leistungen) verringert.
- (6) Aufgrund der so ermittelten Dezimalnote bildet die Auswahlkommission eine Rangliste.
- (7) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.
- (8) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 6 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 7 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 8 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 9 Ausländerquote

- (1) Die Ausländerquote wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2b) HVVO auf 8% festgelegt.
- (2) Im Studiengang nach § 1 Nr. 12 werden die im Rahmen der Ausländerquote zu vergebenden Studienplätze in einer eigenen Rangliste, die gemäß § 4 Abs. 2 gebildet wird, vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2014. Gleichzeitig tritt die vorige Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 18.10.2013



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: